Die Kriminalpolizei

1/2007

Vierteljahreszeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

Bundespolizei

BKA

Der Fall Flonheim – Rechtshilfe in der Sackgasse?

Einsatz von Polizeibeamten im Ausland

Qualität und Entwicklung in der Kriminaltechnik

Kolumne – Die amerikanisch-iranischen Beziehungen – ein Blick in die Zukunft

Einblicke und Erklärungsansätze zum Suizid

Gewerkschaft der Polizei

Die Kriminalpolizei

Vierteljahreszeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

1/2007
25. Jahrgang

Inhalt

	Seite
Editorial	3
Der Fall Flonheim – Ein Doppelmörder auf der Flucht – von Ulrike Eichin, Fernsehjournalistin, Mainz	4
Der Einsatz von Polizeibeamten im Ausland Von Dr. Dieter Kugelmann, Privatdozent, Universität Mainz	8
Das Phänomen Einbruchsdiebstahl/Eigentumskriminalität von ISMC Robert F. J. Harnischmacher	15
Buchbesprechung	18+24
Qualität und Entwicklung in der Kriminaltechnik aus der Sicht des BKA **Vortrag gehalten auf dem GdP-KriPo Forum „Kriminaltechnik“** Von Dr. Gottfried Vordermaier, Abteilungspräsident, Kriminaltechnisches Institut des Bundeskriminalamtes Wiesbaden	19
Die amerikanisch-iranischen Beziehungen – ein Blick in die Zukunft von Dr. Marwan Abou-Taam, Mainz	23
Brandentstehungsbilder – als wertvolles Hilfsmittel für eine zeitnahe und beweissichere Brandursachenermittlung von Kriminalhauptkommissare Helge Storck und Rainer Schwarz	25
Weltfrieden und Terrorismus von Dr. Alfred Stümper, Landespolizeipräsident i.R., Waldenbuch	27
Nachruf Oberstaatsanwalt Horst Leisen	28
Einblicke und Erklärungsansätze zum Suizid	29
Statistische Daten zum Suizidgeschehen von Prof. Dr. med. Erich Müller, ehem. Direktor des Instituts für Rechtsmedizin	31
Hilfe für Opfer von Frauenhandel: Die Arbeit der Fachberatungsstellen Von Ulrike Richter, KOBRAnet, und Naile Tanis, Geschäftsführerin KOK	34
Das Projekt Korruptionscontrolling – Teil 2 von Dr. Jürgen Stierle, Geschäftsführer der Unternehmensberatung Stierle-Consulting	39
Wichtiges in Kürze	41
Gewerkschaftspolitische Nachrichten	43

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin

Chefredaktion:
Fachlicher Teil: Herbert Klein, Kriminaldirektor LKA Rheinland-Pfalz, Am Sportfeld 9c, 55124 Mainz,
Telefon 0 61 31 / 97 07 34, Fax 0 61 31 / 97 07 32, E-Mail: hcklein51@aol.com
Gunhild Weihe von der Groeben, 55122 Mainz, Tel. +49 (6131) 689593, E-Mail: gunegroeben@gmx.com
Gewerkschaftspolitischer Teil: Konrad Freiberg, Bundesvorsitzender, Reinbeker Redder 46c, 21031 Hamburg,
Telefon 0 40 / 7 30 22 45, Fax: 0 40 / 73 93 19 28

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden,
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0, Telefax -70
Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Daniel Dias

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat
Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei“ darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung: Druckerei Josef Schwab GmbH, Renzstraße 11, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 4 49 10, Telefax 0 62 41 / 4 31 93

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: www.kriminalpolizei.de

Die Kriminalpolizei

Landesbezirke

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Bundespolizei
BKA
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein

Ständige ehrenamtliche Mitarbeiter:

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident Erwin Hetger
Innenministerium Baden-Württemberg
Inspekteur der Polizei Dieter Schneider
Innenministerium Baden-Württemberg
Direktor der Bereitschaftspolizei a. D. Alfred Götz
Bereitschaftspolizeipräsidium Baden-Württemberg, Göppingen
Rektor Prof. Alexander Pick
Fachhochschule der Polizei Baden-Württemberg
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Krauth
Landespolizeidirektion Karlsruhe
Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann
Landespolizeidirektion Freiburg
Ltd. Kriminaldirektor a. D. Heinrich Meyer, Friesenheim
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte, Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Innenministerium Baden-Württemberg
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper, Stuttgart
Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz
Landeskriminalamt Stuttgart

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor Gunter Hauch
Polizeipräsidium München
Kriminaloberrat Norbert Lotter
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Justiz, Fachbereich Polizei
Kriminalhauptkommissar Josef Schnellhammer
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Berlin

Kriminaldirektor Jörg-Michael Klös, Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle, Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder, Fachhochschule Berlin
Kriminalhauptkommissar Peter Krüger, Landeskriminalamt Berlin

Brandenburg

Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bundeskriminalamt

Abteilungspräsident Dr. Gottfried Vordermaier
Bundeskriminalamt/KT
Regierungsdirektor Hans Udo Störzer
Bundeskriminalamt/DS
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl
Bundeskriminalamt/DS 1
Prof. Heinz Leineweber
Bundeskriminalamt/KI 35
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher
Bundeskriminalamt / ITD-V

Bundespolizei

Polizeidirektor Michael Brall, Bundesministerium des Innern
Polizeidirektor Spang, Bundespolizeidirektion Berlin
Polizeioberrat Alexander Borkschulze,
Bundesministerium des Innern
Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa
Bundespolizeiakademie Lübeck

Bremen

Polizeipräsident Prof. Eckard Mordhorst, Polizei Bremen
Ltd. Kriminaldirektor Peter Wetzke, Polizei Bremen
Prof. Manfred Krupski
Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen
Kriminaldirektor Michael Haase, Polizei Bremen
Erster Kriminalhauptkommissar Wilhelm Hinners
Polizei Bremen
Ltd. Kriminaldirektor Holger Münch, Polizei Bremen

Hamburg

Kriminaldirektor Gerd-Ekkehard Hübner, Polizei Hamburg
Kriminaloberrat André Bunkowsky
Landespolizeischule Hamburg

Hessen

Präsident Peter Raisch
Landeskriminalamt Hessen
Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf
Landeskriminalamt Hessen
Kriminalhauptkommissar Joachim Rüppel
Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Landespolizei,
Ltd. Kriminaldirektor Rudolf Springstein
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Ltd. Polizeidirektor Manfred Dachner
Polizeidirektion Neubrandenburg
Polizeidirektor Rainer Becker
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
Kriminaldirektor Helmut Qualmann
Polizeidirektion Rostock

Niedersachsen

Leitender Kriminaldirektor Rüdiger Butte
Direktor des Landeskriminalamtes Niedersachsen a. D.
Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann
Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Ltd. Polizeidirektor Dagobert Allhorn
Polizeipräsidium Krefeld
Ltd. Polizeidirektor Helmut Janiesch
Polizeipräsidium Essen
Kriminaldirektor Jürgen Kleis
Polizeipräsidium Dortmund
Kriminaloberkommissar Dietrich Voß
Polizeipräsidium Bochum

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Werner Blatt
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Hertinger
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Kriminaldirektor Klaus Mohr
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Ltd. Polizeidirektor Klaus Werz,
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Regierungsdirektor Dr. Rolf Meier
Polizeiführungsakademie Münster-Hiltrup
Ltd. Kriminaldirektor Franz Leidecker
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Generalstaatsanwalt Norbert Weise
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Kriminalhauptkommissar Jörg Schmitt-Kilian
Polizeipräsidium Koblenz

Saarland

Harald Weiland
Direktor des Landeskriminalamtes, Saarbrücken
Dr. Helmut Albert
Direktor des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Sachsen

Präsident Paul Scholz
Landeskriminalamt Sachsen
Präsident Bernd Merbitz
Polizeidirektion Westsachsen, Leipzig
Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Schwalm
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Prof. Dr. Jan Dressler
Direktor des Institutes für Rechtsmedizin, TU Dresden
Prof. Dr. Erich Müller
TU Dresden
Landespolizeipräsident i. R. Eberhard Pilz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden

Sachsen-Anhalt

Landeskriminaldirektor Rolf-Peter Wachholz
Innenministerium Sachsen-Anhalt
Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Windolph
Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Landespolizeidirektor Wolfgang Pistol
Landespolizeiamt
Dekan Hartmut Brenneisen
Fachbereichsleiter Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
Kriminaldirektor Gerd Prasse
Bezirkskriminalinspektion Flensburg

Liebe Leserin, lieber Leser,

die internationale Rechtshilfe in Strafsachen erweist sich selbst bei Kapitaldelikten nicht selten als überaus problematisch. Ulrike Eichin, Fernsehjournalistin aus Mainz, bearbeitet ein Beispiel unter dem Titel „Der Fall Flonheim – ein Doppelmörder auf der Flucht“.

- Am 11. Januar 2007 sollte er vor dem Leipziger Amtsgericht stattfinden, der Berufungsprozess gegen den Türken Farouk A. wegen schweren sexuellen Missbrauchs. Doch der Angeklagte erschien nicht – er ist in seiner Heimat abgetaucht.
- Auch Remzi K, der in eine Wiesbadener Mordserie verwickelt ist und der im Mai 2004 einen Landsmann erschossen haben soll, erfreut sich irgendwo in der Türkei seiner Freiheit.
- Aydin Y. hat 1994 in Berlin seine 17-jährige Freundin ermordet und zwölf Jahre lang bei Antalya unbehelligt gelebt. Er konnte von der deutschen Polizei festgenommen werden, als er im Sommer des vergangenen Jahres unvorsichtigerweise nach München flog.

Überall in Deutschland können Staatsanwälte von ähnlichen Fällen berichten, so Ulrike Eichin. Türkische Staatsangehörige, die in Deutschland mit der Polizei in Konflikt geraten, setzen sich in ihre Heimat ab, wo sie für die deutsche Justiz nicht mehr erreichbar sind. Denn die Türkei liefert ihre Landsleute nicht aus und die Ermittlungen der türkischen Polizei verlaufen in vielen Fällen äußerst schleppend.

Als besonders tragisches Beispiel zeigt sich der Doppelmord in Flonheim/Rheinland-Pfalz. Der mit internationalem Haftbefehl gesuchte mutmaßliche Täter Kenan Kütük war in der Türkei über drei Jahre abgetaucht, obwohl deutsche Zielfahnder den Aufenthaltsort schnell ermittelt hatten. Reportern des ZDF wurde vor Ort ein Drehverbot erteilt. Begründung: keine.
Der überaus ernüchternde Befund der Autorin: Wie kann es sein, dass ein mutmaßlicher Doppelmörder so lange unbehelligt bleibt.

Der Sachbeweis nimmt im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung von je her eine herausragende Stellung ein, da angesichts der verfügbaren wissenschaftlichen Methoden und Standards eine überzeugende Beweiskraft erreicht werden konnte. Dr. Gottfried Vordermaier, Abteilungspräsident und Leiter des Kriminaltechnischen Instituts des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden hat sich anlässlich des GdP-KriPo Forums „Kriminaltechnik“ Ende Oktober 2006 in Mainz unter dem Titel „Qualität und Entwicklung in der Kriminaltechnik aus Sicht des BKA“ mit dem aktuellen Stand und den Perspektiven auseinandergesetzt.
Er stellt fest, dass sich dieser in den letzten Jahrzehnten rasant gewachsene Wissenschaftszweig gegenwärtig eines großen öffentlichen Interesses erfreut. Das Erscheinen entsprechender Themenhefte oder aber Krimi-Serien im Fernsehen wie beispielsweise „CSI“ spiegeln diesen Aspekt wider. Zudem betrachtet er die Kompetenz, den Stand der kriminaltechnischen Wissenschaften und die optimale Ausnutzung der Ressourcen sowie die Kriminaltechnik heute und morgen.
Schicksal der Kriminaltechnik heute und morgen müsse Folge eines verantwortungsvollen und weitsichtigen kriminalpolitischen Wirkens sein, fasst Dr. Vordermaier zusammen. Ohne den durch die Kriminaltechnik bereitgestellten belastbaren Sachbeweis werde polizeiliche Arbeit vielfach müßig sein. Durch die Einführung wirksamer Instrumente modernen Managements, eine enge Kooperation zwischen Bund und Ländern sowie eine verstärkte internationale Zusammenarbeit müsse die Kriminaltechnik den Herausforderungen knapper Ressourcen begegnen.

Seit den Anschlägen am 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten hat sich zunehmend gezeigt, dass die politischen Verhältnisse im Nahen Osten einen bedeutenden Einfluss auf islamistisch motivierte Netzwerke und damit auch auf die Sicherheitslage der westlichen Welt haben. Folglich ist es für alle Verantwortlichen der Sicherheitsbehörden von Interesse, welche Entwicklungen sich in dieser Region abzeichnen und wie sie zu beurteilen sind.
Dr. Marwan Abou Taam, Politik- und Islamwissenschaftler aus Mainz, betrachtet in seinem Beitrag „Die amerikanisch-iranischen Beziehungen - Einblick in die Zukunft“ die aktuellen Entwicklungen. Seine Ausführungen münden in die bemerkenswerte Feststellung, dass die USA langfristig den Iran werden für sich gewinnen müssen: „Der Iran kennt seine mögliche Rolle, läuft jedoch Gefahr sich mit seiner Atompolitik zu überschätzen. Obwohl der Iran Teil der Region und damit Teil der dort vorherrschenden Mentalität ist, gelingt es ihm kaum, mit den emotionalen Ausbrüchen umzugehen und seine Pläne auf das sensible System von staatlichen Interessen und emotionalen Verwundbarkeiten einzustimmen. Für Demokratien, die ihre Politik innenpolitisch legitimieren müssen, ist es umso komplizierter. Der Nahe Osten ist wie Treibsand, denn dort sind Bündnisse nicht viel Wert und strategische Rahmenbedingungen ändern sich so schnell, dass die Lösung eines Problems stets ein neues Problem darstellt. Das ist das Dilemma der Amerikaner“, so Dr. Abou Taam.

Interessante „Einblicke und Erklärungsansätze zum Suizid“ hat Prof. Dr. Erich Müller aus Dresden in seinem Beitrag bearbeitet. Er beleuchtet die unterschiedlichsten Facetten des Phänomens und mündet im Ausblick in die Feststellung, dass die auslösende Ursache zum Suizid nach wie vor ein multikausales Geschehen ist. Gleichwohl gibt es wissenschaftliche Hinweise, wonach auch gewisse biochemische Prozesse das Geschehen beeinflussen könnten.

Herbert Klein

Der Fall Flonheim
– Ein Doppelmörder auf der Flucht –

Von Ulrike Eichin, Fernsehjournalistin, Mainz

- **Am 11. Januar 2007 sollte er vor dem Leipziger Amtsgericht stattfinden, der Berufungsprozess gegen den Türken Farouk A. wegen schweren sexuellen Missbrauchs. Doch der Angeklagte erschien nicht – er ist in seiner Heimat abgetaucht.**

- **Auch Remzi K, der in eine Wiesbadener Mordserie verwickelt ist, und im Mai 2004 einen Landsmann erschossen haben soll, erfreut sich irgendwo in der Türkei seiner Freiheit.**

- **Aydin Y. hat 1994 in Berlin seine 17-jährige Freundin ermordet und 12 Jahre lang bei Antalya unbehelligt gelebt. Er konnte von der deutschen Polizei festgenommen werden, als er im Sommer letzten Jahres unvorsichtigerweise nach München flog.**

Überall in Deutschland können Staatsanwälte von ähnlichen Fällen berichten. Türkische Staatsangehörige, die in Deutschland mit der Polizei in Konflikt geraten, setzen sich in ihre Heimat ab, wo sie für die deutsche Justiz nicht mehr erreichbar sind. Denn die Türkei liefert ihre Landsleute nicht aus, und die Ermittlungen der türkischen Polizei verlaufen in vielen Fällen äußerst schleppend.

Ulrike Eichin
Fernsehjournalistin, Mainz

Ein besonders tragisches Beispiel: der Doppelmord von Flonheim.
Im März 2004 wurde in dem kleinen rheinhessischen Örtchen ein Ehepaar gewaltsam aus dem Leben gerissen. Der mutmaßliche Täter hat sich in die Türkei abgesetzt.

Obwohl deutsche Zielfahnder seinen Aufenthaltsort schnell ermittelten, gelang es der türkischen Polizei drei Jahre lang nicht, ihn festzunehmen. In der Anfangsphase gab es noch Kontakte, dann aber erhielten die deutschen Ermittler von den türkischen Kollegen keine Antworten mehr auf Nachfragen.

Unerträglich für die Angehörigen der Opfer, frustrierend für Staatsanwaltschaft und die Sonderkommission des Mainzer Polizeipräsidiums, die damals den Fall in nur 10 Tagen löste.

Protokoll der Ereignisse:

Montag, 01. März 2004
Helmut Thom, Fuhrparkchef bei Opel, macht heute früher Feierabend. Er soll am nächsten Morgen für die Firma nach Spanien fliegen und will den Abend mit seiner Familie verbringen – mit seiner Frau Elke, dem 18-jährigen Patrik und dem zweijährigen Max.
Um 15.34 Uhr verlässt er mit seinem silberfarbenen Signum das Gelände. Gegen halb fünf kommt er zuhause in Flonheim an. Irgendwann in den nächsten Stunden betritt auch sein Mörder das Haus. Wie er das Ehepaar Thom in ihrem Schlafzimmer in seine Gewalt bringt, und was genau an diesem Montagabend im Obergeschoss des Einfamilienhauses am Sportplatz passiert, kann die Polizei später nur bruchstückhaft rekonstruieren.
Patrik, der ältere Sohn, hört nichts von dem Drama, das sich zwei Etagen über ihm abspielt. Zur Tatzeit – zwischen 21 und 22 Uhr – sitzt er mit Kopfhörern vor dem Computer und legt sich irgendwann nichtsahnend schlafen.

Dienstag, 02. März 2004
Dienstag früh geht Patrik wie immer schon vor Sieben zur Arbeit. Dass er seine Eltern um diese Uhrzeit nicht sieht, kommt öfter vor. Gegen Neun erreicht ihn ein Anruf von Opel. Sein Vater habe den Flug nach Spanien verpasst und sei nirgendwo zu erreichen. Ganz ungewöhnlich für den stets zuverlässigen Mitarbeiter. Besorgt eilt Patrik mit einem Kollegen nach Hause, um nachzusehen.
Die Schlafzimmertür ist verschlossen, Patrik hört den weinenden Max, die Eltern antworten nicht. Der 18-Jährige tritt die Tür ein – und das, was er sieht, brennt sich für immer in sein Gedächtnis ein. Die Eltern sind tot. Ermordet. Überall ist Blut. Der zweijährige Max irrt völlig verstört im Raum herum. Er musste die Tat wohl mit ansehen. Sein Kinderbett steht im Schlafzimmer der Eltern. Auch Patrik hat einen Schock. Er nimmt Max auf den Arm und ruft die Polizei.

Während die Spurensicherung die Arbeit beginnt, wird im benachbarten Alzey die „Soko Sportfeld“ gegründet. Federführend: die Mordkommission des Polizeipräsidiums Mainz. Uwe Lang übernimmt die Leitung. Ein erfahrener Kriminalbeamter mit 25 Dienstjahren auf dem Buckel. 12 Leute hat man ihm zugeteilt, alle hochmotiviert.
Die Beamten fangen bei Null an. Zeugensuche. Nachbarn werden befragt. Das Umfeld: gut bürgerlich. Die Thoms waren als nette Familie bekannt. Niemand hat etwas gehört oder gesehen. Es gibt ein paar Hinweise – eine heiße Spur ist nicht dabei.

Abends in Alzey: Ermittler Jürgen Metz telefoniert mit einer Freundin von Elke Thom. Was sie erzählt, lässt ihn aufhorchen. Vor ein paar Tagen, sagt sie, habe sich überraschend ein alter Bekannter bei Elke gemeldet. Zülfü P., vermutlich ein Türke. Jahrelang hatte sie nichts von

Kenan Kütük

ihm gehört. Seine drängende Bitte um ein Treffen habe Elke Thom aber abgelehnt. Dieser Anruf – ein Zufall, so kurz vor dem Mord ?

Mittwoch, 03. März 2004

Morgenbesprechung. Telefonnummern werden überprüft, Arbeitsaufträge verteilt, die Liste mit offenen Spuren wächst. Die Tatwaffe: ein schwerer Hammer. Der Täter hat ihn zurückgelassen. Das Messer – Tatwaffe Nr. 2 – fehlt.
Langsam entsteht ein Bild des ermordeten Ehepaares.
Helmut Thom, 43, bei Opel erfolgreich und beliebt. Ein häuslicher Typ, der ganz für seine Familie lebte.
Elke Thom, drei Jahre jünger, großherzig und lebensfroh. Sie managte den Haushalt und ihre vielen Hobbies und kümmerte sich liebevoll um die Kinder.
Hatten die Thoms Feinde? Nichts deutet darauf hin.
Sie müssen den Täter eingelassen haben – oder er besaß einen Schlüssel. Die Polizei fand keine Einbruchsspuren. Wer hatte jetzt oder früher Zugang zum Haus?

Nachbarn machen die Soko auf einen gewissen Kenan aufmerksam. Ein zweiter Türke, der den Thoms im Herbst 2003 beim Renovieren half und in dieser Zeit auch bei ihnen wohnte. Zusammen mit seiner deutschen Freundin Dagmar. Zwischen den beiden gab es Streit und Dagmar zog weg, nach Hannover.
Die Begebenheit wird als „Spur 8“ in den Akten vermerkt. Wie wichtig diese Spur bald werden wird, ahnen die Beamten zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

Zur gleichen Zeit durchkämmen Beamte der Bereitschaftspolizei noch einmal die Umgebung des Hauses. Sie suchen nach dem Messer. Ohne Ergebnis. Stattdessen wird in einem Gebüsch der blutige Werksausweis von Helmut Thom gefunden. Rätselhaft.
Der Familienvater bewahrte den Dienstausweis im Handschuhfach seines Autos auf. Der Täter hat das Fahrzeug hastig durchwühlt. Auch hier ist überall Blut. Es stammt von den Opfern. Der Mörder – so viel steht schnell fest - trug Handschuhe und hinterließ keine verwertbaren Spuren. Was hat er gesucht und warum nahm er ausgerechnet den Dienstausweis mit? Das ist bis heute ungeklärt.

Abends erstatten die Beamten der Spurensicherung der Soko einen ersten Bericht. Sie werden noch Tage beschäftigt sein, jeden Quadratzentimeter des Tatorts analysieren und kistenweise Asservate sichern. Eine interessante Spur: Der Täter hat beide Opfer auf ungewöhnliche Art und Weise gefesselt. Mit dem Klebeband, das er benutzt hat, beschäftigen sich Spezialisten des Landeskriminalamtes.

Zwei Tage sind seit der Bluttat vergangen – ein Verdächtiger ist nicht in Sicht. Doch Soko-Leiter Uwe Lang ist gelassen. Die Klärung eines Verbrechens, sagt er, sei fast immer mühselige Kleinarbeit. In dieser Phase der Ermittlungen komme es darauf an, jeden einzelnen Hinweis, jede noch so unbedeutende Spur sauber abzuarbeiten. Irgendwann werde sich das Puzzle schon zusammensetzen.

Donnerstag, 04. März 2004

Die Obduktion der Opfer ist abgeschlossen. Auch für Dr. Rainer Amberg, den erfahrenen Rechtsmediziner, ist dieser Fall ungewöhnlich. Ihn erschreckt die Brutalität, mit der der Täter bei beiden Opfern vorgegangen ist. Die vollständige Durchtrennung des Halses, teilweise mit mehreren Schnitten, sei selten, sagt er, und lasse auf ein hohes Ausmaß an Aggression schließen. Er geht davon aus, dass die Tat geplant war.

Ermittler Jürgen Metz ist dem ominösen Zülfü P. auf der Spur, der überraschend bei Elke Thom angerufen hat. Der Fahndungscomputer spuckt einen 37-jährigen Mann aus, auf den die vorhandenen Daten passen. Elkes Bekannte, von der der Tipp stammt, stellt sich als Lockvogel zur Verfügung. Sie wird sich zum Schein mit dem Verdächtigen treffen.

Zwei Kollegen kümmern sich parallel um Kenan, den Türken, der bei den Thoms renoviert hat. Adresse und Telefonnummer seiner ehemaligen Freundin sind schnell ermittelt. Sie wohnt tatsächlich in Hannover. Nein, sie habe nichts von ihm gehört, sagt sie, als die Polizei anruft, nennt den Beamten aber den vollen Namen: Kenan Kütük. Kein Unbekannter. Vor vier Jahren wurde er erkennungsdienstlich erfasst, weil er illegal in Deutschland lebte. Er entzog sich seiner Abschiebung und tauchte wieder unter. Immerhin liegt jetzt ein Bild von ihm vor. Noch ist Spur 8 eine von vielen. Der Mann wird im Moment nur als Zeuge gesucht. Abends berichtet die ZDF-Sendung Aktenzeichen XY von dem Verbrechen.
Drei Tage sind nach dem Doppelmord vergangen. Werden sich noch neue Zeugen melden?

Freitag, 05. März 2004

Soko-Leiter Uwe Lang erstattet dem Leitenden Oberstaatsanwalt Klaus Puderbach Bericht. Es geht um Max, den einzigen Zeugen. Er und Patrik leben jetzt bei Angelika Lehmann, der Schwester der Toten und ihrem Mann Bernd. Kann der Zweijährige der Polizei Hinweise geben? Eine Kinderpsychologin rät davon ab, das Kind zu befragen. Die Beamten entscheiden sich, ihrer Empfehlung zu folgen – zum Wohle von Max.
Sie werden Angelika Lehmann bitten, ungewöhnliche Äußerungen oder Verhaltensweisen des Kleinen schriftlich festzuhalten.

Sonntag, 07. März 2004

Eine Zeugin hat sich nach der XY-Sendung gemeldet. Sie hat vier Tage vor dem Mord einen Mann am Haus gesehen, der sich im Schatten verbarg. Als sie ihn ansprach, drehte er sich weg. Mehrere Fotos werden ihr vorgelegt. Sie identifiziert Kenan Kütük und ist sich ihrer Sache sicher.

Montag, 08. März 2004

Eine Woche nach dem Mord: Die Computerspezialisten des Landeskriminalamtes legen ihre Ergebnisse vor. Sie haben alle Rechner des Hauses überprüft und nichts Auffälliges gefunden. Immerhin: Patriks Angaben haben sich bestätigt. Er hat an diesem Abend im Souterrain tatsächlich ununterbrochen am PC gespielt. Zur Tatzeit wurden mehrere Dateien verändert. Wie bei jedem Mordfall gehören auch Familienangehörige zunächst zum Kreis der Verdächtigen. Doch jetzt steht zweifelsfrei fest: der Junge hat nichts mit dem Mord zu tun. Die Beamten sind erleichtert. Patrik, der so Schlimmes erlebt hat, tut ihnen leid.

Um 12 Uhr mittags kommt das MEK zum Einsatz. Elke Thoms Freundin hat sich – wie versprochen – mit Zülfü P. verabredet. In einem Schnellrestaurant erfolgt der polizeiliche Zugriff. Der Türke kommt

widerstandslos mit. Zwei Stunden später ist er wieder auf freiem Fuß. Er hat ein hieb- und stichfestes Alibi, war zur Tatzeit ein paar hundert Kilometer weit weg.

Die Ermittlungen konzentrieren sich auf Kenan Kütük. Dagmar K. in Hannover wurde am Morgen noch einmal vernommen. Jetzt gibt sie überraschend zu: Kenan war bei ihr, als die Soko zum ersten Mal nach ihm fragte. Leichenblass sei er geworden, als sie den Beamten seinen Nachnamen buchstabierte. Er habe am ganzen Körper gezittert und die Wohnung – ohne weiter nach den Thoms zu fragen – gleich nach dem Telefonat überstürzt verlassen. Das macht ihn hochverdächtig.

Jetzt kommt Bewegung in die Ermittlungen. Der Gesuchte wohnte 3 Kilometer vom Tatort entfernt, im Nachbardorf Armsheim. Die Soko fordert Unterstützung an. Kollegen von der Bereitschaftspolizei suchen mögliche Fluchtwege mit Metalldetektoren ab, das Messer finden sie nicht.
Am Armsheimer Bahnhof hat er vermutlich den Zug in Richtung Hannover bestiegen; Dienstag früh um 11 stand er bei Dagmar K. vor der Tür.

Kenan Kütük. Wer ist dieser Mann, auf den sich die Soko jetzt konzentriert? Er stammt aus Südostanatolien, und kam Mitte der 90er Jahre nach Deutschland – nach Alzey, wo viele Verwandte und Freunde wohnen. Ein Leben in der Illegalität, in dem er sich als Schwarzarbeiter mit Gelegenheitsjobs über Wasser hielt. Dagmar K. beschreibt ihn als aufbrausend und gewaltbereit. In der Türkei hat er Frau und Kinder.

Doch wenn er es war – was war sein Motiv? Gab es Streit um geliehenes Geld? War es Rache, weil Elke Thom seiner Freundin Dagmar zur Trennung riet?

Dienstag, 09. März
Beamte der Spurensicherung nehmen das baufällige Haus auseinander, in dem Kenan Kütük zuletzt gewohnt hat – und werden fündig. In einer Abfalltüte entdecken sie Klebeband von genau der gleichen Sorte, wie es am Tatort gesichert wurde. Acht Tage nach dem Doppelmord endlich Fakten. Lage für Lage tragen die Beamten jetzt den ganzen Müll ab.

In einer Ecke des Schlafzimmers liegt Kleidung. Jeans. Und eine schwarze Jacke mit dunklen Flecken. Ist es Blut?

Mit größter Vorsicht werden die möglichen Beweismittel geborgen und ins Labor des Landeskriminalamtes gebracht. Dort fügt sich eines zum anderen. Kriminaltechnikerin Dr. Stefanie Grethe bringt die stummen Zeugen zum Sprechen. An der Jacke haftet tatsächlich Blut – und schnell steht fest: es stammt von den Opfern. Die Analyse des Klebebands, mit dem Elke und Helmut Thom gefesselt waren, dauert noch an.

Mittwoch, 10. März 2004
In aller Frühe meldet das LKA-Labor: die Ergebnisse der kriminaltechnischen Untersuchung sind eindeutig. Kenan Kütük steht unter dringendem Tatverdacht.
Der leitende Oberstaatsanwalt Klaus Puderbach erwirkt einen Haftbefehl. Nach der Spurenlage, so sagt er, deute alles darauf hin, dass Kütük der Mörder ist. Die Polizei darf sogar mit Bild nach ihm fahnden – das ist sehr ungewöhnlich.

Donnerstag, 11. März 2004
Ermittler Jürgen Metz ist noch einmal nach Hannover gereist und kommt mit weiteren belastenden Details zurück. Jetzt, am 10. Tag der Ermittlungen, so scheint es, steht der Mörder fest. Der Kriminalbeamte ist erleichtert. Er hat sein Versprechen gehalten, das er dem 18-jährigen Patrik am Tag nach der Tat gab. Finden Sie ihn, hatte ihn der Junge damals mit Tränen in den Augen gebeten.

Abschließen können die Beamten den Fall aber nicht. Der Gesuchte ist wie vom Erdboden verschluckt. Seit heute sind die Zielfahnder des Landeskriminalamtes in die Ermittlungen eingeschaltet. Wenn der mutmaßliche Täter noch in Deutschland ist, hat er kaum eine Chance. Die Aufklärungsquote im Inland beträgt fast 100 Prozent.
Doch Kenan Kütük hat sich schon abgesetzt. Zwei Tage zuvor, so finden die LKA-Spezialisten schnell heraus, ist er über Istanbul in die Türkei eingereist. Für die Ermittler ist das die schlechteste aller Varianten, denn die Türkei liefert ihre Bürger nicht aus.

Freitag, 12. März 2004
Die Soko in Alzey wird heute teilweise aufgelöst. Ein letztes Mal setzen sich alle in großer Runde zusammen – und feiern den Erfolg mit einem gemeinsamen Frühstück. Doch solange der Mörder noch auf freiem Fuß ist, können die Beamten nicht aufatmen.

Alle weiteren Ermittlungen werden jetzt von Mainz aus geführt – soweit dies möglich ist, denn ab sofort sind den Beamten die Hände gebunden. Der Leitende Oberstaatsanwalt musste – wie in solchen Fällen üblich – das Verfahren komplett nach Ankara abgeben.

Obwohl die deutsche Polizei jetzt außen vor ist, ermitteln die Zielfahnder weiter, um ihre türkischen Kollegen zu unterstützen. Sie orten Kütük im südostanatolischen Gölbasi, wo auch seine Familie wohnt. Monatelang hören sie seine Handy-Gespräche mit und liefern der türkischen Polizei Wortprotokolle und Bewegungsprofile.
Doch die Resonanz: verhalten. Anders als erhofft lassen sich die Türken nicht in die Karten schauen.

Mai 2005
Das Haus in Flonheim hat seit der Bluttat niemand mehr betreten. Erst jetzt, 14 Monate nach der grausamen Tat, fasst sich Angelika Lehmann, die Schwester der Toten, ein Herz und beginnt mit dem Ausräumen. Die Zeit heilt Wunden, heißt es, doch für sie und ihren Mann

Bernd vergeht kein Tag, an dem sie nicht um Schwester und Schwager trauern. Die Eltern hat der Schmerz krank gemacht. Patrik lebt sehr zurückgezogen und mag nicht über das Erlebte sprechen, und auch der kleine Max kämpft mit den Erinnerungen.
Nachts wacht der Kleine weinend auf und kürzlich, als ein Glas Erdbeermarmelade auf dem Boden zerbrach, war er nicht mehr zu beruhigen. Es dauerte eine Weile, bis Angelika begriff, dass er keine Erdbeeren sah, sondern Blut.

Abschließen mit der Tragödie kann die 37-Jährige nicht, solange der Mörder ihrer Schwester noch auf freiem Fuß ist. In ihre Trauer mischt sich Wut, sagt sie. Wut auf die Untätigkeit der türkischen Behörden.

Auch Sokoleiter Uwe Lang hat den Fall noch nicht zu den Akten gelegt. Er ist frustriert. Die Informationen der türkischen Polizei tröpfeln nur spärlich. Sie würden nach Kütük suchen, beteuert man, nur leider ohne Erfolg. Überprüfen können das die deutschen Ermittler nicht. Zuständigkeiten sind nicht zu entwirren. Bis heute hat Uwe Lang in der Türkei keinen festen Ansprechpartner.

Mai 2006

Mehr als zwei Jahre sind seit der Tat verstrichen. Kütük ist noch immer auf freiem Fuß. Der Oberstaatsanwalt: machtlos. Er kennt den Stand der Dinge nicht. Der Kontakt zu den türkischen Kollegen ist mittlerweile ganz abgerissen. Jetzt gibt es nicht einmal mehr Antworten auf Nachfragen.

Gelten in der Türkei die gleichen Regeln? Wie kann es sein, dass ein mutmaßlicher Doppelmörder zwei Jahre lang unbehelligt bleibt?

Ein ZDF-Team, das die Ermittlungen von Anfang an begleitet hat, will sich vor Ort ein Bild machen und reist nach Gölbasi in Südost-Anatolien. Der Ort ist klein. In Windeseile spricht sich herum, dass ein deutsches Fernsehteam unbequeme Fragen stellt. Viele kennen den Gesuchten, auch Murat Sofu, Reporter der Lokalzeitung. Kenan Kütük stamme aus einflussreicher Familie, sagt er.
Niemand hier weiß offensichtlich, dass mit internationalem Haftbefehl nach dem Mann gefahndet wird. Polizeiaktionen, Razzien, Steckbrief, Durchsuchungen? Auch davon hat der Reporter nichts gehört. Während des Interviews klingelt immer wieder das Telefon. Anfangs will der Journalist noch über den Fall in seiner Zeitung schreiben, nach den Telefonaten plötzlich nicht mehr.

Mittlerweile wird das Team von Zivilpolizisten observiert. Zum Schutz, wie es heißt. Offiziell gibt es keine Interviews. Alle Anfragen bei Innenministerium, Polizeipräsident und Gouverneur waren schon im Vorfeld abgelehnt worden. Die Behörden, so heißt es, fahnden mit Hochdruck nach dem Verdächtigen. Dass er noch nicht verhaftet ist, liege „an den schwierigen geographischen Gegebenheiten“.

Obwohl das ZDF-Team eine offizielle Dreherlaubnis hat, verfügt der Gouverneur der Provinz am späten Nachmittag: Dreharbeiten einstellen.

Er ist in dieser Angelegenheit nicht zu sprechen. Begründung für das Drehverbot: keine. Die Reporter machen sich trotzdem auf den Weg nach Meydan Köyü, dem Dorf, in dem der mutmaßliche Täter noch immer gemeldet ist. 25 Kilometer hinein ins anatolische Gebirge. Dort hatten ihn die Zielfahnder einst geortet. Sie kommen nicht weit. Ein Geländefahrzeug mit Soldaten ist ihnen gefolgt und stoppt sie. Die Botschaft: unmissverständlich. Kamera einpacken. Sofort. Nein, auch keine Landschaftsaufnahmen. Warum? Befehl von oben.
Ein befremdliches Vorgehen, dass auch in der Türkei wohl nicht mit Grundsätzen der Pressefreiheit zu vereinbaren ist.

Im Juli 2006 berichtet das ZDF im Rahmen der Sendereihe „Der Fall“ über den Doppelmord von Flonheim. Die Zuschauer-Resonanz auf den 30-Minuten-Film ist beträchtlich. Sie reicht von Betroffenheit und Mitgefühl für die Angehörigen, über Berichte von ähnlich gelagerten Fällen bis hin zu konkreten Hinweisen – doch auch diese Spuren verlaufen im Sande.

Bis Anfang Februar 2007 passiert nichts. Klaus Puderbach, der Leitende Oberstaatsanwalt hat keinen Kontakt mehr zu türkischen Kollegen. Seit anderthalb Jahren herrscht absolute Funkstille.
Dann – dieser Artikel ist schon im Druck – plötzlich die große Überraschung: Kenan Kütük ist festgenommen. In der Nacht zum 04. Februar haben ihn Beamte einer Sondereinheit in Gölbasi aufgespürt – dort, wo ihn die deutschen Zielfahnder 2004 schon orteten. Warum jetzt und nicht schon früher? Spielte der öffentliche Druck eine Rolle? Der Mainzer Oberstaatsanwalt weiß es nicht. Er geht davon aus, dass Kütük jetzt in der Türkei vor ein Gericht gestellt wird. Die Ermittlungsakten wurden komplett übersetzt und liegen den zuständigen Behörden vor. Zeugen müssen – falls gewünscht – anreisen.
Auch die Angehörigen der Opfer sind erleichtert, als sie von der Festnahme hören. Vielleicht bekommen sie jetzt eine Antwort auf das „Warum“. Denn das Motiv für die Bluttat liegt immer noch im Dunkeln.
Doch mit ihrer Trauer und dem Verlust müssen sie leben. Max wächst in der Familie von Elke Thoms Schwester auf. Geborgen und beschützt. Er nennt Angelika und Bernd Lehmann „Mama“ und „Papa“ und begleitet sie oft zum Friedhof. Fünf Jahre ist er jetzt bald alt und ahnt noch nicht, dass er das Grab seiner Eltern besucht. Irgendwann wird er beginnen, Fragen zu stellen. Angelika Lehmann fürchtet sich vor diesem Augenblick.

Der Einsatz von Polizeibeamten im Ausland

Von Dr. Dieter Kugelmann, Privatdozent für Öffentliches Recht, Völkerrecht, Europarecht und Verfassungsgeschichte an der Universität Mainz

I. Sicherheit in der globalisierten Welt

Die Gewährleistung von Sicherheit ist auf nationaler Ebene die Aufgabe der Polizei. Internationalisierung und Europäisierung der Erfüllung von staatlichen Aufgaben führen jedoch zu einer Internationalisierung und Europäisierung auch der Gewährleistung von Sicherheit.[1] Allerdings verfügen grundsätzlich nur Staaten über Polizeibeamte und die notwendige Ausrüstung, gleiches gilt für Soldaten. Auf diese Kapazitäten muss daher zurückgegriffen werden, um einzelne Missionen auch tatsächlich zu verwirklichen. Der Staat stellt seine Beamten zur Verfügung, um internationale Aufgaben wahrzunehmen. Im Kontext der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union erfolgt dies unter spezifischen Rahmenbedingungen. Die effektive Aufgabenerfüllung muss die Interessen der internationalen Gemeinschaft beachten, aber auch die Interessen und Rechtspositionen der handelnden Polizeibeamten.

Auf internationaler und EU-Ebene wird Sicherheit negativ als Gegensatz von Unsicherheit konzipiert. Während der Staat positiv die Aufgabe hat, die Sicherheit seiner Bürger zu gewährleisten, können supranationale oder internationale Aktivitäten nur im Rahmen der Kompetenzen ergriffen werden, die den handelnden Stellen zustehen. Initiativen zur Nutzung vorhandener oder Einräumung neuer Kompetenzen kommen insbesondere zum Vorgehen gegen eine akut bestehende oder sichtbar gewordene Bedrohung zu Stande. Die Antriebskräfte für das internationale Polizei- und Sicherheitsrecht sind organisierte Kriminalität und Terrorismus. Sie werden direkt bekämpft, ihnen soll aber auch der Nährboden entzogen werden, indem Stabilität in unsicheren Regionen der Welt geschaffen wird. Die Chancen liegen in der großräumigeren, besser vernetzten und damit effektiveren Bekämpfung von Ursachen der Unsicherheit. Die Risiken liegen neben den Gefahren für die handelnden Beamten vor Ort insbesondere darin, dass national geltende rechtliche Grenzen polizeilichen Handelns infolge der Internationalität des Vorgehens aufgeweicht werden könnten. Dieser Gefahr müssen nicht nur die Vereinigten Staaten trotz des 11. September 2001 begegnen, sondern auch die EU trotz der Attentate in Madrid im Jahr 2004 oder London im Jahr 2005.

PD Dr. Dieter Kugelmann
Universität Mainz

II. Verwendung ausländischer Polizeibeamter auf deutschem Hoheitsgebiet

1. Polizeiarbeit und Territorialitätsprinzip

Die Souveränität des Staates betrifft sein Hoheitsgebiet. Aufgrund seiner Gebietshoheit verfügt ein Staat über die alleinige Befugnis, Hoheitsakte zu erlassen.[2] Daraus folgt das Verbot, Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet vorzunehmen, wenn nicht der betroffene Staat zugestimmt hat oder sonst eine spezielle völkerrechtliche Rechtsgrundlage besteht.[3] Die Ausübung von Befugnissen durch Polizeibeamten auf fremdem Territorium bedarf daher grundsätzlich der Zustimmung der Stellen des Staates, der die Hoheitsgewalt inne hat.[4] Diese Zustimmung kann im Einzelfall auf Anfrage erteilt werden oder in abstrakter Form durch eine vertragliche Vereinbarung.

Das Territorialitätsprinzip steht aber unter dem Vorzeichen zunehmender Kooperation von Staaten und Internationalen Organisationen. Die intensivere internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität bringt Rechtsprobleme an der Nahtstelle zwischen innerstaatlicher Rechtsordnung und internationalen rechtlichen Verpflichtungen mit sich. Im Rahmen der Strafverfolgung verdichten sich die Notwendigkeiten der Kooperation bei Ermittlungen und bei der Rechtshilfe. Die Tätigkeiten des Jugoslawien-Tribunals und des Internationalen Strafgerichtshofes erfordern die Kooperation der Staaten. Diese Entwicklungen haben sich in dem modifizierten Europäischen Übereinkommen zur Rechtshilfe und auch in der Einführung des Europäischen Haftbefehls durch einen Rahmenbeschluss der EU niedergeschlagen. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar das deutsche Gesetz zum Europäischen Haftbefehl für nichtig erklärt,[5] das Gesetz muss aber in Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der EU in geänderter Form neu erlassen werden.

2. § 83k Internationales Rechtshilfegesetz

Eine ausdrückliche Regelung, die den Einsatz ausländischer Polizeibeamter in Deutschland gestattet, enthält § 83k IRG. Danach können gemeinsame Ermittlungsgruppen gebildet werden, die mit Beamten aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten besetzt sind. Unter der Leitung des deutschen Beamten kann einem Mitglied der Ermittlungsgruppe, das von einem anderen Mitgliedstaat entsandt wurde, die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen übertragen werden. Der entsendende

Die Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe Internationale Polizeimissionen hält für Interessierte Informationen über Einsatzmöglichkeiten und -modalitäten bereit. Mehr unter www.bundespolizei.de, linke Menüleiste, Button „IPM“ oder auf der Homepage des Generalsekretärs der Europäischen Union, Javier Solana, unter http://www.consilium.europa.eu/cms3_applications/applications/solana/index.asp?cmsid=358&lang=DE

Mitgliedstaat muss dies billigen. Darin findet die Fürsorgepflicht ihren Ausdruck. In § 83k IRG selbst liegt eine gesetzlich vorgesehene Durchbrechung des Territorialprinzips. Er enthält eine generelle Zustimmung zur Ausübung von Hoheitsgewalt durch Beamte anderer Mitgliedstaaten, um das effektive Arbeiten gemeinsamer Ermittlungsgruppen zu ermöglichen. Die Vorschrift des § 83k IRG wurde 2005 eingefügt, um das Europäische Übereinkommen über Rechtshilfe in das deutsche Recht zu transformieren.[6] Dieses bereits im Jahr 2000 abgeschlossene Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen löste das vorige Übereinkommen ab und berücksichtigt moderne Techniken wie die Überwachung des Fernmeldeverkehrs.[7]

3. Ausübung fremder Hoheitsgewalt in der EU

Selbst innerhalb der Europäischen Union, die den engsten Zusammenschluss von Staaten weltweit darstellt, ist eine grenzüberschreitende Ausübung von Hoheitsgewalt nur nach Maßgabe besonderer Regelungen und nicht ohne die Zustimmung des betroffenen Mitgliedstaates möglich (Art. 32 EUV). Zum einen ist eine einstimmige Festlegung durch den Rat erforderlich. Zum anderen bedarf es in jedem Einzelfall der Absprache mit den zuständigen Behörden des Staates, der die Hoheitsgewalt inne hat. Die Bestimmung dient insbesondere zur Absicherung des Schengen-Besitzstandes, denn das Schengen-Durchführungsübereinkommen enthält Regelungen über grenzüberschreitende Observation und Nacheile. Im Hinblick auf die polizeiliche Zusammenarbeit verpflichten sich die Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens zu gegenseitiger Hilfe (Art. 39). Grenzüberschreitende Observationen können aufgrund der Zustimmung des anderen Vertragsstaates zu einem Rechtshilfeersuchen oder in dringlichen Fällen nach Meldung und Nachreichen eines Rechtshilfeersuchens durchgeführt werden. Die Nacheile, also die Verfolgung von Personen, die auf frischer Tat ertappt werden, über die Grenzen hinweg, ist unter Einhaltung einer Reihe von Modalitäten zulässig (Art. 41).
Weiter gehende Befugnisse enthält der völkerrechtliche Vertrag, den Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Österreich und Spanien am 27. Mai 2005 abgeschlossen haben („Vertrag von Prüm oder Schengen III"), der aber noch nicht zwischen allen Vertragsstaaten in Kraft ist.[8] Der Einsatz von bewaffneten Flugsicherheitsbegleitern, so genannten Sky-Marshals, wird geregelt (Art. 17 f.). Die Vertragsstaaten erteilen Flugsicherheitsbegleitern eines anderen Vertragsstaates die allgemeine Genehmigung zur Mitführung von Schusswaffen. Zur Bekämpfung der illegalen Migration sollen Dokumentenberater in Drittstaaten entsandt werden, um Mitarbeiter von Auslandsvertretungen und Beförderungsunternehmen sowie die Behörden des Gaststaates hinsichtlich des Erkennens von Fälschungen und der Verhinderung des Missbrauchs von Dokumenten zu beraten (Art. 20 ff.). Die Vertragsstaaten unterstützen sich gegenseitig bei Rückführungen (Art. 23). Gemeinsame Streifen und andere grenzüberschreitende Einsatzformen sollen eingerichtet, die Nacheile und grenzüberschreitende Hilfe etwa in Katastrophenfällen sollen erleichtert werden (Art. 24 ff.). Die Regelungen des Übereinkommens sollen nach dem Willen der Vertragsstaaten zu einem späteren Zeitpunkt in das EU-Recht überführt werden. Dies ist ein politisches Ziel der deutschen Präsidentschaft in der EU, die entsprechende Anstrengungen unternimmt, um die Regelungen des Vertrages damit mittelfristig für alle 27 Mitgliedstaaten der EU verbindlich zu machen.
Spezielle Kooperationen gibt es in Grenzgebieten. Sie beruhen auf konkreten Vereinbarungen wie dem Deutsch-Schweizerischen Polizei-Übereinkommen.[9] Die Polizeigesetze einiger Länder enthalten Bestimmungen über Amtshandlungen von Vollzugsbeamten anderer Staaten in ihrem Hoheitsbereich, z.B. § 78 Abs. 4 PolG BW. Sie stellen als Voraussetzung einen völkerrechtlichen Vertrag auf.

III. Verwendung deutscher Polizeibeamter im Ausland nach universellem Völkerrecht

Traditionell wurde das Völkerrecht als Rechtsordnung der Staaten verstanden, die deren Rechte und Pflichten im Verhältnis zueinander regelt. Als Folge der immer intensiveren Kooperation und der steigenden Bedeutung Internationaler Organisationen wird das Völkerrecht vermehrt als Grundlage einer internationalen Rechtsgemeinschaft gesehen. Formelle Grundregeln über die Rechtserzeugung und materielle Leitprinzipien über gemeinsame Werte bilden die Prinzipien, die eine gemeinschaftliche Grundordnung formen. Ankerpunkt für die gemeinschaftliche Ordnung ist die UN-Charta.
Die internationale Gemeinschaft übernimmt Verantwortung für das Wohlergehen und die Rechtsgüter von Menschen. Sie sorgt für humanitäre Hilfe in Notfällen oder für friedenserhaltende Maßnahmen. Die staatliche Souveränität stellt keinen Hinderungsgrund für Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft dar, wenn der Staat dem Ergreifen der Maßnahmen zustimmt oder eine bindende Resolution des Sicherheitsrates sie anordnet. Diese Voraussetzungen sind regelmäßig bei Aktionen erfüllt, die den Einsatz von Einheiten der Bundeswehr oder Beamten und Beamtinnen der Polizei im Ausland erfordern.

1. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen für den Einsatz

Das Grundgesetz ist eine offene Verfassung.[10] In einer Reihe von Vorschriften wird die Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland in der Völkerrechtsgemeinschaft gebilligt und begrüßt (Präambel, Art. 23, 24 GG). Der Prototyp eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit nach Art. 24 GG sind die Vereinten Nationen, aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zählen hierzu auch reine Verteidigungsbündnisse wie die NATO.[11]
Verwendungen der Bundespolizei im Ausland sind im Rahmen internationaler Maßnahmen, insbesondere der Vereinten Nationen, zugelassen (§ 8 BPolG). Die Einführung dieser Regelung mit der Novellierung des Jahres 1994 war politisch umstritten, da zu diesem Zeitpunkt auch der Einsatz der Bundeswehr im Ausland noch Gegenstand der politischen Auseinandersetzung war. Das Bundesverfassungsgericht hat eben 1994 entschieden, dass der Einsatz der Bundeswehr im Rahmen von Aktionen der NATO oder UNO verfassungsgemäß ist, falls der Bundestag dem Einsatz zustimmt.[12]
Dieser Parlamentsvorbehalt wirkt sich auch auf den Einsatz der Bundespolizei im Ausland aus, da zwar die Bundesregierung entscheidet, aber der Bundestag zu unterrichten ist und durch Beschluss verlangen kann, dass die Verwendung beendet wird (§ 8 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 BPolG). Im Gegensatz zu Bundeswehreinsätzen liegt damit für Aktionen der Bundespolizei eine ausdrückliche gesetzliche Regelung vor. Neben der Mitwirkung an polizeilichen Aufgaben im Rahmen von Missionen insbesondere der Vereinten Nationen oder der EU kann die Bundespolizei im Einzelfall auch zu Rettungsaktionen eingesetzt werden (§ 8 Abs. 2 BPolG).

2. Friedenserhaltende Einsätze der UN

Die Sicherung des Friedens ist das elementarste aller Ziele. Auf universeller Ebene haben die Vereinten Nationen die Aufgabe der Sicherung des Weltfriedens in das Zentrum ihrer Tätigkeiten gestellt (Art. 1 UN-Charta). Innerhalb dieses Systems der kollektiven Sicherheit werden von unter-

schiedlichen Staaten oder Staatengruppen sehr unterschiedliche Missionen durchgeführt, die der Herstellung und Wahrung des Friedens und der öffentlichen Sicherheit dienen. Militärische Missionen mit friedensschaffendem oder friedenserhaltendem Charakter zielen auf die Sicherung eines Waffenstillstandes, die Beendigung gewaltsamer Auseinandersetzungen in Bürgerkriegssituationen oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit in einem zerfallenden oder zerfallenen Staat (failing bzw. failed state). Daneben stehen Missionen, die ihrem Auftrag und ihrem Inhalt nach eher als Polizeimissionen bezeichnet werden können, weil es um die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit nach innen geht und keine breit angelegten bewaffneten Auseinandersetzungen geführt werden. Solche Polizeimissionen können mit der Sicherung der Durchführung freier Wahlen verbunden oder Teil einer von den Vereinten Nationen durchgeführten Übergangsverwaltung sein. Die Grenzen zwischen Friedenserhaltung und Gewährleistung von Sicherheit sind fließend, jede Mission trägt einen eigenständigen Charakter. Die Vereinten Nationen üben im Rahmen solcher Missionen Hoheitsgewalt auf dem Territorium eines Staates aus.[13] Dies kann neben oder ausnahmsweise anstelle der innerstaatlichen Ausübung von Hoheitsgewalt geschehen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist im Rahmen von ISAF (International Security Assistance Force) in Afghanistan stark engagiert. Der Einsatz sieht auch die Sicherheitsunterstützung vor und wurde seit seinem Beginn im Jahr 2001 nach und nach auf das ganze Staatsgebiet erweitert. Die Außenminister der NATO-Mitgliedstaaten hatten am 8.12.2005 beschlossen, den Einsatz auf der Grundlage des Rechts der Vereinten Nationen (Resolution 1623 des Sicherheitsrates vom 13.9.2005) bis Ende 2006 vom Norden auf den Westen und den gefährlichen Süden Afghanistans auszudehnen. Die NATO geht dabei „robust" vor. Diese Bezeichnung tragen Einsätze, in denen sich die Einheiten vor Ort zum Selbstschutz und zum Schutz der Zivilbevölkerung der Waffe bedienen können. Das Truppenkontingent wurde von 9.000 auf 16.000 Soldaten erweitert. Die Mission der NATO bleibt von dem Kampfeinsatz der USA getrennt. Beide Missionen sollen aber über einen gemeinsamen Oberkommandierenden verknüpft werden, der an die Hauptquartiere von NATO und US-Truppen berichtet. Langfristig soll eine Sicherheitspartnerschaft mit dem Staat Afghanistan begründet werden. Parallel zum Ausbau der militärischen Kräfte wurde die Zahl der „Wiederaufbauteams in den Provinzen" von 9 auf 13 erhöht. Das Mandat der Vereinten Nationen wurde durch die Resolution 1707 vom 12.9.2006 ein weiteres Mal verlängert.

Deutschland koordiniert seit 2002 die internationalen Anstrengungen zum Aufbau der Polizei in Afghanistan. Ein Projektbüro in Kabul mit 42 Beamtinnen und Beamten ist zentrale Koordinationsstelle. Am 23.10.2006 wurde ein neues Sitz- und Statusabkommen geschlossen, das die Aufgaben festhält. Nach Angaben des Bundesinnenministeriums wurden bis Dezember 2006 etwa 126000 Streifenpolizisten des einfachen Dienstes sowie 4200 Polizisten in höheren Positionen an der Polizeiakademie aus- und fortgebildet, die Deutschland in Kabul eingerichtet hat. Es werden Hilfen bei der Ausstattung gewährt und eine kostenlose Polizei-Notrufnummer eingerichtet. Im Jahr 2006 wurde ein Regionalbüro in Jalalabad eingerichtet. Am 12. Januar 2007 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, den Einsatz entsprechend den Wünschen der Vereinten Nationen[14] und der afghanischen Regierung um ein weiteres Jahr zu verlängern.

3. Treuhandverwaltung der UN

Eine Mischung unterschiedlicher Aufgaben stellen Missionen dar, in denen die Vereinten Nationen ein Gebiet treuhänderisch verwalten. Es geht um die Lenkung innerstaatlicher politischer Transformationsprozesse hin zu demokratischen Regierungssystemen. Die Befriedung, etwa nach einem Bürgerkrieg, erfolgt durch die Entfaltung supranationaler Hoheitsgewalt. Im Kern handelt es sich um de facto Protektorate, die auf der Grundlage von Resolutionen des Sicherheitsrates gebildet werden. Es wird eine zivile Verwaltung der Vereinten Nationen eingerichtet, eventuell unter gleichzeitigem militärischen Schutz durch Truppen. In Form einer Übergangsverwaltung tragen die Vereinten Nationen die Verantwortung für Rechtsetzung, Verwaltung und Rechtsprechung in den betroffenen Gebieten und damit auch für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit.[15]

Erfolgreich abgeschlossen wurde die Mission der Vereinten Nationen in Ost-Timor (UNTAET). Im Jahr 1999 hatten die Vereinten Nationen die Verwaltung übernommen.[16] Nach der Befriedung des Territoriums, das sich nach bewaffneten Auseinandersetzungen von Indonesien abgespalten hatte, wurden freie Wahlen durchgeführt. Auf der Grundlage des Wahlergebnisses kam eine Regierung zu Stande, die dann von der UN-Verwaltung die Geschäfte übernahm. Im besonders komplizierten Fall des Kosovo hat der Sicherheitsrat 1999 beschlossen, dass eine Übergangsverwaltung eingerichtet wird.[17] Von Anfang der Mission an nehmen die Streitkräfte dort Aufgaben der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung wahr und üben Befugnisse der Strafverfolgung aus.[18] Die Verwaltungskompetenz der Vereinten Nationen wird durch „regulations" wahrgenommen, die funktional Gesetzen entsprechen.

IV. Verwendung deutscher Polizeibeamter im Ausland nach Unionsrecht

1. Grenzschutzagentur

Das Gemeinschaftsrecht enthält keine Rechtsgrundlagen für eine Verwendung von Polizeibeamten in einem anderen Staat. Allerdings enthalten die Regelungen zum Wegfall der Grenzkontrollen Ansatzpunkte für polizeiliche Regelungen (Art. 61 ff. EGV). Auf der Ebene der Gemeinschaftsverwaltung hat der Gemeinschaftsgesetzgeber zur Verwirklichung des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eine spezifische Organisationseinheit geschaffen. Die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen ist durch die Verordnung (EG) 2007/2004 vom 26.10.2004 errichtet worden („Frontex").[19] Als Rechtsgrundlage dienen Art. 62 Abs. 2 lit. a und Art. 66 EG. Die Agentur nahm nach Art. 34 der Verordnung ihre Arbeit am 1. Mai 2005 auf. Sie ist als spezielle Fachinstanz eine Einrichtung der Gemeinschaft und besitzt Rechtspersönlichkeit (Art. 15 Abs. 1). Der Teilnehmerkreis umfasst 22 Mitgliedstaaten ohne Einschränkungen, darunter die Bundesrepublik Deutschland. Sitz der Agentur ist Warschau.

Die Tätigkeit der Agentur dient der verstärkten Koordinierung der operativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, denen die Verantwortung für die Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen obliegt (Art. 1). Ziel ist ein integrierter Grenzschutz als Ergänzung des freien Personenverkehrs und wesentliches Element des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.[20] Die Agentur trägt zur Ausbildung von Grenzschutzbeamten bei, führt Risikoanalysen durch, verfolgt die einschlägige Forschung, unterstützt aber auch Mitgliedstaaten in Situationen, die verstärkte Aktivitäten erfordern und hilft bei der Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen (Art. 2 ff.).

Durch die Verordnung wird die Kontrolle der Außengrenzen als Aufgabe der Gemeinschaft präzisiert. Sie ist eine sekundärrechtliche Regelung mit polizeirechtlichem Charakter. Die spezifische Kompetenz der Mitgliedstaaten für den Grenzschutz als Teil des Polizei- und Ordnungsrechts wird ausgefüllt. Im Wege der Koordinierung nimmt die Verordnung

Einfluss auf die Sacharbeit, denn die Agentur soll den Grenzschutz durch ihre Maßnahmen effektivieren. Das Hinwirken auf ein wirksames, hohes und einheitliches Niveau der Personenkontrollen und der Überwachung der Außengrenzen der Gemeinschaft im Sinne des Art. 1 Abs. 2 S. 2 hat eine Zusammenarbeit zur besseren Abwehr unkontrollierter und unrechtmäßiger Grenzübertritte zur Folge und zielt auf die Bekämpfung von Kriminalität.

2. Europol

Der offensichtliche Anwendungsfall für die europäische Polizeiarbeit ist Europol. Das Europol-Übereinkommen[21] zählt nicht zum Gemeinschaftsrecht, es ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der auf den politischen Zielsetzungen des Art. 30 EUV beruht. Seine Ausgestaltung belegt aber die Wichtigkeit des Austausches von Informationen auf dem Gebiet der Verfolgung von Kriminalität und den Zusammenhang zwischen der Kommunikation von Behörden und der Verwaltungsorganisation. Für die Kooperation mit Europol hat jeder Mitgliedstaat eine innerstaatliche zuständige Stelle zu errichten oder zu bezeichnen (Art. 4 Europol-Übereinkommen). Dies hat in der Bundesrepublik nicht zur Schaffung einer neuen Stelle der Verwaltung geführt, aber zur Erweiterung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes (§ 1 Europol-G[22] und § 3 Abs. 2 und § 14 BKA-G). Aufgabe ist die Gewinnung und Übermittlung von Informationen (Art. 3 Europol-Übereinkommen).

3. Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Der internationale Einsatz von Polizeibeamten beruht aber nicht nur auf der Zusammenarbeit in justitiellen Angelegenheiten und Strafsachen, sondern auch auf der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, in der schon früh das zivile Krisenmanagement eine Rolle gespielt hat. Teil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP),[23] ist die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), die eine turbulente Entwicklung durchlaufen hat. Ziel ist der Aufbau und Einsatz ziviler und militärischer Fähigkeiten zur internationalen Krisenverhütung und Krisenbewältigung. Die EU übernimmt Verantwortung auf allen Gebieten des internationalen Krisenmanagements.[24] Die konzeptionelle Grundlage für die Maßnahmen in der ESVP bildet die Europäische Sicherheitsstrategie. Darin werden grundlegende Richtungsentscheidungen für die Gemeinsame Sicherheitspolitik festgelegt, die unter dem Leitbild präventiven Engagements stehen.

Die Finanzierung von Missionen im Rahmen der ESVP erfolgt nach dem ATHENA-Mechanismus, der auf einem Beschluss des Rates beruht.[25] Diese Finanzierung betrifft zuvörderst die militärischen Krisenreaktionskräfte. Der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete ATHENA-Mechanimus zielt auf die reibungslose administrative Abwicklung der Finanzierung. Die Mittel selbst kommen nur dann nicht aus dem Haushalt der EG, wenn es sich um Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen handelt, deren Kosten zu Lasten der Mitgliedstaaten gehen (Art. 28 Abs. 3 UAbs. 2 EUV). Diese Bezüge sind eng zu verstehen, da gerade Spielraum für die Sicherheitspolitik gelassen werden sollte.[26] Aktionen und Maßnahmen des zivilen Bereichs der ESVP fallen dagegen unter die allgemeinen Kosten für die GASP und werden aus dem Haushalt der Gemeinschaft getragen, wenn nicht eine Sonderregelung getroffen wird.

3.1. Militärischer Bereich

Der militärische Bereich entwickelt sich zügig, um die EU in die Lage zu versetzen, auf Krisensituationen effektiv zu reagieren. Der 1999 beschlossene Aufbau einer militärischen Eingreiftruppe der EU mit einer Personalstärke von 60.000 zum schnellen Einsatz in Krisensituationen ist ein prominentes Beispiel (EU Headline Goal). Bereits ein Jahr vor dem angestrebten Termin stellte der Europäische Rat auf dem Gipfel von Laeken im Dezember 2001 die Erfüllung des Headline Goal fest.

In der Praxis schlagen sich unterschiedliche Interessen und Fähigkeiten der Mitgliedstaaten bereits bei der Verwirklichung konkreter Maßnahmen nieder. Im Fall der militärischen Operation im Kongo unter der Bezeichnung „Artemis“ hat der Rat die entsprechende gemeinsame Aktion nach Art. 14 EUV angenommen, mit der Frankreich als Führungsnation bestimmt und in der festgelegt wird, dass die operativen Ausgaben zu Lasten der Mitgliedstaaten und nicht der Gemeinschaft gehen (Art. 28 Abs. 3 EUV).[27] Da sich Dänemark insgesamt nicht an Maßnahmen mit verteidigungspolitischen Bezügen beteiligt, nahm es auch an der Operation „Artemis“ nicht teil und trug insoweit keinerlei Kosten. Die konkrete militärische Entscheidung über die Einleitung der Operation hat der Rat als friedensschaffende Maßnahme im Sinne der ESVP auf der Grundlage des Art. 17 Abs. 2 EUV getroffen.[28] Grundlage für diese friedensschaffende Maßnahme war eine Ermächtigung durch eine Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.[29]

Die am 1. September 2003 ausgelaufene gemeinsame Aktion „Artemis“ war nach der Übernahme der NATO-Mission „Amber Fox“ in Mazedonien unter der Bezeichnung „Concordia“[30] der zweite Fall eines operativen Einsatzes von EU-Streitkräften, wobei die EU erstmals in einer Krise eigenständige friedensschaffende Aktivitäten ohne Vorarbeit der NATO und außerhalb Europas entfaltet hat. Denn die Fortsetzung der internationalen Polizeitruppe der Vereinten Nationen für Bosnien und Herzegowina durch eine Polizeimission der EU trägt friedenserhaltenden Charakter.[31] Sie wurde vom Sicherheitsrat gebilligt.[32]
Die im Jahr 2006 beschlossene Mission zur Sicherung der Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo erfolgte aufgrund einer Bitte des Sicherheitsrates, um die Einheiten der Vereinten Nationen vor Ort zu unterstützen. Die Mission stand unter deutscher Leitung, an ihr nahmen 780 Soldaten der Bundeswehr teil. Sie wurde Ende 2006 fristgemäß und erfolgreich abgeschlossen.

3.2 Ziviler Bereich

Zu den nicht militärischen Aspekten der ESVP zählen eine Reihe von grenzüberschreitenden Aufgaben der Gewährleistung von Sicherheit. Dazu gehören die Wahrung von Rechtsstaatlichkeit oder der Katastrophenschutz, aber auch der Bereich Polizei. Ziel ist es, Fazilitäten zur gemeinsamen Bewältigung von Krisen vorzuhalten, die kurzfristig eingesetzt werden können. Die von der EU übernommenen Operationen waren von vornherein nicht immer rein militärische Operationen, sondern trugen auch Züge von Polizeioperationen. Allerdings wurden typische Polizeiaufgaben teilweise von Militäreinheiten wahrgenommen. Eine stärkere Trennung der militärischen von den Polizeioperationen wird angestrebt. Planziel ist die Aufstellung europäischer Polizeikräfte. Die Polizeieinheiten der EU sollen zwei Aufgaben wahrnehmen. Zum einen geht es um die Stärkung und Unterstützung lokaler Polizeikräfte vor Ort. Zum anderen sollen aber auch Polizeieinheiten der EU mit exekutiven Befugnissen ausgestattet werden, um in Kooperation oder anstelle lokaler Einheiten die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu wahren.
Im Kontext des Ausbaus der Fähigkeiten zu schnellen Kriseneinsätzen steht die Konstituierung einer europäischen Polizeitruppe mit militärischem Statut. Am 17.9.2004 haben die Verteidigungsminister von Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal und Spanien vereinbart, eine Europäische Gendarmerietruppe einzurichten. Sie soll eine Personalstärke

von zunächst 900 Personen haben, die bis 2007 auf 3000 erhöht wird. Das Kommandozentrum befindet sich in Vicenza. Ihre Aufgabe liegt in der Wahrnehmung von Kriseneinsätzen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit.

Die Polizeimissionen entwickeln sich immer stärker zu einem Schwerpunkt der GASP. Ihre Zahl nimmt schnell zu. Die EU profiliert sich als sicherheitspolitischer Akteur auf militärischem Gebiet, aber zunehmend auch als Friedensmacht durch den Einsatz von Polizeikräften. Diese üben entweder gegenüber den lokalen Polizeibehörden beratende und unterstützende Funktionen aus oder sie werden operativ tätig und nehmen die Funktion als Vollzugspolizei wahr, zu deren Ausübung lokale Polizeikräfte nicht oder noch nicht in der Lage sind.

Am 1. Januar 2003 startete eine Polizeioperation in Bosnien-Herzegowina (EUPM),[33] die in verkleinerter Form bis Ende 2007 verlängert wurde. Den Einheiten wurden keine exekutivischen Funktionen übertragen. Ziel ist, durch Überwachung und Beratung den Aufbau der örtlichen Polizeieinheiten zu unterstützen. In Bosnien-Herzegowina gründet die internationale Verwaltung auf dem Abkommen von Dayton. Darin wurde eine neue Verfassung für Bosnien-Herzegowina vereinbart, die zugleich als völkerrechtliches Experiment zu sehen ist. Der multi-ethnische Staat und die internationale Präsenz stehen nebeneinander. Tragpfeiler ist die Behörde des Hohen Repräsentanten, die fast siebenhundert Bedienstete hat.[34] Sie stellt eine Übergangsverwaltung mit administrativen, humanitären und militärischen Komponenten dar.[35] Der Hohe Repräsentant ist seit 2002 personengleich mit dem Sonderbeauftragten der EU. Mitte Dezember 2005 wurde Christian Schwarz-Schilling als Nachfolger von Paddy Ashdown zum neuen Hohen Repräsentanten ernannt, er trat sein Amt im Februar 2006 an.

Die Operation der EU in Bosnien-Herzegowina (EUFOR Althea) hat am 2. Dezember 2004 die von der NATO seit 1996 geführte Stabilisation Force (SFOR) abgelöst.[36] Die Sicherung des Friedens in einem komplizierten multi-ethnischen Staatsgebilde mit Einsatzkräften von 7000 Personen aus 22 Mitgliedstaaten der EU und 11 Drittstaaten ist eine komplexe Herkulesaufgabe. Die NATO bleibt mit einem Hauptquartier in Sarajevo präsent, zumal die EU auf Mittel der NATO zurückgreift. Im Kern geht es um die Wahrung der öffentlichen Sicherheit in einem Staat, der dazu selbst nicht in der Lage ist. Eine der zentralsten Staatsaufgaben liegt in der Hand der EU. Sie trug von Anfang an den Großteil der zivilen Umsetzung des Friedensabkommens von Dayton.

Der Balkan bildet einen Tätigkeitsschwerpunkt der GASP. Dabei spielt die Heranführung der Staaten an die EU bis hin zur Beitrittsoption eine tragende Rolle. Mazedonien ist nach Unterzeichnung eines Stabilitätsabkommen eine Beitrittsperspektive eröffnet worden. In der Folge von EUPOL Proxima wurde ein Beratungsteam für polizeiliche Angelegenheiten geschaffen, das ursprünglich vom 15. Dezember 2005 bis 14. Juni 2006 tätig werden sollte.[37] Die Aufgabe von EUPAT (EU police advisory team) war die Unterstützung der mazedonischen Polizei bei der Entwicklung von Standards der Polizeiarbeit, die europäischen Anforderungen genügen. Das Beratungsteam hatte sein Hauptquartier in Skopje und bestand aus einer weiteren zentralen Einheit sowie einigen mobilen Einheiten. Die Kosten der Operation wurden zunächst auf 1,5 Millionen Euro veranschlagt. Nach Art. 11 der Gemeinsamen Aktion sollten die notwendigen Vereinbarungen getroffen werden, um Status und Aktivitäten der Mission Proxima auf EUPAT auszudehnen. Kroatien verhandelt mit der EU über einen Beitritt und hat ein Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen mit der EU geschlossen, das am 1. Februar 2005 in Kraft getreten ist.[38] Am 21.11.2005 beschloss der Rat für allgemeine Angelegenheiten (Außenminister), Verhandlungen über ein Stabilitäts- und Assoziierungsabkommen mit Bosnien-Herzegowina aufzunehmen. Mit Albanien und Serbien-Montenegro laufen Verhandlungen.

Missionen zur Unterstützung von Rechtsstaatlichkeit mit unterschiedlichen Akzenten führt die EU in Georgien (EUJUST THEMIS)[39] und im Irak (EUJUST LEX)[40] durch. EUJUST THEMIS nimmt eher strategische Hilfen bei der Sicherung rechtsstaatlicher Strukturen vor. Mit EUJUST LEX sind darüber hinaus auch Weiterbildungsmaßnahmen für irakische Führungskräfte aus den Bereichen Justiz, Polizei und Strafvollzug verbunden. Die Maßnahmen finden aufgrund der Sicherheitslage in der EU oder in der Region, nicht aber im Irak selbst statt. In den Arabischen Emiraten bildeten bereits zuvor Soldaten der Bundeswehr Angehörige der irakischen Sicherheitskräfte aus.

Eine Polizeimission, deren Mandat vom Rat im Dezember 2006 bis zum 30.7.2007 verlängert wurde, betreibt die EU in der Demokratischen Republik Kongo (EUPOL Kinshasa).[41] Seit dem 30.4.2005 berät die Mission eine dortige Integrierte Polizeieinheit. Die Mitglieder der Mission bleiben unter der Autorität ihres Heimatstaates, die Weisungsbefugnis im Einsatz und die Disziplinarbefugnis obliegt dem Einsatzleiter vor Ort (Art. 5 Abs. 3 und 4 Gemeinsame Aktion). Jeder Mitgliedstaat, der Personal abstellt, trägt die Kosten selbst (Art. 6 Abs. 2 Gemeinsame Aktion). Der Status des Personals im Hinblick auf die Ausübung ihrer Funktionen wird durch eine Vereinbarung geregelt, die nach Art. 24 EUV geschlossen wird (Art. 13 Gemeinsame Aktion). Parallel begann am 8.6.2005 eine Beratungs- und Unterstützungsmission der EU für die Reform des Sicherheitssektors im Kongo (EUSEC RD Congo).[42] Sie zielt auf die Integration der Armee in einen Sicherheitssektor, der den Menschenrechten und den Prinzipien der Demokratie und des Guten Regierens entspricht.

Ende Dezember 2005 hat die EU eine Mission in Palästina eingerichtet. Die EU BAM Rafah soll die Palästinensische Autonomiebehörde am Grenzübergang Rafah bei der Abwicklung des Grenzschutzes unterstützen.[43] Die Mission begann am 25. November 2005 und war zunächst auf 12 Monate befristet. Sie wurde am 13. November 2006 um weitere 6 Monate verlängert. Am 1. Januar 2006 startete die auf drei Jahre angelegte Polizeimission EUPOL COPPS in Palästina.[44] Sie richtet sich auf die Beratung und Unterstützung der palästinensischen Polizei.

V. Rechtsstellung der Polizeibeamten im Einsatz

1. Rechtsgrundlagen

Die handelnden Beamten vor Ort haben drei Rechtsordnungen zu beachten. Ausgangspunkt ist das spezifische Regime des Völkerrechts oder Unionsrechts, auf dem der Einsatz beruht. Nach Maßgabe der vorrangigen internationalen Vorschriften kommen darüber hinaus innerstaatliche Rechtsvorschriften zum Zuge. Die nationale Rechtsordnung des Einsatzstaates gilt grundsätzlich auch für die Bediensteten der internationalen Mission. Hinzu tritt die Bindung an die Rechtsordnung ihres Heimatstaates, die allerdings ebenfalls von den Vorgaben der internationalen Rechtsordnung überlagert sein kann.

Berater oder Ausbilder werden mit der Zustimmung der betroffenen Regierungen vor Ort tätig. Sie üben keine Eingriffsbefugnisse aus. Es gilt in vollem Umfang das Recht ihres Heimatstaates. Die beamtenrechtlichen Rechte und Pflichten ebenso wie die disziplinarrechtlichen Befugnisse obliegen den Behörden des Heimatstaates. Dies stellen die Rechtsgrundlagen etwa für EUPOL Kinshasa oder EUJUST LEX und EUJUST THEMIS klar. Für deutsche Beamte greift das deutsche Recht, insbesondere das Bundesbeamtengesetz, Bundespolizeibeamtengesetz und das Bundesdisziplinargesetz.

Die operationellen Weisungsbefugnisse nimmt die Einsatzleitung der jeweiligen Mission wahr. Mitglieder der Beratungs- und Unterweisungsmissionen verfügen über Privilegien und Immunitäten. Die Einzelheiten werden in jedem Fall durch eine Vereinbarung mit dem Empfangsstaat geregelt. Diese Vereinbarung erfolgt nach den Verfahrensregeln des Art. 24 EUV. Sie ist ein völkerrechtlicher Vertrag. Bestimmungen über die operationellen Befugnisse und den Status des Personals enthalten die auf dem EUV basierenden Rechtsgrundlagen, bei denen es sich um Gemeinsame Aktionen nach Art. 14 EUV handelt. Beispiel sind Art. 6 und der Gemeinsamen Aktion 2005/190/GASP über EUJUST LEX oder Art. 7 und 8 der Gemeinsamen Aktion 2005/889/GASP über EU BAM Rafah. Damit tragen die Rechtsakte, auf denen die Missionen fußen, dem Territorialprinzip Rechnung.

2. Rechtsbindungen und Rechtskontrolle

2.1. EU-Missionen

Allgemeine strafbare Handlungen unterliegen grundsätzlich der zuständigen Gerichtsbarkeit. Aufgrund ausdrücklicher Bestimmungen kann die Gerichtsbarkeit des Staates beschränkt oder ausgeschlossen sein. Ein Beispiel für den weit gehenden Ausschluss nationaler Gerichtsbarkeit gegenüber militärischen Einheiten ist das NATO-Truppenstatut, das in Art. VII Sonderregeln für die Gerichtsbarkeit über Mitglieder der Truppe vorsieht. Im Hinblick auf die Polizeimissionen regeln Statusabkommen mit den Empfangsstaaten die Immunitäten und Privilegien des Personals. Sie schließen die Verfolgung oder Vollstreckung aus.

Nach Art. 7 der Gemeinsamen Aktion EUJUST THEMIS wird der Status des Personals mit den angemessenen Privilegien und Immunitäten nach dem Verfahren des Art. 24 EUV festgelegt, also durch einen völkerrechtlichen Vertrag mit dem Empfangsstaat Georgien. Für Beschwerden oder Rechtsbehelfe gegen die Tätigkeit eines Missionsmitgliedes ist der Staat oder die EU-Institution zuständig, die das betreffende Mitglied entsandt hat. Dies ist die Konsequenz aus Art. 4 Abs. 3 der Gemeinsamen Aktion, wonach die Experten der Mission unter der Autorität ihres Heimatstaates bleiben, ihre Pflichten aber im Interesse der Mission wahrnehmen.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit obliegt den Gerichten des Heimatstaates. Der materielle Maßstab, den sie anwendet, entstammt aber nicht allein dem innerstaatlichen Recht. Spezifisches Fehlverhalten bei Wahrnehmung der Aufgaben ist an den konkreten Rechtsgrundlagen zu messen, die für den Einsatz gelten. Im Fall von UNMIK legt die internationale Rechtsordnung, die dem Kosovo von der internationalen Gemeinschaft übergestülpt wurde, die grundlegenden Regeln fest. Grundlegend sind die Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolution 1244 (1999). Einzelheiten zu vielen Bereichen enthalten die Verordnungen des Hohen Repräsentanten. Diese komplizierte Rechtsordnung gilt für die Bewohner des Kosovo ebenso wie für die Angehörigen der Schutztruppen. Eine Ausnahmesituation ergibt sich aus der Befugnis des Hohen Repräsentanten zu legislativen Verordnungen, die formell oder materiell Parlamentsgesetzen entsprechen. Das Verfassungsgericht Bosnien-Herzegowinas hat sich selbst die Zuständigkeit zugesprochen, diese Maßnahmen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen.

Die Polizeioperation der EU in Bosnien-Herzegowina (EUPM) hat nach dem Statusabkommen die Stellung einer diplomatischen Mission.[45] Die Regelungen des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen werden für anwendbar erklärt (Art. 4 des Statusabkommens). Das Personal von EUPM genießt daher diplomatische Immunität. Für Amtshandlungen besteht eine Verantwortlichkeit nur im Verhältnis zum Entsendestaat.

2.2. Missionen der Vereinten Nationen

Dem Rechtsregime für Einsätze auf der Grundlage des Unionsrechts entspricht das Regime der Einsätze von Friedenstruppen auf der Grundlage des Rechts der Vereinten Nationen. Eingesetzt werden dabei von deutscher Seite Einheiten der Bundeswehr und bisher eher selten Beamte der Polizei. Ausgangspunkt und Maßstab für die Gestaltung der Operation ist die Resolution des Sicherheitsrates, die der Operation zu Grunde liegt. Der Sicherheitsrat beschließt über das Mandat und legt damit den Rechtsrahmen und das Ziel der Operation fest. Im Gründungsbericht des Generalsekretärs erfolgen regelmäßig konkretere Beschreibungen. Die Friedenstruppe untersteht dem Oberbefehlshaber, der zum Bediensteten der Organisation gemacht wird. Er ist weisungsbefugt gegenüber den Soldaten und Bediensteten der Truppe. Friedenstruppen sind Hilfsorgane der Vereinten Nationen. Damit sind Art. 104 und 105 UN-Charta anwendbar und die Angehörigen der Vereinten Nationen in der Truppe genießen Vorrechte und Immunitäten nach Maßgabe der Konvention über Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen.[46]

Für die nationalen Kontingente gilt dies nicht, da sie dienstrechtlich weiter ihrem Entsendestaat unterstehen.[47] Das Verhältnis der Truppe zum Empfangsstaat bedarf daher ausdrücklicher Regelung durch ein Statusabkommen (Status of Forces Agreement – SOFA).[48] Diese Abkommen gewährleisten funktionale Unabhängigkeit der Soldaten und Bediensteten. Das Personal unterliegt der Straf- und Disziplinargewalt des Heimatstaates und genießt Straffreiheit im Empfangsstaat. Selbstverständlich sind die Gesetze des Aufnahmestaates zu befolgen, aber Verfolgung und Vollstreckung durch die nationalen Behörden des Aufnahmestaates sind gehemmt.

Die Rechtsstellung der Friedenstruppen ist durch das Übereinkommen zum Schutz von UN-Personal gefestigt worden, das die Generalversammlung 1994 zur Unterzeichung aufgelegt hat.[49] Sein Anwendungsbereich erstreckt sich auf assoziiertes Personal, worunter nach Art. 1 des Übereinkommens Personen zu verstehen sind, die von einer Regierung oder Internationalen Organisation entsandt sind oder aufgrund einer Vereinbarung von einer Nichtregierungsorganisation gestellt werden. Maßgebend ist, dass diese Personen Tätigkeiten ausüben, um das Mandat der UN-Operation zu erfüllen. Das Personal der Mission muss das innerstaatliche Recht achten (Art. 6). Vorrechte und Befreiungen sollen in einem Statusabkommen geregelt werden (Art. 4). Der Aufnahmestaat verpflichtet sich, für die Sicherheit des UN-Personals zu sorgen und Übergriffe gegen die Angehörigen der UN-Mission unter Strafe zu stellen (Art. 7 ff.). Auf Streitkräfte der Vereinten Nationen, die einen Auftrag unter Einschluss des Einsatzes bewaffneter Gewalt haben, ist das Abkommen nicht anwendbar.[50]

Das Verhältnis zum Entsendestaat ist vertraglich geregelt. Dies ist zumindest dann zwingend, wenn es sich bei den abgestellten Einheiten nicht nur um reine Beobachter handelt, sondern um Einsatzkräfte, die im Rahmen einer Friedensmission eingesetzt werden. Die entsendenden Staaten akzeptieren durch den Vertrag, dass die Vereinten Nationen gegenüber dem Personal der Mission weisungsbefugt sind. Da die Vereinten Nationen keine Gerichtsbarkeit besitzen, bleibt es bei der strafrechtlichen und disziplinarischen Jurisdiktionsgewalt des Heimatstaates.[51]

Im Ergebnis genießt das Personal von Missionen und Operationen mit polizeilichem Charakter weit gehende Vorrechte und Immunitäten. Vorbild ist das Wiener Diplomatenübereinkommen. Für militärische Einheiten greifen parallele Regelungen, die dem Status von Streitkräften eines Bündnisses ähneln, in dem Soldaten

auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates stationiert sind, also etwa dem NATO-Truppenstatut.

V. Zusammenfassung

Der Einsatz von deutschen Polizeibeamten im Ausland dient der Verteidigung von Werten. Die Bundesrepublik Deutschland begreift sich als Teil der internationalen Gemeinschaft, die als Verantwortungsgemeinschaft handelt. Demokratie und Menschenrechte sollen gesichert, rechtstaatliche Verwaltungsstrukturen gefördert werden. Polizeiliche Missionen bedürfen auf internationaler Ebene besonderer Legitimation durch die Zustimmung der betroffenen Staaten oder durch eine Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Engere Kooperationen finden in der Europäischen Union statt. Die EU hat eine politische Fürsorgepflicht für bestimmte Regionen, weil ihre Mitgliedstaaten aus kolonialer Vergangenheit oder geschichtlicher Verantwortung heraus vorgehen. Die Zusammenarbeit der Polizeibehörden ist Teil der Kooperation in der EU. Wenn die EU in Drittstaaten Polizeikräfte einsetzt, spielt die Bundesrepublik als größter Mitgliedstaat eine wichtige Rolle. Aufgrund ihrer personellen und finanziellen Kapazitäten stellt die Europäische Union in einer zunehmenden Zahl von Fällen den sicherheitspolitischen Arm der Vereinten Nationen dar. Sie nimmt dabei eigene Interessen wahr, die auch zu eigenständigen polizeilichen Missionen führen können. Innerhalb der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik nimmt die Bedeutung der zivilen Prävention zu. Polizeimissionen werden künftig einen Schwerpunkt des Auftretens der Europäischen Union auf der weltpolitischen Bühne.

Fußnoten

1 *Kugelmann,* Polizei- und Ordnungsrecht, 1. Aufl. 2006, 3. Kapitel.
2 BVerfGE 63, 343 (372), 109, 13 (26).
3 *Epping,* in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 5. Aufl. 2004, § 23, Rn. 6.
4 Vgl. BVerfGE 58, 1 (36) zur Ausübung von Hoheitsbefugnissen durch eine Internationale Organisation (Eurocontrol) auf deutschem Hoheitsgebiet.
5 BVerfG, Urt.v.18.7.2005, DVBl. 2005, 1119 = EuGRZ 2005, 387 = DÖV 2005, 868 = NJW 2005, 2289; dazu *Tomuschat,* EuGRZ 2005, 453; *J. Vogel,* JZ 2005, 801.
6 Gesetz vom 22. Juli 2005 zur Umsetzung des Übereinkommens vom 29.5.2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, BGBl. I, S. 2189; weiter wurden die §§ 61a, 61b und 83j in das IRG eingefügt.
7 *Satzger,* in: Streinz (Hrsg.), EUV/EGV - Kommentar, 1. Aufl. 2003, Art. 31, Rn. 4.
8 Näher *Kugelmann,* Einwanderungs- und Asylrecht, in: Schulze/Zuleeg (Hrsg.), Europarecht - Handbuch für die deutsche Rechtspraxis, § 41, Rn. 29 ff.
9 Vertrag vom 27. April 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, BGBl. 2001 II, S. 946.
10 BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004, JZ 2004, 1171 m.Anm. *Klein* = JuS 2005, 164 *(Sachs)* = DVBl. 2004, 1480 = EuGRZ 2004, 700 = NJW 2004, 3397; Görgülü-Beschluss.
11 BVerfGE 90, 286 (350 f.).
12 BVerfGE 90, 286 (383), Urteil vom 12. Juli 1994. Zu Auslandseinsätzen der Bundeswehr *Brenner/Hahn,* JuS 2001, 729.
13 *Herdegen,* Völkerrecht, 3. Aufl. 2004, § 31, Rn. 28.
14 Vgl. ebenso schon die Resolution 1589 (2005) vom 24. März 2005, Ziff. 4, VN 2005, 160, zur Verlängerung des Mandats der Hilfsmission der UN in Afghanistan (UNAMA).
15 *Frowein,* Die Notstandsverwaltung von Gebieten durch die Vereinten Nationen, in: Festschrift für Rudolf, 2001, S. 43.
16 SR/RES/1272 (1999) vom 25.10.1999 (= VN 1999, S. 219)
17 SR/RES/1244 (1999) vom 10.6.1999 (= VN 1999, S. 116).
18 *Dreist,* Streitkräftefremde Aufgaben im Kosovo, NZWehrR 2002, 45.
19 Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1.
20 Erwägungsgründe 1 bis 4 der Verordnung (EG) 2007/2004.
21 Übereinkommen vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel 31 des Vertrages über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes, BGBl. 1997 II, S. 2150.
22 Gesetz vom 16. Dezember 1997 zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel 31 des Vertrages über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes, BGBl. 1997 II, S. 2150.
23 *Regelsberger,* Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP), 2004.
24 *Graf von Kielmannsegg,* Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 99.
25 Council Decision 2004/197/CFSP of 23 February 2004 establishing a mechanism to administer the financing of the common costs of European Union operations having military or defence implications, OJ No. L 63 of 28 February 2004, p. 68.
26 *Regelsberger/Kugelmann*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/EGV – Kommentar, 1. Aufl. 2003, Art. 28 EUV, Rn. 9.
27 Gemeinsame Aktion 2003/423/GASP des Rates vom 5. Juni 2003 über die militärische Operation der Europäischen Union in der Demokratischen Republik Kongo, ABl. L 143/50 vom 11.6.2003. Die gemeinsame Aktion lief am 1. September 2003 aus.
28 Beschluss 2003/432/GASP des Rates vom 12. Juni 2003 über die Einleitung der militärischen Operation der Europäischen Union in der Demokratischen Republik Kongo, ABl. L 147/42 vom 14.6.2003. Der Beschluss basiert auf Art. 6 der gemeinsamen Aktion.
29 Resolution 1484 (2003) vom 30. Mai 2003, auffindbar unter www.un.org/Dcs/sc.
30 Gemeinsame Aktion 2003/92/GASP vom 27.1.2003 über die militärische Operation der Europäischen Union in der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien, ABl. L 34/1 vom 11.2.2003. Weitere Informationen zu den Aktionen in Mazedonien (Ancienne République yougoslave Macédoine - ARYM) unter www-ue-eu./arym und auf der Homepage des Hohen Vertreters und Generalsekretär des Rates unter www.europa.eu.
31 Gemeinsame Aktion 2002/210/GASP vom 11.3.2002 über die Polizeimission, ABl. 2002 L 70/1 vom 13.3.2002; Beschluss 2002/212/GASP betreffend die Ernennung des Missionsleiters/Polizeichefs der Polizeimission der EU, ABl. 2002 L 70/8. Weitere Informationen zur European Union Police Mission (EUPM) unter www.ue.eu./eupm und auf der Homepage des Hohen Vertreters.
32 Res. 1396 (2002).
33 Gemeinsame Aktion 2002/210/GASP vom 11.3.2002, ABl. L 70, S. 1.
34 *Graf Vitzthum,* Staatsaufbau in Südosteuropa, in: Frowein u.a. (Hrsg.), Festschrift für Tono Eitel, 2003, S. 823 (830 f.)
35 Grundlage ist insoweit die Res. 1272 (1999), VN 1999, S. 219.
36 Fischer Weltalmanach 2006, S. 558.
37 Council Joint Action 2005/826/CFSP of 24 November 2005 on the establishment of an EU Police Advisory Team in the former Yugoslav Republic of Macedonia (fYROM), OJ No. L 307 of 25 November 2005, p. 61. (Gemeinsame Aktion 2005/826/GASP vom 24. November 2005 über die Einrichtung von EUPAT (EU Police Advisory Team), ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 61.
38 ABl. L 26 vom 28. Januar 2005, S. 1.
39 Council Joint Action 2004/523/CFSP of 28 June 2004 on the European Union Rule of Law Mission in Georgia, EUJUST THEMIS, OJ L 228 of 29 June 2004, p. 21.
40 Council Joint Action 2005/190/CFSP of 7 March 2005 on the European Union Integrated Rule of Law Mission for Iraq, EUJUST LEX, OJ No. L 62 of 9 March 2005, p. 37.
41 Council Joint Action 2004/847/CFSP of 9 December 2004 on the European Union Police Mission in Kinshasa (DRC) regarding the Integrated Police Unit (EUPOL Kinshasa), OJ No. L 367 of 14 December 2004, p. 30.
42 Council Joint Action 2005/355/CFSP of 2 May 2005 on the European mission to provide advice and assistance for security sector reform in the Democratic Republic of the Conga (DRC), OJ No. L 112 of 3 May 2005, p. 20; s. Fischer Weltalmanach 2006, S. 558.
43 Council Joint Action 2005/889/CFSP of 12 December 2005 on establishing a European Union Border Assistance Mission for the Rafah Crossing Point (EU BAM Rafah), OJ No. L 327 of 14 December 2005, p. 28.
44 Council Joint Action 2005/797/CFSP of 14 November 2005 on establishing a European Union Coordination Office for Palestinian Police Support (EUPOL COPPS), OJ No. L 300 of 17 November 2005, p. 65.
45 Beschluss 2002/845/GASP des Rates vom 30. September 2002 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Bosnien-Herzegowina über die Tätigkeit der Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina, ABl. Nr. L 293 vom 29. Oktober 2002, S. 1.
46 UNTS (United Nations Treaty Series) Bd. 1, Nr. 4.
47 *Rudolph*, in: Wolfrum (Hrsg.), Handbuch Vereinte Nationen, 1991, Ziff. 25, Rn. 19.
48 Der Generalsekretär hat ein Model Status of Forces Agreement erarbeitet, A/45/594.
49 A/RES/49/59.
50 *Bothe*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 3. Aufl. 2004, 8. Abschn., Rn. 38.
51 *Bothe*, in: Simma, (Hrsg.), The Charter of the United Nations, 1995, Peace-Keeping, Rn. 89.

Das Phänomen Einbruchsdiebstahl / Eigentumskriminalität

von ISMC Robert F. J. Harnischmacher

„Für fielen ist kein besser Rath,
Dann so mann gut auffjiehen hat,
Versperr die Thür und Kästen wol,
Die Welt ist Dieb und Böswicht voll“.

Spruch,Frankfurt, 1620

Einleitung

Vorausschicken möchte ich einige Anmerkungen, die charakteristisch verdeutlichen, dass ein Teil der Problematik des Themas auch in der ambivalenten Wahrnehmung von Diebstahl durch die Gesellschaft liegt.

Die unterschiedliche Bewertung von Kriminalität zeigt sich schon an dem britischen Sprichwort, dass ein Dieb, den das Stehlen reich gemacht hat, als Gentleman gilt. „Ein Kerl, der einmal seine 100.000 Taler gestohlen hat, kann hernach ehrlich durch die Welt kommen (so auch Georg Christoph Lichtenberg). Vergessen wurde hier, dass Einbruch die kriminelle Form der Selbstbedienung ist (Michael Schiff). Und in China heißt es ja markant: „Die sicherste Tür ist die, die man offen lassen kann“. Und Kindesmund sagt treffend: „Ein Dieb ist ein Mann, der etwas findet, was ein anderer nicht verloren hat“. „Aneignen nennt es der Gebildete“ (William Shakespeare). Der Diebstahl ist eine Straftat, deren Deliktscharakter allmählich durch Gewohnheitsrecht und Ministererlasse überwunden wird (Ernst Teubner), wenn man der „Vollkasko-Mentalität“ der Gesellschaft folgt. Und Eigentum ist zweifelsfrei eine der Säulen der Gesellschaft. Heiliger als die Religion (Gustave Flaubert). Schon Johann Wolfgang von Goethe sagt: „Taste aber nur einer das Eigentum an, und der Mensch mit seinen Leidenschaften wird sogleich da sein“.

Robert F. J. Harnischmacher
Mitherausgeber und Mitarbeiter der World Police Encyclopedia, New York

Einbruch: Häufigstes Delikt, geringste Aufklärungsquote

Alle zwei Minuten wird in Deutschland eingebrochen (siehe Grafik unten). Laut Interpol zählen zu den einträglichsten kriminellen Delikten: Diebstahl, Einbruch und Kunstraub aus Museen.

Von Prof. Dr. Günther Dembski, internationaler Experte für Museumssicherheit in Wien, stammt die Aussage. „Man muss mit den Augen des Diebes sehen“. Das ist treffend und bezeichnet auch das richtige Vorgehen bei der analytischen Überprüfung aller Objekte. Bei einem gründlichen Rundgang um und in dem Gebäude versetzen Sie sich in die Rolle des Täters, stellen den aktuellen Widerstandszeitwert des Baukörpers fest, beurteilen vorhandene technische Maßnahmen, erkennen die Standorte der Schwerpunkte ihres Eigentums und spüren Lücken und Mängel auf.

Sei schlauer als ein Klauer

Schon der leider zu früh verstorbene Waldemar Burghard, Direktor des Landeskriminalpolizeiamtes Niedersachsen, schrieb in seinem Vorwort zur Ausgabe des LKA Niedersachsen von Egon Westphal „Sicherheit gegen Diebstahl, Einbruch, Überfall“: „Rechtsbrecher fügen der Allgemeinheit Jahr für Jahr große Schäden zu. Sie erbeuten nicht nur erhebliche Werte, sie zerstören auch unersetzbare Gegenstände. Es sollte daher auch im Interesse von Architekten und Baufachleuten liegen, Rechtsbrecher durch eine zukunftsorientierte Sicherungstechnik daran zu hindern, ihre Taten zu verüben. Verbrechen verhüten heißt, sich selbst und der Allgemeinheit nützen!“. Worte, die heute geradezu Realitätssinncharakter haben. „Sei schlauer als ein Klauer“, dieser polizeiliche Appell an alle Bürger ist mehr denn je aktuell angesichts der tatsächlichen Situation, wie Eigentum beeinträchtigt wird. Das ständige Anwachsen der Eigentumskriminalität ist zu einem Faktor im täglichen Leben geworden, mit dem der Bürger genauso rechnen muss wie die Polizei und nicht zuletzt der Versicherer. Einfacher

Inhalt	Anzahl		Veränderung gg. Vorjahr		Aufklärungsquote in %	
	2005	2004	absolut	in %	2005	2004
Diebstahlskriminalität insgesamt	2.727.048	2.961.030	-233.982	- 7,9	29,5	29,8
darunter:						
● von Kraftwagen	50.361	58.937	- 8.576	-14,6	27,9	27,0
● von Fahrrädern	391.335	412.097	-20.762	-5,0	9,6	9,9
● von unbaren Zahlungsmitteln	113.086	111.254	1.832	1,6	10,1	9,9
● aus Kraftwagen	391.372	439.654	-48.282	-11,0	9,6	9,3
● Ladendiebstahl	461.293	509.417	-48.124	-9,4	93,2	94,1
** Die Entwicklung wird im Wesentlichen durch Überwachungsmaßnahmen des Einzelhandels bestimmt.*						
● in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen	119.205	128.328	- 9.123	- 7,1	20,5	19,8
● Wohnungseinbruchdiebstahl § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB	109.736	124.155	- 14.419	- 11,6	19,6	19,5
● Taschendiebstahl	110.552	119.362	- 8.810	- 7,4	5,4	4,9

und schwerer Diebstahl machen inzwischen über zwei Drittel der gesamten Kriminalität aus in der Bundesrepublik Deutschland. Anno 2005 waren die Straftatenanteile an „Straftaten insgesamt im Bundesgebiet laut PKS Berichtsjahr 2005 (Seite 29) beim schweren Diebstahl 20,5% und beim einfachen Diebstahl 22,1%. Es wurden beim Diebstahl ohne erschwerenden Umstände 1.415.530 Fälle erfasst, beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen dagegen 1.311.518. Und beim Einbruchdiebstahl kommt noch die Anwendung körperlicher Kraft gegen die Umschließungsmittel hinzu. Unter Einbruchsdiebstahl versteht man also das gewaltsame Eindringen oder Einschleichen in Geschäfts- oder Wohnräume in der Absicht, aus diesen Räumen Gegenstände zu entwenden. Einbruch ist das am weitesten verbreitete Delikt mit der geringsten Aufklärungsquote. Bei dieser Form der Häufigkeitskriminalität handelt es sich um vorsätzliche gesellschaftswidrige Straftaten, die mit vorwiegend einfachen Begehungsweisen und geringer Tatintensität, durch meist unbekannte, unabhängig voneinander handelnde bzw. gemeinschaftlich handelnde Täter begangen werden und einen Schaden zur Folge haben. Die verschiedenen Erscheinungsformen der Häufigkeitskriminalität treten örtlich und zeitlich, oftmals saisonbedingt, quantitativ verstärkt auf und werden in der Regel unter Ausnutzung begünstigender Bedingungen begangen.

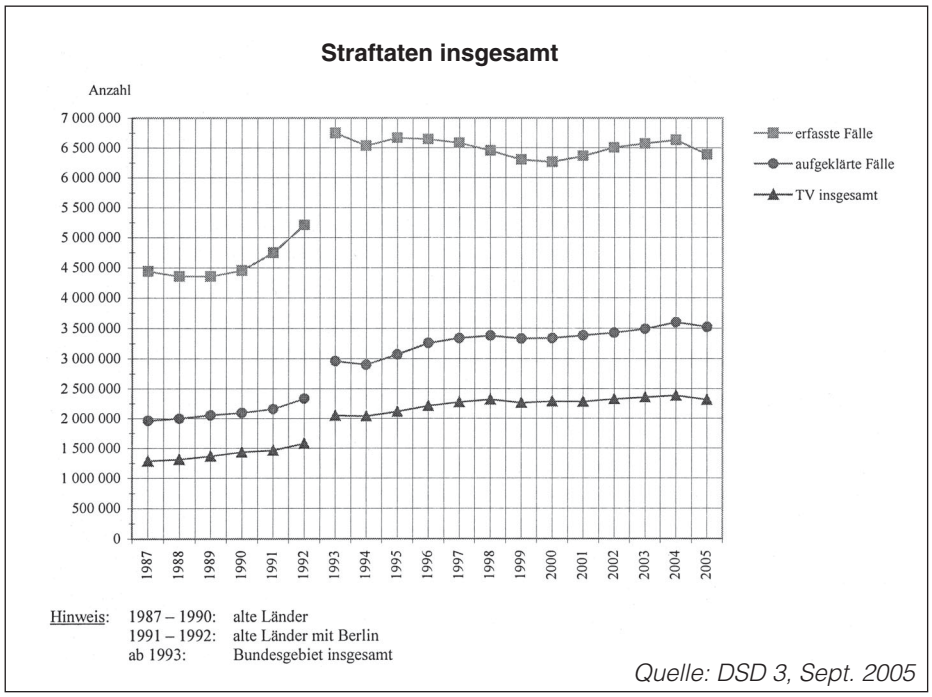

Quelle: DSD 3, Sept. 2005

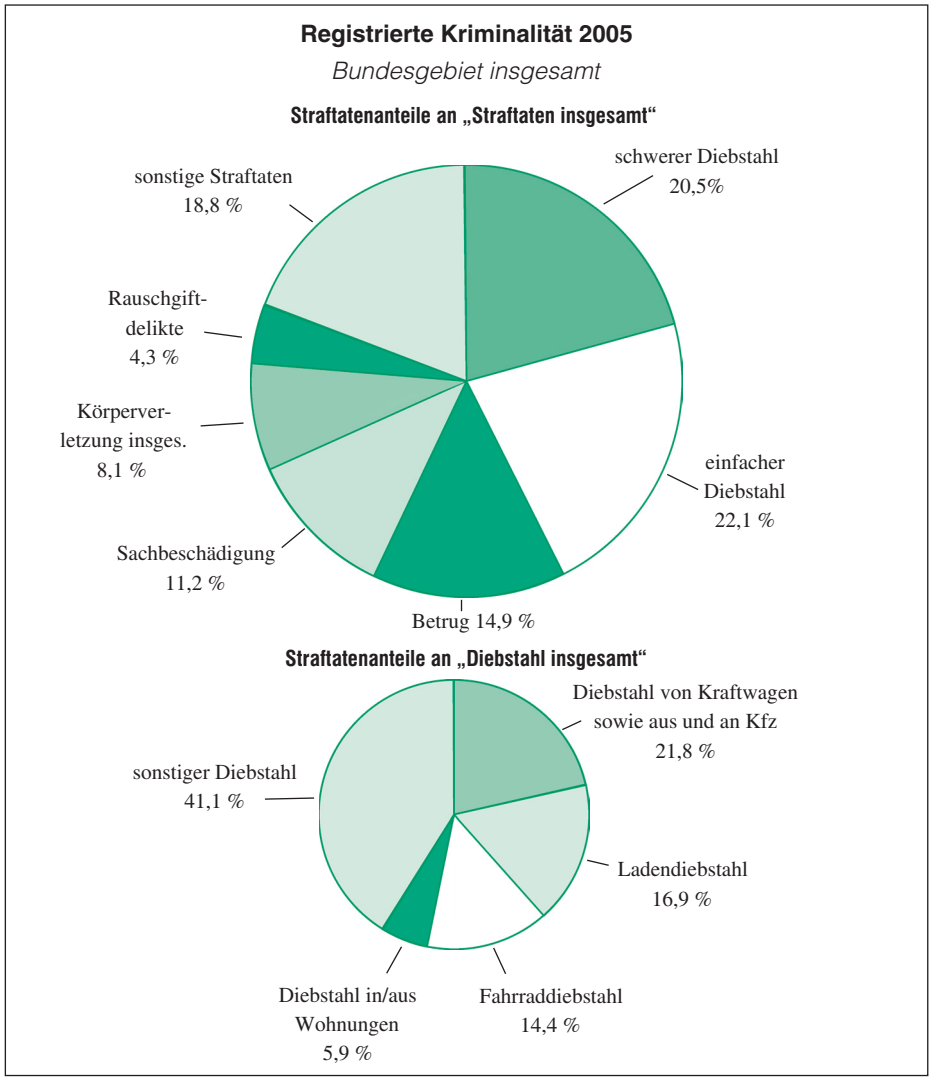

Erfolg verführt zur Wiederholung

„Häufigkeitsstraftaten“ im Sinne der „DDR-Terminologie“ bilden in ihrer Gesamtheit den Hauptanteil der Vergehen. Bei der Häufigkeitskriminalität handelt es sich um vorsätzlich gesellschaftswidrige Straftaten. Aber auch in der BRD geben Statistiken zuhauf Auskunft. Die Unvorsichtigkeit der Mitwelt, die beim gelungenen Diebstahl empfundene Freude und die z. T. nicht unbeträchtlichen materiellen Vorteile bringen den Ersttäter oder Gelegenheitstäter häufig dazu, es doch noch einmal und schließlich immer wieder zu probieren. Die Verführung zur Wiederholung ist wohl beim Diebstahl wie beim Betrug in gleich hohem Maße gegeben und bei beiden Delikten ähnlich zu beurteilen wie bei den eigentlichen Triebdelikten. Anzumerken ist, dass sich die Menschen zunehmend mehr zu Geschäften, Vergnügungen und Reisen außerhalb ihrer Wohnungen aufhalten. Zudem findet man in ihren Wohnungen eine wachsende Zahl von hochwertigen, tragbaren Geräten, z.B. Fernsehgeräte, Videorecorder, Stereogeräte, Computer, Handys etc. vor.

Verschiedene Tätertypen

Kriminologisch zum Einbruch sagt die Forschung, dass es Gelegenheits- oder

Amateureinbrecher gibt (Jugendliche, Jungerwachsene, wenige Erwachsene). Tatmotiv ist hier Abenteuerlust und Risikofreude. Ungeplant oder spontan bricht man einzeln oder in Gruppenstärke in Geschäfts- und Wohnräume ein. Der Wert der Beute bestimmt dann die Form des Vandalismus vom frustrierten Empfängerhorizont her.

Mehrfach- oder Serienstraftäter sind in der Regel Jungerwachsene und Erwachsene, die aber neben dem Einbruch noch anderweitig im Straftatenkatalog aktiv sind. Bezüglich des Einbruchs sind kilometerweite Entfernungen vorgetimt in ihrer Tatplanung, man verfügt auch über keinen festen Hehler.

Berufskriminelle dagegen haben den Einbruchsdiebstahl als „Bonbon“ in ihrer Facette. Einzeln oder in Komplizenschaft mit anderen Gleichgepolten plant man strategisch ausbaldowerte Projekte. Einsatz, Absatz der Beute ist gesichert durch Hehler. „Freischaffend“ ist ihr Gewerbe, markant wegen der Mehrfachtäterschaft, wenngleich für Berufseinbrecher eine „normale Arbeit“, der dem Opfer keinen Schaden zufügt, da fast alle versichert sind. Ohne ein wohl geordnetes Hehlereisystem würden die Aktiva der Berufsaktiven zusammenbrechen, da der Hehler, „der Täter hinter dem Täter“, diktiert.

Sicherheit durch gute Nachbarschaft

Mit dem Thema Wohnungseinbruch wird auch das Problem der Wohlstandshypothese und der Baustrukturgestaltung in Ortschaften relevant. Man denke im Sinne der Verwundbarkeitshypothese an Trabantenstädte, Peripheriestadtteile von Großstädten, Stadtrandsiedlungen, sog. „Schlafsiedlungen“, wo keine Mieter-Gemeinschaft mehr ist, zudem hohe Fluktuation von Mieterbewegungen, also erhöhte Bevölkerungsmobilität und damit weit verbreitete Anonymität in den zwischenmenschlichen Beziehungen. So etwas fördert und lockt Einbrecher an, die auch dann weitergehend ihr Tun im eigenen Sinne positiv durch Sichten gewinnbringend erweitern.

Ein Einbrecher mit Planungsvorsatz kennt viele Merkmale zum Objekt, insbesondere: „Abwesenheit, Unüberschaubarkeit“. Er kennt den Status des Objekts, wo Alltäglichkeiten ihm vieles signalisieren, auch den Verbund in der Nachbarschaft. Freistehende Häuser in Villen- und Einfamilienhaus sind relevant, da hier einiges an Beute zu erwarten ist. Wohnblocks und Mehrfamilienhäuser sind immer von Interesse wegen der Anonymität vieler Wohnparteien. Hauptmerkmal der Aktivitäten des Einbrechers sind sein Blickfeld für Bargeld, Schmuck, Briefmarken, Münzsammlungen, tragbare Wertgegenstände, z.B. Antiquitäten, Unterhaltungselektronik, z.B. teure Video- und Hifi-Geräte, und Rauschmittel (Alkohol und Drogen).

Quelle: Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes

Heimlich und ungesehen

Ein Blick in die Verbrechenswirklichkeit zeigt, dass sich der Profi-Einbrecher seinem Phänotypus nach (äußeres Erscheinungsbild, Statur, Verhalten, „geistiger Zuschnitt“, handwerkliche Fähigkeiten) ganz erheblich von anderen Profi-Verbrechern (wie etwa Betrügertypen, Wirtschaftsverbrechern, Zuhältern) unterscheidet. Im Gegensatz beispielsweise zu Mörder- und Betrügertypen „arbeitet“ der Einbrecher möglichst ohne Menschenberührung. Er vermeidet nach Möglichkeit bei der Arbeit den Kontakt mit den Menschen. Seine Devise lautet: heimlich und ungesehen. Er braucht nicht wie der Betrüger das Opfer mit psychologischer Raffinesse und „geistiger Narkotisierungstechnik“ zu überlisten. Im früheren Rotwelsch und noch heute nennt man den Einbrecher Schränker. Man will damit sagen, dass es sich um jemanden handelt, der mit oder ohne Gewalt eine Schranke (Haustür, Mauer etc.) angreift und überwindet. In der Tat ist es die Hauptaufgabe des Einbrechers, „tote Materie“ (Fenster, Türen, Schlösser, Panzerschränke etc.) mit den geeigneten technischen Hilfsmitteln zu bezwingen, um an die ersehnte „Sore“ (Beute) heranzukommen. Er muss die Materie handwerklich, technisch und durch Körperkräfte im Griff haben. Einbrecher zu sein, das ist oft genug „Learning by doing !“ (Diebe lernen immer durch Ausbaldowern, Beobachten, Sichten, Folgerungen nach dem Motto: „Fehler erkennen, Fehler durchforsten, Fehler abstellen, bedarfs- und ergebnislogisch cool handeln“). So spezialisiert sich der Täter immer mehr, wenn Hindernisse oder Probleme beim „Bruch“ auftauchen, wozu ein „stabiles Nervenkostüm“ gehört, wenn Abbruch des Tuns angesagt ist, weil der kriminelle Taterfolg fraglich wird. So lernt er in Übung eine nicht zu klein bemessene Dosis Kaltblütigkeit, denn auch Polizei, Passanten, Wachleute können sein verwerfliches Handeln stören.

Gelegenheit schafft Diebe

Die Arbeitszeitverkürzung und die Trennung von Arbeitsplatz und Wohnung brachten es also mit sich, dass heute die Geschäftszentren der Großstädte von Freitag Nachmittag bis Montag Morgen menschenleer sind. Hier können Einbrecher z.B. ungestört tagelang werken, ohne bemerkt zu werden und ohne irgendein Risiko einzugehen. Auch an den anderen Wochentagen ist nach Geschäftsschluss das Geschäftszentrum entvölkert, und bietet also jede Nacht die Möglichkeit zu stehlen.

Am Tage bieten sich jedoch die Wohnzentren als Diebesobjekte an. Die Trabantenstädte und Stadtrandsiedlungen sind dann unbewohnt in der Regel – von einigen nicht berufstätigen Frauen und Müttern abgesehen. Hier kann am Tage eingebrochen werden. Das Transportmittel selbst, dass erst diese Trennung möglich gemacht hat, das Auto, ist sowohl tags wie auch nachts jederzeit dem Diebesgriff zugänglich – auch und vor allem dann, wenn es im Parkhaus steht, wo nicht einmal der Straßenpassant hinzukommen und den Täter entlarven kann. Auch die „Wegfahrsperre“ ist für „Profis“ kein Hindernis, u.a. faktisch bewiesen durch eine Wette des seinerzeitigen RIA NOWOSTI-Leiters in Köln, Dr. Wladimir Miljutenko, mit einem deutschen leitenden Polizeibeamten, wo russische „Experten“ mehrere Neufahrzeuge in kurzer Zeit „entsperrten“.

Partner Privates Sicherheitsgewerbe

Auch die Wirtschaft und Industrie hat seit langem begriffen, dass sie ihr Eigentum zu schützen hat vor Einbrechern, hier insbesondere auch den Dieben, sprich

ebenso Spionen von geistigem Know How, Patenten etc. In diesem Zusammenhang gehört auch die Bekämpfung von Fabrikdiebstählen, die bereits 1861 zur Gründung eines Vereins zur Verhinderung von Fabrikdiebstählen führte. Insofern hat das private Sicherheitsgewerbe, der Unternehmensschutz, das Wach- und Sicherheitsgewerbe, die Ausbildung für den Werkschutz und andere private Sicherheitseinrichtungen eine Tradition, die nicht mehr in einer „Sicherheitspartnerschaft“ hinwegzudenken ist. Innovationen und kreative Ansätze für Lösungen zur Bekämpfung der Kriminalität gehen denn auch des öfteren aus dieser Klientel hervor, weil man ebenso „gehäutet“ ist in vielerlei Aufgabendienstleistungen wie die Polizei, die de officio, also von Amts wegen, tätig wird, auch im öffentlichen guten Glauben („bona fide-Charakter“) mit Präventions- und Repressivauftrag.

Mehr Prävention notwendig

Einbruchskriminalität und Eigentumskriminalität sind miteinander im Verständnissinne vom Empfängerhorizont her gesehen gleichbedeutend.

Sie betreffen intime private und öffentliche Werte. Ein Einbruch ist immer eine Entfremdung und Entprivatisierung von Intimsphäre beim Bruch im Eigenheim/Mehrfamilienhaus/Wohnhauskomplex/Hochhaus, eine Piraterie nicht als Räuber zu Schiff, aber gegenwärtig beim Bruch in Handwerksbetrieben, Einzel- und Großhändlerbetrieben, Fabriken zum Nachteil der vorgenannten Firmenklassifizierungen.

Schaden ist immer die Folge, gleich welcher nicht unerheblicher Art.

Präventiv sind hier die Programme der Landeskriminalämter und des BKA, abrufbar im Internet als Gedankenstützen für „Jedermann“. Auch die Polizeidienststellen halten hier „Vorbeugungsprogramme und –anregungen“ vor.

„Damit dieser markante Virus nicht gesellschaftsfähig wird, ist es Zeit, mehr als bisher diesbezüglich präventiv aufzuklären, auch repressiv vorzugehen“. Der Beruf des Polizeibeamten ist das Rückgrat seines Lebens (analog Friedrich Wilhelm Nietzsche). Er weiß, dass jeden Kriminellen an der jeweiligen neuen Mode nur ein Detail interessiert: An welcher Stelle sitzen die Taschen? (Jacques Moreton). So isses.....

Literaturverzeichnis

Bauer, Günther, Moderne Verbrechensbekämpfung, Band 1, Lübeck 1970

Bortz, Wolf-Dietrich, Bekämpfung des Wohnungseinbruchs, in: Taschenbuch für Kriminalisten, Hilden 1990

Brauneck, Anne-Eva, Allgemeine Kriminologie, Reinbek bei Hamburg 1974

Bundeskriminalamt, PKS 2005, Wiesbaden 2006

Ebert/Ehses/Foerster/Otto, Lehrbuch für den Werkschutz und andere Sicherheitseinrichtungen, Stuttgart 1993

Ehses (Hrsg), Unternehmensschutz, Richard Boorberg Verlag Stuttgart (ab den neunziger Jahren als Loseblattsammlung)

Eisenberg, Ulrich, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 2. Auflage, Köln 1989

Derselbe, Kriminologie, Köln 1970

Glavic, Jürgen J., Handbuch des privaten Sicherheitsgewerbes, Stuttgart 1995

Göppinger, Hans , Kriminologie, München 1973

Herren, Rüdiger, Lehrbuch der Kriminologie, Band I: Die Verbrechenswirklichkeit, Freiburg i. Br., 1979

Jerofsky, Heiner, Mit den Augen des Diebes, in: GIT SICHERHEIT + MANAGEMENT, November 2006

Kaiser, Günther, Kriminologie, 10. Auflage Heidelberg 1997

Kriminalisten – Fachbuch, KFB, Kriminalistische Kompetenz, Band 2, Lübeck 2001

Ministerium des Innern, Publikationsabteilung, Handbuch „Die Verhütung und Bekämpfung der Häufigkeitskriminalität“, Berlin 1986

Olschok, Harald, Unternehmenshandbuch Wach- und Sicherheitsgewerbe, Köln 1999

Schneider, Hans Joachim, Einführung in die Kriminologie, 3. Auflage, Berlin, New York 1993

Derselbe, Kriminologie, Berlin, New York 1987

Schnekenburger, Franz, Rechtsstellung und Aufgaben des Privaten Sicherheitsgewerbes, Köln 1999

Schwind, Hans-Dieter, Kriminologie, 16. Auflage, Heidelberg 2006

Westphal, Egon, Sicherheit gegen Diebstahl, Einbruch, Überfall und Vorbeugender Brandschutz, Hannover 1978

BUCHBESPRECHUNG

Geldwäschebekämpfung und Gewinnabschöpfung
Handbuch der straf- und wirtschaftsrechtlichen Regelungen
Herausgeber: Prof. Dr. Felix Herzog/Dr. Dieter Mühlhausen
Neuerscheinung 2006, 686 Seiten, in Leinen, ISBN 3-406-54584-X, Verlag C.H. Beck, 95,- Euro.

Durch den Verlag C.H.Beck wurde 2006 erstmals das neue Praxishandbuch der straf- und wirtschaftsrechtlichen Regelungen der Geldwäschebekämpfung und der Gewinnabschöpfung herausgegeben. Das Werk enthält Beiträge namhafter Autoren aus den Bereichen Justiz, Polizei und Wirtschaft, die eng mit der Praxis verbunden sind. Ergänzt wird es durch Fachbeiträge bekannter Universitätsprofessoren, die sich seit Jahren mit dem Thema beschäftigen.

Geldwäschebekämpfung und Gewinnabschöpfung sind hochkomplexe Rechtsbereiche, deren nationale und internationale Regeln sich mit rasanter Dynamik entwickeln. Das Buch behandelt kriminologische Erkenntnisse, materielle und prozessuale Strafrechtsnormen sowie gewerbe-, berufs- und datenschutzrechtliche Regelungen und macht deren Verflechtungen sichtbar. Die Rechtsentwicklung ist bis zur 3. EU-Geldwäscherichtlinie und dem Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe berücksichtigt.
Dieses juristische Nachschlagewerk wendet sich an Banken, Finanzdienstleister, Versicherungen, Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare und Wirtschaftsprüfer und ist für die Facheinheiten der Ermittlungsbehörden und Gerichte unverzichtbar.

Michael Holly, Kriminalhauptkommissar, Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Qualität und Entwicklung in der Kriminaltechnik aus der Sicht des BKA

Vortrag gehalten auf dem GdP-KriPo Forum „Kriminaltechnik“ am 24. Oktober 2006 in Mainz

Von Dr. Gottfried Vordermaier, Abteilungspräsident,
Kriminaltechnisches Institut des Bundeskriminalamtes Wiesbaden

1. Aktuell im Zentrum: Die Kriminaltechnik

Die GdP hat das Thema Kriminaltechnik ins Zentrum eines KriPo-Forums gestellt und heute hier in Mainz zu einer Bestandsaufnahme und zur Diskussion aktueller Entwicklungen eingeladen. Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, aus Sicht des BKA, aber auch vor dem Hintergrund langjähriger Erfahrung als Leiter des Instituts Polizeitechnische Untersuchungen (PTU) des Landeskriminalamtes Berlin, zu aktuellen Themen der Kriminaltechnik Stellung zu nehmen. Sowohl die Landeskriminalämter als auch das Bundeskriminalamt sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten angehalten, einer sich verändernden Kriminalitätslage unter sich wandelnden gesellschaftlichen und politischen Bedingungen erfolgreich zu begegnen. Die Kriminaltechnik leistet dabei einen unverzichtbaren Beitrag, indem sie mit der fachgerechten Analyse und Bewertung von Spuren Polizei bzw. Staatsanwaltschaft in Ermittlung und Fahndung sowie die Gerichte durch die Erstellung und Erstattung von Gutachten unterstützt. Durch die Bereitstellung von Sachbeweisen schafft sie eine zentrale Voraussetzung für die Entlastung von Unschuldigen oder aber die rechtskräftige Verurteilung von Tätern vor Gericht.

Dr. Gottfried Vordermaier
Leiter des
Kriminaltechnischen Instituts
Bundeskriminalamtes Wiesbaden

Kriminaltechnik ist ein hochaktuelles Thema. Dieser in den letzten Jahrzehnten rasant gewachsene Wissenschaftszweig erfreut sich gegenwärtig eines großen öffentlichen Interesses, das sich in den Medien durch das Erscheinen entsprechender Themenhefte oder aber Krimi-Serien wie beispielsweise CSI widerspiegelt. Während in den Print-Medien ein mehr oder weniger realistisches, wenn auch in erster Linie für den Leser attraktives Bild vermittelt wird, ist der in TV-Serien gezeigte Kriminaltechniker meist pure Fiktion: Tag und Nacht an jedem Tatort präsent, findet und sichert er Spuren, liefert innerhalb kürzester Zeit atemberaubende Untersuchungsergebnisse und vereint dabei die gesamte Bandbreite kriminaltechnischer Fähigkeiten in einer einzigen Person. Eine faszinierende und sogar durchaus „wirtschaftliche“ Vorstellung, leider aber weit entfernt von der Realität.

Denn reale Kriminaltechnik lebt von der interdisziplinären Zusammenarbeit einer Vielzahl unterschiedlicher Fachrichtungen, vertreten durch hochspezialisierte Wissenschaftler, Techniker, Ingenieure und Polizeibeamte, die ihr Fachwissen dem Ziel einer ganzheitlichen Bewertung z. T. komplexer Spurenlagen widmen. Kriminaltechnik ist somit sehr ressourcenintensiv. Die uns allen aus der Polizeipraxis bekannte Vielfalt an auswertbaren Spuren
- von Textilfasern und Körperflüssigkeiten über Munition und Schusswaffen bis hin zu Werkzeug-, Schuh- und Reifenspuren
- verlangt nach einer entsprechenden Vielfalt an Disziplinen, die Verfahren für eine fachgerechte und zuverlässige Auswertung all dieser Spuren bereitstellen. Die möglichen rechtlichen Konsequenzen eines Gutachtens, welches über Wohl und Wehe eines Betroffenen entscheiden kann, verlangen dabei ein Höchstmaß an Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Kompetenz.

Diesem Anspruch, aber auch dem Anspruch der Wirtschaftlichkeit gerade in Zeiten knapper Ressourcen müssen sich die Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt gleichermaßen stellen. Grundlage muss ein modernes Management sein, dessen Instrumente eine praxisgerechte und zukunftsorientierte Steuerung erlauben. Im Kriminaltechnischen Institut (KTI) des BKA wurde im Rahmen des dort eingeführten Qualitätsmanagements der folgende Leitgedanke geprägt, dem sich Institutsleitung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen verpflichtet fühlen:

„Kompetente Bearbeitung forensischer Fragestellungen auf dem Stand der kriminaltechnischen Wissenschaften unter optimaler Ausnutzung der Ressourcen.“

2. Kompetenz

Spricht man in diesem Zusammenhang von Kompetenz, so steht an erster Stelle sicherlich die fachliche Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kriminaltechnik. Bestmögliche Qualifikation, gewahrt durch ständige Aus- und Fortbildung, aber auch die Verfügbarkeit einer angemessenen Infrastruktur und zeitgemäßer technischer Ausstattung sind Rahmenbedingungen, unter denen qualitativ hochwertige Ergebnisse erzielt werden können. Auch muss die aktive Teilnahme an dem fachlichen Informations- und Erfahrungsaustausch national wie international gewährleistet sein, will man mit der rasanten Entwicklung von Wissenschaft und Technik mithalten. Kompetenz speist sich aber auch ganz wesentlich aus Motivation, aus der Überzeugung, in angemessenem Rahmen sinnvolle Arbeit zu leisten, die eine ihrer Bedeutung entsprechende Würdigung erfährt. Schließlich geht es um die Aufklärung und Verhütung von Verbrechen im Dienste der Inneren Sicherheit.

Kompetenz ist ein kostbares Gut, dessen Wahrung zentrale Führungsaufgabe ist. Ein besonders gut geeignetes Instrument der Lenkung, Sicherung und Verbesserung von Kompetenz ist ohne Zweifel ein modernes Qualitätsmanagement, welches Transparenz der Verfahrensabläufe, weltweite Vergleichbarkeit von Ergebnissen, erhöhte Anerkennung durch Gerichte sowie internationale Reputation schafft. Formale Anerkennung von Kompetenz im Rahmen eines leistungsfähigen QM-Systems stellt schließlich die Akkreditierung dar. Sie ist ein bedeutender Meilenstein auf einem die Zukunft der Kriminaltechnik bestimmenden Weg, den das KTI beschritten hat. Im März 2006 wurde das Kriminaltechnische Institut des Bundeskriminalamtes durch die Akkreditierungsstelle Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH (DAP) auf der Grundlage der internationalen Norm ISO 17025 akkreditiert. Damit steht das KTI in einer Reihe mit anderen kriminaltechnischen Instituten weltweit, die ein vergleichbares, nach außen sichtbares Qualitätssiegel tragen. Auch die Landeskriminalämter in Deutschland stellen sich zunehmend diesem personell, finanziell und zeitlich sehr aufwändigen Prozess, der – einmal angefangen – kein Zurück erlaubt, sondern konsequent weitergeführt werden muss. Denn Qualität verpflichtet: Der einmal erlangte Kompetenznachweis muss immer wieder neu geführt, die Akkreditierung immer wieder neu erarbeitet und verdient werden.

Es ist jedoch nicht dieser formale Kompetenznachweis allein, der Qualität begründet. Wie in jedem Unternehmen seit Jahren üblich, wird auch in den Kriminaltechniken Qualität zunehmend an Dienstleistungsaspekten wie beispielsweise Kundennähe und Kundenzufriedenheit gemessen. Dienstleistung bedeutet hier, dass Leistung im Dienste der Polizeipraxis sowie der Justiz erbracht wird. Die Beschäftigung von Vollzugsbeamten in der Kriminaltechnik, die im Prozess einer engeren Verzahnung der polizeilichen und der wissenschaftlichen Interessen einen wertvollen Beitrag leisten, sowie eine Beratung von kriminaltechnischen Sachverständigen durch Juristen des BKA sind im KTI bewährte Schritte in Richtung Kunde. Der Begriff der Leistung beinhaltet primär den Einsatz von Kompetenz. Der Physiker jedoch – repräsentativer Vertreter der Kriminaltechnik – definiert Leistung auch als Arbeit pro Zeit. Die schnelle Zulieferung von Ergebnissen gemäß den Bedürfnissen der Auftraggeber ist zentral für ein kundenorientiertes und effektives Vorgehen. Dabei darf trotz hoher Fallzahlen und steigender Belastung die Qualität der Arbeit keinesfalls leiden: eine Forderung, der angesichts knapper personeller Ressourcen nur unter großer Anstrengung nachzukommen ist.
Kompetenz bedeutet schließlich auch Flexibilität. So wie ein Wirtschaftsunternehmen flexibel auf ein sich beständig wandelndes Konsumverhalten der Kunden reagieren muss, so muss die Kriminaltechnik einer sich wandelnden Kriminalität und damit den sich wandelnden Bedürfnissen von Polizei und Justiz begegnen. So war es in der jüngeren Vergangenheit notwendig, mit der sich rasant entwickelnden Computer-Technologie, der sich Straftäter zunehmend bedienen, auch das Leistungsspektrum der Kriminaltechnik entsprechend zu erweitern. Auf der Höhe der Zeit zu bleiben heißt in jedem Falle, Innovation und Forschung voranzutreiben, will man im Bedarfsfall schnell und effektiv auf neue Fragestellungen reagieren können.

3. Stand der kriminaltechnischen Wissenschaften

Neben der erforderlichen Kompetenz gilt die zweite im Leitgedanken enthaltene Verpflichtung des KTI der Wahrung und Mitgestaltung des Stands der kriminaltechnischen Wissenschaften gemäß dem gesetzlichen Auftrag des BKA, „die erforderlichen Einrichtungen für alle Bereiche kriminaltechnischer Untersuchungen und für kriminaltechnische Forschung zu unterhalten und die Zusammenarbeit der Polizei auf diesen Gebieten zu koordinieren, polizeiliche Methoden und Arbeitsweisen der Kriminalitätsbekämpfung zu erforschen und zu entwickeln“. Dementsprechend sind Forschung und Entwicklung eine Kernaufgabe des KTI des BKA. Dies gilt aber auch für die Landeskriminalämter, die sich zunehmend international, beispielsweise im europäischen kriminaltechnischen Netzwerk ENFSI (European Network of Forensic Science Institutes) positionieren.

Es liegt noch nicht allzu lange zurück, dass sich die kriminaltechnische Serologie der Bestimmung von Blutgruppenmerkmalen widmete. Heute ist eine fortgeschrittene DNA-Analytik selbstverständlich geworden. Nicht mehr wegzudenken ist die Nutzung von DNA-Datenbanken. Ihre erstmalige Einrichtung im LKA Rheinland-Pfalz 1996 im Rahmen eines Pilotprojektes war eine entscheidende Pionierleistung in Deutschland. Die Aufklärungsquote mit Hilfe der deutschen DNA-Analysedatei ist seit Beginn der statistischen Erhebungen im Jahre 1999 ständig gestiegen, auf heute höchst beeindruckende 27,3 % (Stand 30. September 2006). Diese herausragenden Erfolge haben folgerichtig zu einer Ausweitung des Einsatzes der DNA-Analyse durch den Gesetzgeber geführt.

Aber die Entwicklung geht weiter: Die Möglichkeit der Auswertung telogener, d.h. ausgefallener Haare, gestern noch revolutionär, ist heute in das Tagesgeschäft eingegangen. Gegenwärtig stehen Innovationen im Bereich der Tier- und Pflanzen-DNA im Fokus des Interesses, haben diese neuen kriminaltechnischen Methoden doch zu aufsehenerregenden Erfolgen in der Verbrechensaufklärung geführt. Spektakuläres Beispiel ist aktuell die Klärung eines Mordfalles – nicht durch die DNA des Täters, sondern durch die DNA eines Eichenblattes, das im Wagen des Täters aufgefunden wurde und ihn in unmittelbaren Bezug zum Leichenfundort stellte.

Ohne entsprechende Forschung im Vorfeld wäre dieser Fall noch heute offen. Und es ist absehbar, dass es zukünftig kaum ein biologisches Material geben wird, das sich einer Identifikation durch DNA-Analytik entziehen kann.

Das genannte Beispiel des Eichenblatt-Falles zeigt jedoch auch deutlich, dass die Euphorie hinsichtlich der Möglichkeiten der Analyse humaner DNA und die damit einhergehende allzu große Begrenzung

Abb.: 1: Im Bereich der DNA-Analyse stehen gegenwärtig Innovationen hinsichtlich der Untersuchung von Tier- und Pflanzen-DNA im Fokus des kriminaltechnischen Interesses.

Abb. 2: Neue kriminaltechnische Methoden im Bereich der Analyse von Pflanzen-DNA haben bereits zu aufsehenerregenden Erfolgen in der Verbrechensaufklärung geführt. Spektakuläres Beispiel ist die Klärung eines Mord-Falles durch die DNA eines Eichenblattes

durch Konzentration auf den Ausbau eines einzigen kriminaltechnischen Anwendungsgebiets nicht zu unterschätzende Gefahren birgt. Zwar konnte im genannten Mordfall DNA des Täters an Leiche und Fesselungswerkzeugen gesichert werden, da es sich bei Opfer und Täter jedoch um ein Ehepaar handelte, waren diese DNA-Spuren berechtigt und konnten nicht zur Überführung des verdächtigten Ehemannes herangezogen werden. Kann eine sog. berechtigte DNA-Spur nämlich nicht zur Klärung eines Falles beitragen, folgt auf Euphorie immer wieder Ernüchterung. Entscheidende Aspekte der Spurenkunde wie etwa die Übertragungsproblematik sind aus dem Blickfeld geraten und müssen wieder stärker ins Bewusstsein der Polizeipraxis gehoben werden. Wenn also eine DNA-Spur nicht weiterführt oder gar nicht gefunden wird, so müssen nach wie vor andere Spuren zur Klärung eines Falles herangezogen werden. Welcher Natur diese Spuren sind, ist nicht vorhersehbar. Eine umfassende und kompetente Spurensicherung muss daher unbedingt gewährleistet sein, ergänzt durch ein breites kriminaltechnisches Untersuchungsspektrum auf dem neusten Stand der Entwicklung. Keinesfalls darf kriminaltechnische Monokultur betrieben werden, die sich nur noch auf einige wenige Disziplinen, wie etwa DNA-Identifizierung, beschränkt.

Besonders im Rahmen der aktuellen Bemühungen in der Bekämpfung des internationalen Terrorismus hat es sich bewährt, dass im Kriminaltechnischen Institut des BKA ein möglichst breites Spektrum kriminaltechnischer Disziplinen interdisziplinär zusammenarbeitet. So waren in der Aufarbeitung und Aufklärung des gescheiterten Kofferbomben-Attentates im Juli 2006 zwölf der zwanzig verschiedenen Fachbereiche des KTI im BKA direkt beteiligt. Videobotschaften des Usama Bin Laden konnten durch die Sprechererkennung des BKA einer Authentizitätsprüfung unterzogen werden.

Abb. 4: Schriftvergleichende Untersuchungen spielen im Zusammenhang mit Auslandsüberweisungen eine entscheidende Rolle im Kampf gegen die Finanzierung terroristischer Aktivitäten.

Abb. 3: Ein Sachverständiger der Sprecherkennung des BKA untersucht Stimmproben mit dem Ziel, den Sprecher oder die Sprecherin zu identifizieren.

Schriftvergleichende Untersuchungen haben aktuell im Zusammenhang mit Auslandsüberweisungen eine entscheidende Rolle im Kampf gegen die Finanzierung terroristischer Aktivitäten gespielt.

Aber auch in der Fokussierung auf ein bestimmtes Deliktsfeld wie das des internationalen Terrorismus darf das Medieninteresse das polizeipolitische Wirken nicht bestimmen. Denn Terrorismus ist nur eine von vielen Kriminalitätsformen, für deren Klärung und Prävention kriminaltechnische Verfahren herangezogen

Abb.5: Durch die Verbesserung der Fälschungssicherheit von Personaldokumenten mit Hilfe von biometrischen Verfahren wird die internationale Mobilität von Tätern empfindlich eingeschränkt.

werden müssen. Die Öffentlichkeit beansprucht zu Recht, auch vor Erpressung oder Einbruchdiebstahl effektiv geschützt zu werden.

Innovation, wissenschaftliche Weitsicht und das Vorwegnehmen des Möglichen sind nicht nur Voraussetzung für eine zeitgemäße Aufklärung von Straftaten, sondern auch Grundlage einer wirkungsvollen Prävention und Früherkennung. Auch hier kann und muss die Kriminaltechnik dem Anspruch von Politik und Öffentlichkeit auf größtmöglichen Schutz durch Technik gerecht werden. Und auch hier ist die gesamte Bandbreite der kriminaltechnischen Disziplinen gefragt. Genannt sei z. B. die Verbesserung der Fälschungssicherheit von Personaldokumenten durch biometrische Verfahren mit dem Ziel, internationale Mobilität von Tätern empfindlich einzuschränken.

Auch müssen heute schon die Sprengstoffe von Morgen erkannt sein, um ihrem künftigen Einsatz vorgreifen zu können. Fünf Jahre vor dem Einsatz von TATP in der Londoner U-Bahn im Juli 2005 beschäftigte sich das KTI des BKA bereits im Rahmen eines Forschungsprojekts mit dem Spurennachweis und den Detektionsmöglichkeiten für diesen hochgefährlichen Sprengstoff. Im unmittelbaren Nachgang zu den gescheiterten Anschlägen auf Passagierflugzeuge durch Einsatz von Flüssigsprengstoff im August dieses Jahres war dann auf der Basis geleisteter Vorarbeit eine kompetente Beratung der Politik durch Experten des BKA möglich.

4. Optimale Ausnutzung der Ressourcen

Die Maßgabe der optimalen Ausnutzung von Ressourcen schließlich stellt die dritte im Leitgedanken des KTI enthaltene Verpflichtung dar. Trotz des unumstrittenen Bedarfs an Ressourcen und angemessener Infrastruktur, die für eine gut aufgestellte und leistungsfähige Kriminaltechnik notwendig sind, muss sich auch die Kriminaltechnik im Sinne eines möglichst ökonomischen Arbeitens disziplinieren. Schlankheit und Effizienz müssen auch hier angestrebt werden, Maßgaben eines modernen Managements müssen Berücksichtigung finden. In allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung herrscht nach wie vor eine schmerzhafte Knappheit an Ressourcen. Und wer sparen muss, der sucht zuerst nach Redundanzen. In der Diskussion über die mögliche Reduktion kriminaltechnischer Vielfalt wird häufig der Ausweg des Outsourcings angeführt, die Verteilung von Untersuchungsaufträgen an private Institute oder Unternehmen. Dabei darf jedoch nicht in Vergessenheit geraten, dass die Kriminaltechnik nicht ohne Grund seit vielen Jahrzehnten bei den Kriminalämtern in Bund und Ländern angesiedelt ist. Allein dort ist ein gezielter Einsatz und die Fortentwicklung der Methoden in enger Anlehnung an die aus die der Polizeipraxis hervorgehenden Bedürfnisse möglich. Von externen Anbietern kann dies aufgrund mangelnder Erfahrung und auch vielfach aus sicherheitspolitischen Erwägungen heraus kaum geleistet werden. Interdisziplinarität und Vielfalt sind unbedingte Voraussetzung für eine ganzheitliche Betrachtung von Sachverhalten und die bestmögliche Auswertung des Gesamtzusammenhangs der sichergestellten Spuren. Auf diese Leistungen zu verzichten, würde bedeuten, eine merkliche Schwächung der polizeilichen Ermittlung und der Arbeit der Gerichte, also der Strafverfolgung insgesamt, in Kauf zu nehmen.

5. Kriminaltechnik heute und morgen

Das Schicksal der Kriminaltechnik heute und morgen muss Folge eines verantwortungsvollen und weitsichtigen kriminalpolitischen Wirkens sein. Weder punktuelles mediales Interesse an einzelnen kriminaltechnischen Disziplinen, noch eine allzu starre, einseitige Verpflichtung gegenüber betriebswirtschaftlichen Maßgaben dürfen kriminalpolitische Erwägungen über die Zukunft der Kriminaltechnik dominieren. Die in der Ankündigung dieser Veranstaltung vertretene These, dass eine gut aufgestellte Kriminaltechnik für den Erfolg einer Länderpolizei herausragend wichtig ist, möchte ich unterstreichen und zudem weiter zuspitzen: Ohne den durch die Kriminaltechnik bereitgestellten belastbaren Sachbeweis wird polizeiliche Arbeit vielfach müßig sein. Dabei steht außer Frage, dass neben Effektivität auch Effizienz gefragt ist. Durch die Einführung wirksamer Instrumente modernen Managements, eine enge Kooperation zwischen Bund und Ländern sowie eine verstärkte internationale Zusammenarbeit muss die Kriminaltechnik den Herausforderungen knapper Ressourcen begegnen. Will sie dabei den Anforderungen der Kriminalitätsbekämpfung nicht nur heute, sondern auch morgen noch gerecht werden, so muss sie trotz aller Zwänge auch weiterhin Qualität bieten: durch nachgewiesene Kompetenz, fachliche Vielfalt, Forschung und Innovation.

Die amerikanisch-iranischen Beziehungen – ein Blick in die Zukunft

von Dr. Marwan Abou-Taam, Mainz

Seit dem 11. September 2001 und mit dem darauf folgenden Krieg gegen den Terror haben sich die Verhältnisse im Nahen Osten fundamental verschoben. Zunehmend kristallisiert sich ein neuer regionaler Spieler heraus, der vom amerikanischen Kampf gegen den Terror nicht nur profitiert hat, sondern es geschafft hat, sich als Hauptfigur im Kampf um einen stabileren Nahen-Osten darzustellen. Es ist der Iran, der seine beiden Hauptfeinde dank den Amerikanern verloren hat. Der Niedergang der Taliban, die Zerstörung des Saddamregimes und die Schwächung der Araber, die für die Unterstützung der al Qaida politisch abgestraft worden sind, ließen den iranischen Stern aufgehen. Die iranische Führung pokert um ihre neue Rolle als Ordnungsmacht im Nahen Osten sehr hoch und hat sehr gute Karten. Der Iran kommuniziert in die islamische Welt durch seine offene Unterstützung für Hamas und Hisbollah, sowie durch eine kluge antiwestliche Propaganda, seine Rolle als Beschützer islamischer Interessen gegen einen empfundenen Neo-Kolonialismus des Westens. Dies tat er mit Erfolg, jedoch führte die „öffentliche" Hinrichtung von Saddam Hussein zum Opferfest durch das schiitisch dominierte Regime im Irak dazu, dass sich die mehrheitlich sunnitische arabische Straße zunehmend vom mehrheitlich schiitischen Iran distanziert.

Dr. Marwan Abou-Taam
Mainz

Die Initiierte Hinrichtung von Saddam muss mit vielen Fragezeichen versehen werden. Musste er wirklich am höchsten Feiertag des Islams gehängt werden? Wussten die Verantwortlichen nicht, dass dieser Feiertag die Abschaffung des Menschenopfers symbolisiert? Saddam Husseins letzten Worte waren „Es gibt keinen Gott außer Allah". Den zweiten Teil des islamischen Glaubensbekenntnis „Mohamad ist sein Prophet" ließ man ihn nicht aussprechen. Was für europäische Ohren peripher ist, ist für Muslime skandalös, denn es bestätigt vorherrschende Verschwörungstheorien, wonach die Amerikaner den Islam bekämpfen. Ehemalige Gegner von Saddam reiten nun auch diese Welle. Auf islamistischen Internetforen wird er zum Beschützer des Islams aufgewertet. Ahnte man diese Folge wirklich nicht? Damit ist aus dem Massenmörder eben ein Märtyrer für die Sunniten geworden. Anhänger pilgern zum Grab in seinem Heimatdorf und schwören Rache, während seine ehemaligen Opfer seine Hinrichtung feiern. Eine Versöhnungspolitik im Irak ist derzeit undenkbar. Ethnische und konfessionelle Gräben wurden tiefer. Für die Stabilität des gesamten Nahen Ostens könnte das verheerende Auswirkungen haben, denn diese Region der Welt ist ein ethnisch-religiöser Fleckenteppich.

Die US-amerikanische Administration hat noch nicht verstanden, wie der Orient funktioniert. Die Basarmentalität ihrer Verbündeten Regierungen nutzte ihnen bislang nicht, vielmehr wurden sie in dort vorherrschenden Konflikten eingebunden, von denen sie nicht mal ahnten, dass sie existieren. Die Großmachtallüren nutzen der Besatzungsmacht im Irak nicht viel, denn die notwendige Legitimität und die damit in Verbindung stehende Autorität fehlen den USA. Bei den Vorbereitungen für die Irakinvasion verließ man sich auf seine hochentwickelte Waffentechnologie und auf den Rat weniger Verbündeter, die nur die halbe Wahrheit verrieten. Sie sagten dem Präsidenten, dass die Mehrheit der irakischen Bevölkerung Saddam hasst. Das stimmte zweifellos, aber genau so richtig ist die Tatsache, dass die Mehrheit der Iraker, die USA noch mehr hassen. Im Nahen und Mittleren Osten ist alles mit allem verbunden.

Das arabische Gedächtnis ist sehr selektiv aber besonders geprägt durch das arabisch-israelische Trauma. Die USA werden als Schutzmacht für Israel verstanden, damit verlieren sie an Legitimität, zumal jeder in der arabischen Welt weiß, dass arabische Diktatorenregime lange von den USA unterstützt worden sind und manche noch unterstützt werden. Die Amerikaner liefern ausreichend Argumente für ihre Gegner. Das Ergebnis ist ein Desaster für den Irak. Dort tobt ein Bürgerkrieg. Die USA mussten ihre Niederlage zugestehen und erkennen, dass moderne Kriegstechnologien im Nahen Osten zerstören aber keinen Sieg herbeiführen können. Dafür mussten sie eine umfangreiche Iraq Study Group einrichten, die Monate lang tagte, Unsummen verschlang und hohe Erwartungen weckte. Ihre Empfehlungen beinhalteten eigentlich nichts neues, außer die Erkenntnis, man solle das Spiel nach den orientalischen Spielregeln spielen, die eigenen Partner ernster nehmen und die Gegner nicht unterschätzen.

Staaten kennen keine Gefühle, Staaten haben Interessen. Interessen kennen ihrerseits weder Hass noch Liebe, so dass die Kunst der Diplomatie darin besteht, möglichst *„preisgünstig"* die eigenen politischen, wirtschaftlichen und geostrategischen Interessen durchzusetzen. Arabische Monarchien und Erbrepubliken beschränken ihre Interessen auf Machterhalt für den eigenen Clan. Damit stehen Stammes- und nicht Staatsinteressen im Vordergrund. Langfristig angelegte Strategien und Visionen sucht man dort meistens vergeblich. Das macht sie flexibel, ungreifbar und vor allem unzuverlässig. Dazu kommt, dass die meisten arabischen Regime schwach sind und der islamistischen Gegenelite nichts entgegenstellen können. Es ist davon auszugehen, dass der Islamismus dort in den nächsten Jahren an Stär-

ke zunehmen und viele Regime in ihrer Existenz maßgeblich gefährden wird.

Lediglich Israel, die Türkei und der Iran sind im Nahen Osten Nationen mit Ambitionen. Sie haben strategische Interessen und suchen Mittel und Möglichkeiten, diese zu erreichen. Die ersten beiden sind enge Verbündete der USA. In einer neuen geostrategischen Situation werden auch amerikanische und iranische Interessen sich überlappen. Das führt wahrscheinlich dazu, dass der Iran wieder eine zentrale Rolle spielen wird bei der Neuordnung einer Region, die von Außen kaum kontrollierbar ist, für die USA aber eine wichtige geostrategische Funktion hat. Eine iranisch-amerikanische stillschweigende Kooperation gab es sowohl während des Afghanistankrieges gegen die Taliban und Al Qaida als auch in Vorbereitung des Irakkrieges. Die USA werden langfristig den Iran für sich gewinnen müssen. Der Iran kennt seine mögliche Rolle, läuft jedoch Gefahr mit seiner Atompolitik, sich zu überschätzen. Obwohl der Iran Teil der Region und damit Teil der dort vorherrschenden Mentalität ist, gelingt es ihm kaum, die emotionalen Ausbrüche zu händeln und seine Pläne auf das sensible System von staatlichen Interessen und emotionalen Verwundbarkeiten einzustimmen.

Die ehemalige amerikanische Botschaft in Teheran

Für Demokratien, die ihre Politik innenpolitisch legitimieren müssen, ist es umso komplizierter. Der Nahe Osten ist wie Treibsand, denn dort sind Bündnisse nicht viel Wert und strategische Rahmenbedingungen ändern sich so schnell, dass die Lösung eines Problems stets ein neues Problem darstellt. Das ist das Dilemma der Amerikaner.

BUCHBESPRECHUNG

Die 13. Plage…
oder wessen Brot ich esse
Autor: Ulrich Hinse, 313 Seiten,
ISBN: 3-934301-76-2, Scheunen-Verlag 2003, 17,50 Euro

In dem spannenden und auf Grund der terroristischen Bedrohung hochaktuellen Roman geraten Jenny und Boomer, ein mit internationalem Haftbefehl gesuchtes junges Pärchen aus Mecklenburg, auf dubiosen Wegen zu den Taliban in Afghanistan. Unvermittelt finden sich die beiden in einem Ausbildungslager der Al Qaeda wieder. Sie erleben den Beginn des Afghanistanfeldzugs der Amerikaner, flüchten mit den Taliban nach Pakistan und erhalten die Chance in ihre Heimat zurückzukehren. Als Gegenleistung müssen sie eine kleine Gruppe islamistischer Terroristen auf Teneriffa an westliche Verhältnisse gewöhnen und später in Mecklenburg-Vorpommern helfen, einen Anschlag in Nordeuropa vorzubereiten. Als Jenny erkennt, dass ihre Heimat ins Fadenkreuz gerät, sucht sie ausgerechnet Hilfe bei KHK Raschke, ihrem Erzfeind aus vergangenen Tagen.
Der Roman spielt in Teneriffa, Tadschikistan, Afghanistan und vornehmlich an nachvollziehbaren Orten entlang der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern. Er lebt von eindrucksvollen Landschaftsbeschreibungen, den polizeitypischen Dialogen und einer tiefgehenden Liebesgeschichte. Mit hoher Professionalität werden Hintergründe erläutert und Schwierigkeiten der Fahnder im Umgang mit einem bislang weitgehend unbekannten Tätertypus beschrieben.

Fazit: Ein packender Kriminalroman vor einem hochaktuellen Hintergrund.

Der Autor des Kriminalromans „Die 13. Plage…oder wessen Brot ich esse“, Ulrich Hinse, Jahrgang 1947, war lange Jahre Abteilungsleiter Staatsschutz im Landeskriminalamt in Mecklenburg-Vorpommern und ist Gewinner des Schweriner Krimipreises 2005

Die Redaktion

Brandentstehungsbilder

als wertvolles Hilfsmittel für eine zeitnahe und beweissichere Brandursachenermittlung

Idee und Zusammenstellung: Helge Storck / Rainer Schwarz
Kriminalhauptkommissare, Tätigkeitsbereich u.a. „Brandermittlungen“

Brandstellen unterliegen wie kein anderer polizeilich relevanter Ereignis- oder Tatort verschiedensten Veränderungen. Diese werden durch das Feuer selbst, die Rettungs- und Löschmaßnahmen der Feuerwehr, die Witterung oder z.B. auch das nachträgliche Betreten der Brandstelle durch Geschädigte, Betroffene oder Schaulustige verursacht, so dass der Zustand, der bei der Brandentstehung noch vorhanden war, nicht mehr vorgefunden werden kann.

Die Brandursachenermittlung kann daher nur im Ausschlussverfahren erfolgen, d.h., alle in Betracht kommenden Brandursachen werden überprüft, um möglichst viele potentielle Ursachen auszuschließen. Diese Ermittlungen können jedoch erst nach Feststellung / Ermittlung des Brandherdes (Brandausgangsbereichs) erfolgen. Daher werden im Zuge der Ermittlungen neben der objektiven Brandortaufnahme selbst regelmäßig Brandentdecker, Zeugen und insbesondere auch Feuerwehrleute zu ihren Beobachtungen befragt bzw. vernommen.

Aus Sicht der Brandsachbearbeitung erscheint jedoch das Vorhandensein von Lichtbildern aus einer möglichst frühen Phase des Brandes fast noch wertvoller, weil dadurch neben der Möglichkeit, vorliegende Aussagen zu verifizieren, Feststellungen, die während der Brandortaufnahme an der „kalten Brandstelle“ gemacht werden, schneller erklärlich und nachvollziehbar sind.

Zudem können, sofern die Lichtbilder bei der Brandortaufnahme durch die hiesige Dienststelle bereits vorhanden sind, von vorneherein Teile der Brandstelle für die Bewertung, ob sie als Brandausgangsbereich in Betracht kommen, ausgeschlossen werden.
Eine schnelle Brandursachenfeststellung hat im Übrigen neben der strafrechtlichen Bewertung oftmals direkte Auswirkungen auf eine zeitnahe versicherungsmäßige Abwicklung des Brandschadens.

Aus Sicht der Brandsachbearbeitung scheint es daher wünschenswert, bei allen Bränden (insbesondere, wenn Brandobjekte des § 306 StGB betroffen sind) Lichtbilder zu fertigen. Neben dem Feuer selbst können dabei auch Schalter-/Sicherungsstellungen, Zugangsmöglichkeiten u.ä. beweisfest dokumentiert werden.

Um Lichtbilder aus einer möglichst frühen Phase des Brandes (Brandentstehung) zu erhalten, sollte neben der mitführten Kamera auch an den Einsatz der in die Fustkw eingebauten Videokamera gedacht werden. Wir haben übrigens auch schon brauchbare Fotos von Handykameras erhalten.

Nachfolgend einige Beispiele, die Brandstellen zum Zeitpunkt unserer Brandortaufnahme und noch in der Brandentstehung zeigen. Daran wird deutlich, welche Aussagekraft alleine Fotos in Bezug auf den Brandausbruchsbereich und damit auf die gesamte Brandursachenermittlung haben können!

Brandstelle mit erkennbar größtem Zerstörungsgrad im rechten Dachbereich des Haupthauses!

Dieses sehr „frühe“ Lichtbild zeigt eine deutliche Rauchentwicklung im Bereich der Fußfette, noch bevor auf dem nächsten Bild…

…die offenen Flammen aus dem Dachbereich erkennbar sind! Der Brand ist übrigens in der Elektrozuleitung zum Dachbereich, die an der Fußfette verlegt war, entstanden.

In diesem Fall ist es in einem Anbau zu einem Feuer mit Dachdurchbrand gekommen. Der Brandschwerpunkt war an der Holzkonstruktion des Daches nachvollziehbar, der Grund dafür zunächst nicht, zumal der Hauseigentümer von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte.

Auf diesem „frühen" Bild (die Feuerwehr arbeitet noch kräftig, Dachhaut noch vollständig) ist ein zweiter Schornstein erkennbar. Es konnte dann nachvollzogen werden, dass der Hauseigentümer unterhalb dieses Schornsteins mit einem Gasbrenner Schweinohren geröstet hatte, wodurch letztlich der Brand entstanden ist.

Hier grübelt Blacky noch, warum es zum Feuer gekommen ist. Immerhin ist oberhalb dieser Regale im Baumarkt reichlich Technik (Beleuchtung, Kabel etc.) vorhanden, die es zu bewerten gilt.

Auf diesem Bild aus der Frühphase des Brandes sieht man die noch sehr lokale Flammenbildung im Regalbereich selbst. Durch dieses Foto war es letztlich möglich, eine technische Ursache auszuschließen, so dass feststand, dass eine zumindest fahrlässige Brandlegung vorlag.

Dabei sollte berücksichtigt werden, dass zum Zeitpunkt der Fertigung eines Lichtbildes bei Brandsachen häufig noch gar nicht absehbar ist, ob und in welcher Weise die Fotos verfahrensrelevant sind. Aus diesem Grund kann das Motto nur lauten, „draufzuhalten", insbesondere dann, wenn digitale Technik, bei der die eigentliche Erstellung und Betrachtung der Fotos keine weiteren Kosten verursacht, verwendet wird. **Der objektivste Zeuge ist ein Lichtbild!**

Weltfrieden und Terrorismus

Von Dr. Alfred Stümper, Landespolizeipräsident i.R., Waldenbuch

Viele Maßnahmen, aber.....

Zu diesem zentralen Anliegen unserer Zeit gibt es eine Unmenge Abhandlungen, Vorschläge, Kommentare usw.. Auf den unterschiedlichsten Gebieten und Ebenen ergreift man in der Regel durchaus sinnvolle und weiterführende Maßnahmen. Auch in unserem polizeilichen Bereich findet man eine ganz breite Palette schon getroffener Entscheidungen und Vorkehrungen. Darüber hinaus wurden in jüngster Zeit weitere sachgerechte neue Initiativen ergriffen und teilweise auch schon umgesetzt, um präventiv wie repressiv die Sicherheit noch besser gewährleisten zu können. Natürlich steht noch Wichtiges offen, und es gibt sicherheitspolitisch noch ein gerüttelt Maß zu tun, von der Personalausstattung bis zur Ausrüstung, von der Informationserfassung bis zum Informationsaustausch, von klaren und einfachen Befehlswegen bis zu funktionsfähigen lageangepassten Entscheidungsvoraussetzungen, von einer aktionsmäßigen Verzahnung präventiver Sicherheitsanstrengungen mit den in eine gleiche Richtung gehenden Bemühungen anderer staatlicher Ressorts sowie sonstiger gesellschaftlicher Bereiche.

Falsche Lageeinschätzung?

Dennoch wird – selbst wenn die angestellten und noch weiter anzustellenden Maßnahmen noch so perfekt umgesetzt würden – alles letztlich nicht zu einem nachhaltigen Erfolg führen, wenn nicht die Grundposition, auf denen die einzelnen Anstrengungen basieren, stimmt. Dazu:

Dr. Alfred Stümper
Landespolizeipräsident i.R.
Waldenbuch

Grundvoraussetzung für jede richtige Entscheidung ist ein möglichst realistisches Lagebild. Gehen wir aber nicht weithin im gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Denken mehr oder weniger von einem Wunschlagebild aus? Wir legen unseren Entscheidungen und Planungen immer wieder ein Weltbild zugrunde, das schön ist und das wir gern erreichen wollten. Wir leben aber – und darin liegt der entscheidende Ansatz - nicht in einer heilen, sondern in einer defizitären Welt. Dies bedeutet, dass es oft keine „vollkommenen“ guten, sondern eben nur „unvollkommene“ schlechte und ganz schlechte Entscheidungen geben kann. Die Entscheidungslage ist somit keineswegs immer „rund“, sondern – so oder so – mit Nachteilen, Mängeln und Gefahren belastet. Man muss sich deshalb als Realist auch zu schlechten Entscheidungen bekennen, die immer noch besser sind, als noch schlechtere. Und man muss diese dann auch vertreten, mit allen ihren Vor- und Nachteilen – und ohne Wenn und Aber.

Die Neigung, diese Realität praktisch zu übersehen, findet man vorwiegend bei an sich erfreulich idealistisch, aber in der Meinungsbildung eben dann ideologisch denkenden und so theoretisch argumentierenden Politikern, Medienmachern, Wissenschaftlern usw. Man findet sie fast zwangsläufig bei Personen, die in einem „Normengeflecht“ arbeiten und leben, ja, zuweilen regelrecht darin eingefangen sind. Diese glauben an mögliche, allein richtige und allseits stimmende Lösungen von Fragen. So ist diese Tendenz besonders auch bei auf den Einzelfall oder einen Einzelkomplex ausgerichteten Entscheidungen von ideologisch fundierten Verfassungsjuristen und Datenschützern festzustellen, die gerade hinsichtlich der Folgewirkungen ihrer Entscheidungen ein in sich stimmiges Weltbild vor Augen haben und deshalb schwerwiegende praktische Folgen in einer defizitären Welt nicht befürchten. Diese Anfälligkeit gut gemeinter und rechtlich formal absolut wohl begründeter Entscheidungen hatten bekanntlich schon die alten Römer entdeckt, wenn sie sagten: *„summum ius, summa iniuria“.*

Ich weiß sehr wohl um die Gefährlichkeit eines solchen Hinweises. Er könnte falsch in eine Richtung verstanden werden, die in der Konsequenz das unser rechtstaatliches Leben garantierende Fundament zerbröseln und politischer Willkür Tür und Tor öffnen würde. Ein Innenminister eines Bundeslandes (Viktor Renner, SPD-Innenminister des Landes Baden/Württemberg) hatte vor vielen Jahren einmal gesagt, man könne einen Vorgang dann unsachlich entscheiden, wenn man ihn zum Politikum erklärt. Der oben gegebene Hinweis erfolgte indes ausschließlich in der Absicht, sich immer der Folgen von Entscheidungen in der Realität bewusst zu sein und nicht arglos darauf zu vertrauen, das sich dann alles „schon so machen“ ließe. Die eigentlichen Probleme unserer Zeit liegen nicht in wohlformulierten Sätzen, die man auf das Papier schreibt – von Gesetzen über politische Programme, datenschutzrechtliche Regelungen bis zu Urteilsbegründungen –, sondern entscheidend im Umsetzen der darin postulierten Vorgaben in eine harte, nüchterne Realität mit den dann möglicherweise weitreichenden und sehr bedenklichen Folgewirkungen unprofessioneller Fehleinschätzungen.

Wie sieht das „richtige“ Lagebild aus?

Die Gefahren des Terrorismus lassen sich letzten Endes nicht mit Gewalt lösen, nicht mit Kampfhubschraubern, Raketen und Panzern. Sie lassen sich aber gleichfalls nicht mit edel gemeinten Aufrufen zur friedlichen Achtung von Menschenrechten lösen. Die Meinungsbildung und Meinungsumsetzungen, um die es hier geht, sind – bildlich gesprochen – weder in den Muskeln noch im Kopf angesiedelt, sondern in Herz und Bauch. Eine wirkliche Lösung all dieser Sicherheitsprobleme in unserer Welt muss da ansetzen. Alles andere wird als politisches Taktieren, arrogante Gewalt oder gar als blödes Geschwätz abqualifiziert, so ernst und überlegt auch all die angestellten Bemühungen gewollt sein mögen. Wie erreicht man aber diese emotionale, unterschwelli-

ge Verständigungsebene? Dies geht wohl nur auf der ganzen Breite menschlichen Lebens und Empfindens im Verbund mit einer realistischen Einschätzung des Zeitfaktors, d.h. mit viel Geduld. Man muss sich im Laufe der Zeit ebenso näher kommen in Dingen des Alltags – so in konkreten sozialen Anliegen, in der Hilfe in Unglücksfällen, ja, auch im ganz Kleinen, wie einer allmählichen weiteren „Jeans- und Coca-Kolonialisierung" der Jugend – als auch auf ganz ernsten weltanschaulichen und religiösen Feldern. Die Band einer Jugendgruppe wird dabei genau so gefragt sein wie vielleicht ein gemeinschaftliches Gebet. Sorgfältig abgewogene diplomatische Kontakte können dabei sicher sehr wertvoll sein, die Entscheidung fällt aber in den Herzen ganz einfacher Menschen, die erkennen, dass wir alle in unseren alltäglichen Bedürfnissen gleichgestrickt sind, ob Krankheit, Sorgen, Wünsche oder Sehnsüchte. Dabei müssen wir uns jedoch vor dem Irrtum hüten, dass man dies alles den „anderen" rational überstülpen könne und dass dazu nur irgendwelche Programme aufgelegt werden müssten. Im Wesentlichen muss dies zunächst aus den Menschen und Kulturen heraus selbst entstehen, sich entwickeln, wobei wir uns als offene, aufnahmebereite und vor allem ehrliche Ansprechpartner erweisen müssen. Dies führt zum letzten Punkt:

Gefährliches Patentrezept: Toleranz

Nach allem: eine Toleranz, die nur im rationalen Bereich angesiedelt ist und von daher verstanden wird, wirkt nicht. Sie muss im Herzen angesiedelt sein. Aber dort liegen gerade die eigentlichen Probleme. In Dingen, die einem nicht am Herzen liegen, kann man sehr leicht „tolerant" sein. Im Grunde ist dies zuweilen nicht viel mehr als vornehme intellektuelle Gleichgültigkeit oder praktische „Wurstigkeit". Je mehr einem aber eine Sache echt am und im Herzen liegt, desto schwieriger wird es, tolerant zu sein, sie aufzugeben oder gar zu „verraten". Ob ein anderer Ehepartner irgendwo Ehebruch begeht, dafür kann man vielleicht unter bestimmten Voraussetzungen Verständnis haben und sich dann insoweit tolerant geben, wenn es aber der eigene Ehepartner ist, dürfte dies schon erheblich schwerer fallen. Und wenn es um das aller Innerste eines Menschen geht, um seine Weltauffassung, seine Religion und seinen Glauben, dann brennt es an allen Ecken und Enden. Liegt eine Verständigungsschwierigkeit zwischen den Christen von heute und den Muslimen von heute nicht darin, dass letztere eben fester, überzeugter und opferbereiter glauben und daher insoweit auch weniger tolerant sein können, während wir Christen vielfach nur mehr oder weniger nominal Christen und deshalb so „flexibler" sind? Wenn wir aber ein glaubwürdiger und ehrlicher Gesprächspartner sein wollen, dann müssen wir auch wissen, wer wir sind, zu was wir stehen, wo sich unsere eigenen festen Fundamente befinden. Ein Gesprächspartner, der sich nach allen Seiten hin verneigt, zeigt auch jeder Seite sein Hinterteil. Schöngeistige Sprüche helfen nicht weiter. Man braucht wieder innere Substanz. Dann wird man auch vom anderen ernst genommen und befreit sich vom Ruf des Unglaubwürdigen und insoweit dann auch echt Ungläubigen, der nur auf seine Kraft, sein Geld und sein rationales Know-how setzt.

NACHRUF

Horst Leisen

Oberstaatsanwalt Horst Leisen ist für Angehörige, Freunde und Kollegen gleichermaßen plötzlich und unerwartet am 5. November 2006 verstorben.

Horst Leisen, langjähriger ehrenamtlicher Mitarbeiter unserer Zeitschrift „Die Kriminalpolizei", war zuletzt Leiter der Abteilung „Betäubungsmittelkriminalität und Organisierte Kriminalität" bei der Staatsanwaltschaft in Koblenz. Durch seine engagierte Amtsführung, insbesondere seinen kompromisslosen und erfolgreichen Kampf gegen das Organisierte Verbrechen hat er sich bei den Strafverfolgungsbehörden bundesweit höchste Achtung und Anerkennung erworben.

Die Redaktion der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" verliert mit Horst Leisen nicht nur einen guten Freund, sondern auch einen überaus geschätzten Berater. Wir danken ihm sehr herzlich für seine Mitwirkung und werden sein Andenken in Ehren bewahren.

Einblicke und Erklärungsansätze zum Suizid

Von Prof. Dr. med. Erich Müller, ehem. Direktor des Instituts für Rechtsmedizin

Zur Definition des Suizids[1]

Die Überschrift weist schon darauf hin, dass der Versuch, diese nichtnatürliche Todesart „per definitionen“ wissenschaftlich zu erklären, auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Je nachdem, aus welchem Blickwinkel man den Suizid betrachtet, führen medizinische, psychologische oder juristische Schwerpunkte zu einem uneinheitlichen Ergebnis.

Dagegen scheint es im Volksmund keine Schwierigkeiten zu geben, wenn es um die Definition des Begriffes „Selbstmord“ geht. Die Antwort lautet zum Beispiel „er hat sich umgebracht“, eine weitere Klassifikation erübrigt sich.

Zuerst wollen wir uns dem Begriff „Selbstmord“ zuwenden, der diese Todesart sprachlich nicht eindeutig symbolisiert. Es war wohl der Kirchenvater Augustinus (lebte von 354-430) der als erster diese Todesart verurteilte und sie mit dem Wort Selbstmord klassifizierte. Abgesehen davon, dass hierbei die Qualitätsmerkmale eines „Mordes“ keinesfalls zutreffen, sollte doch dieses Wort den Toten disqualifizieren und zog sogar die Verweigerung der Bestattung in geheiligter Erde auf Friedhöfen nach sich.

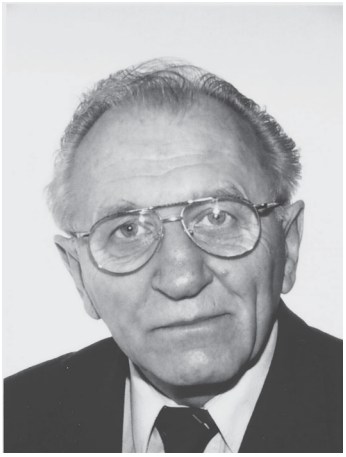

Prof. Dr. med. Erich Müller
Ehemaliger Direktor des Insituts für Rechtsmedizin

	Suizide, vorwiegend	Suizidversuche, vorwiegend
Alter	Zweite Lebenshälfte	Erste Lebenshälfte
Geschlecht	Männer	Frauen
Mittel	Harte Methoden (Erhängen, Erschießen)	Weiche Methoden (Intoxikationen)
Motiv	Krankheit, psychische Störungen	Liebeskummer, Eheprobleme
Entschluss	Lange Vorbereitungszeit	Wenig überlegt

Tabelle 1: Signifikante Unterschiede zwischen Suizid und Suizidversuch

In der Wissenschaft wird von einem Suizid[2] gesprochen. Er setzt sich zusammen aus den lateinischen Begriffen sui cidium, was übersetzt „Selbsttötung“ bedeutet. Dementsprechend nennt sich die Forschungsrichtung Suizidologie.

Emile Durkheim hat wohl als erster versucht, den Suizid von wissenschaftlicher Seite her zu definieren: „Man nennt Selbstmord jeden Todesfall, der direkt oder indirekt auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die vom Opfer selbst begangen wurde, wobei es das Ergebnis seines Verhaltens im Voraus kannte“. Das heißt, dass das Opfer weiß, welche Folgen seine Handlung hat. Der Tod ist bewusst gewollt worden und ist das Produkt einer freien Willensentscheidung. Bei der direkten Handlung stirbt der Suizident durch das angewendete Suizidmittel (zum Beispiel Erschießen), während bei der indirekten Handlung das Suizidmittel kausal eine andere Todesursache hervorruft. Als Beispiel seien Alkoholiker oder Drogensüchtige genannt, die später an einem Organversagen sterben.

Dagegen definiert Hömmern (1989) den Suizid als „eine gegen das eigene Leben gerichtete Handlung mit tödlichem Ausgang. Es ist nicht entscheidend, ob der Tod beabsichtigt wurde oder nicht“ Diese Interpretation ist sehr praxisorientiert, da in vielen Fällen nicht ersichtlich ist, ob der Suizid beabsichtigt war oder es sich um einen misslungenen Suizidversuch handelt.

Suizide und Suizidversuche

In der Literatur wird zwischen Suizidversuch[3] und Suizid unterschieden, diese Trennung scheint gerechtfertigt zu sein. Während der Suizident plant sein Leben zu beenden, ist der Suizidversuch durch einen demonstrativen Charakter gekennzeichnet. Er will die Tat als Appell an die Umwelt verstanden wissen. Übrigens gibt es Hinweise, dass der Suizidversuch auch als Druckmittel missbraucht wird, um ein Ziel zu erreichen, darunter sind sogar Eheschließungen.
So mancher Problemfall kann nicht eindeutig gelöst werden, ob es sich anfänglich um einen Suizid oder Suizidversuch handelt. Denn es gibt Suizidversuche, die jedoch misslingen und tödlich enden. Das Verhältnis von Suizid zu Suizidversuchen wird auf 1:10 geschätzt, wobei die Dunkelziffer unübersehbar ist. Zur Unterscheidung von Suizid und Suizidversuch gibt es zwar keine sichere Regel, aber Erfahrungswerte, die in der Tabelle 1 zusammen gefasst sind:

Wir sehen also, dass die Feststellung, ob der Suizid als Todesursache vorliegt, nicht immer leicht zu treffen ist. Für eine richtige Diagnose ist immer das Handlungsarrangement von Arzt und Kriminalist am Tatort entscheidend. An diesem Schnittpunkt werden die entscheidenden Weichen für die Klassifizierung und weitere Untersuchungen gestellt.
Trotz aller Definitionen wird es immer wieder Fälle geben, wo eine Einordnung des Suizids äußerst kompliziert erscheint und auch bleibt.

- Zur Demonstration der Vielfalt dieser Thematik ist zu denken:
- an die Sterbehilfe, wo dem Todkranken ein Gift ans Bett gebracht wird, dass er aber selbst einnimmt
- an die ärztlich assistierten Suizide in Form einer Sterbebegleitung
- an den Märtyrer, der für seinen Glauben stirbt.
- an die Kamikaze-Kämpfer[4]

- an die sog. Selbstmordattentäter.
- an den Massensuizid, z.B. der größte fand wohl 1978 im Dschungel Guyanas statt, wo sich ca. 900 Sektenmitglieder auf Anweisung ihres Führers mit Cyaniden suizidierten.
- an die Selbstopferung in kriegerischen Auseinandersetzungen

Man kann wohl sicher davon ausgehen, dass in vielen dieser aufgezählten Fälle diese Handlungen weit von der freien Willensentscheidung des Menschen entfernt waren.

Die Stellung von Religion und Gesellschaft zum Suizid

Soweit Überlieferungen aus der Antike glaubhaft sind, gab es damals keine Tabus gegenüber einem Menschen, der sich selbst – unabhängig vom Motiv - das Leben nahm. Später gab es sogar Zeitspannen, wo es als ehrenvoll galt, in ausweglosen Situationen sein Leben zu beenden. Man denke nur an die Zeit des römischen Kaiserreiches, wo der Abschied vom Leben von einer Zeremonie begleitet wurde bzw. an die japanischen Samurais, die bis 1873 das Privileg besaßen, sich durch Suizid der Demütigung ihrer Feinde zu entziehen.
Die moralische Bewertung des Suizids ist in einzelnen Gesellschaftsordnungen sehr unterschiedlich. Während westliche Gesellschaftsordnungen, meist unter dem Einfluss von Religion, ihn als unmoralisch abgetan haben, war die Stellung anderer zum Suizid entweder neutral oder er galt sogar als ehrenvoll.

Alle monotheistischen Religionen sprechen sich gegen einen Suizid aus. Aus aktuellem Anlass soll die Lehre von zwei größeren religiösen Gruppen gegenüber gestellt werden: Des Christentums und des Islam.

Die christliche Kirche verhängte erst im 5. Jahrhundert ihren Gläubigen ein Suizidverbot und drohte Suizidenten mit Exkommunikation und ewigen Höllenqualen. Es gab sogar Länder, die den Suizidversuch unter Strafe stellten. Erst durch den Einfluss der Französischen Revolution wurde nach und nach diese Sanktion aufgehoben. In Großbritannien ist dieser Strafbestand erst 1961 weggefallen.

Der Islam nimmt auch eindeutig Stellung gegen den Suizid. Er akzeptiert aber Ausnahmen, wie die der Selbstmord-Attentäter, die eine starke Wirkung in der Öffentlichkeit erzielen sollen. Dieser Gruppe wird die Aufnahme ins Paradies nicht verweigert, da sie die Feinde des Glaubens mit in den Tod reißen. Ihre irdischen Taten werden mit himmlischen Freuden von 72 Jungfrauen belohnt. Wie man sieht, ist alles nur eine Interpretationsfrage.

Der Suizid aus rechtlicher Sicht

Da der Suizid im deutschen Strafgesetzbuch nicht als Strafbestand geführt wird, sind auch alle Unterstützungshandlungen straffrei, dazu gehören die Beihilfe und die Anstiftung zum Suizid. Natürlich gibt es Begleitumstände, wo auch das Strafgesetz greift, wie z.B. wer Rettungshandlungen unterlässt (Unterlassene Hilfeleistung im Sinne des § 323c StGB), nachdem der Täter die Tatherrschaft verloren hat (Suizident befindet sich im Stadium der Bewusstlosigkeit).

Die Wahl des Suizidmittels

Die Wahl des Suizidmittels hängt von vielen externen Faktoren ab, vor allem von seiner Verfügbarkeit. In Ländern, wo die Waffenträger streng auf eine bestimmte Menschengruppe definiert sind, wird das „sich Erschießen“ nur eine geringe Rolle spielen. Natürlich spielen auch die Technische Entwicklung des Landes (z.B die Verfügbarkeit über Pharmaka bzw. kohlenmonoxidhaltige Gase) und die geographische Lage (Wasser, Berge) dabei eine große Rolle.
Der Mensch, der sein Leben beenden will stellt auch Überlegungen an, wie er aus dem Leben scheiden will und wählt daher aus einer Vielzahl von Möglichkeiten eine Suizidart unter besonderen Aspekten aus:

1. Das Mittel soll sicher wirken. Damit wird die Ernsthaftigkeit der Absicht aus dem Leben zu scheiden unterstrichen. Ein Rücktritt von dem Entschluss in der Phase der Tatausführung soll ausgeschlossen werden.

2. Das Mittel soll leicht erreichbar sein. Er möchte weder physisch noch psychisch große Anstrengungen unternehmen müssen, um das Mittel zu erlangen. Während in Mitteleuropa Erhängen und Arzneimittel vorwiegend genommen werden, führt in den USA die Suizidart „sich Erschießen“ mit ca. 55 % die Statistik an, da die Waffen leicht zu erhalten sind.

3. Andere Menschen sollen durch ihn nicht gefährdet werden. In der Praxis erlebt man es häufig, dass bei CO-Intoxikationen die Hausklingel abgeschaltet wird bzw. an den Türen Hinweise angebracht werden, um die Sicherheit der Hinterbliebenen zu garantieren.

4. Das Mittel soll keine körperlichen Qualen verursachen. Aus dem Grunde sind Mittel wie Schnitt- und Stichverletzungen, Ertrinken, bestimmte Gifte, die körperliche Schmerzen verursachen, in der Anwendung deutlich zurück gegangen. Die Angst vor Schmerzen scheint dem Menschen angeboren zu sein.

Vor nicht langer Zeit, war man noch der Ansicht, dass besonders nur die Mittel gewählt wurden, die eine geringe Entschlusskraft erfordern. Die jüngste Statistik spricht dagegen.

Wie aus Tab. 2 ersichtlich ist, werden zur Zeit Suizidmittel wie Schnitt/Stich oder Sturz aus der Höhe vermehrt angewendet, die natürlich eine hohe Entschlusskraft erfordern. Die Ursachen dafür sind uns nicht bekannt. Es muss auch ergänzt werden, dass bei der Wahl des Suizidmittels, der „erfolgreiche Suizid“ in der Region eine nachhaltige Suggestivkraft ausübt. Ich erinnere mich, dass in einem Pflegeheim häufig Suizide durch Erhängen auftraten, so dass das Pflegepersonal die Überwachung verstärkte. Dann stürzte sich jemand „erfolgreich“ aus suizidaler Absicht vom Balkon. Von dann an hatten wir dort 7 - 8 Stürze von Balkonen bzw. aus den Fenstern. Diese Suizidart war davor dort nicht üblich. Hier setzt die sog. Imitationshypothese an, d.h. dass einige Personen, die bereits mit dem Suizidgedanken spielen, einen erfolgreichen Suizid sich als Vorbild nehmen. Das geht oft soweit, dass bestimmte Fernsehserien bereits Anlass zum Suizid geben. So soll ein Suizidanstieg um ca. 50 % nach Ausstrahlung (1981/82) der Fernsehserie „Tod

Methode[5]	1854-58	1904-08	1931	2004
Strangulation	64,9	57,6	40,1	62,1
Ertrinken	20,8	19,2	10,5	1,8
Erschießen	7,7	12,4	9,1	3,4
Schnitt/Stich	2,6	2,0	1,5	4,8
Sturz a.d.Höhe	0,6	1,9	3,2	10,3
Intoxikationen	1,4	4,4	4,0	14,0
Gas	0,0	0,0	26,7	0,4
Überfahren lassen	0,4	2,2	4,5	2,9
andere	1,6	0,3	0,4	0,3

Tabelle 2: Suizidarten in Sachsen von 1854 - 2004 in Prozentangaben

eines Schülers“ bei Jugendlichen beobachtet worden sein.

Die Entwicklung der angewendeten Suizidmittel über einen Zeitraum von 150 Jahren soll am Beispiel von Sachsen gezeigt werden, da dieses Land über eine der ältesten und zuverlässigsten Statistiken der Welt verfügt.

Es ist ersichtlich, dass innerhalb von 150 Jahren das Ertrinken deutlich abgenommen hat. Um 1850 wählten ca. 20% der Suizidenten noch diese Methode, während es jetzt noch knapp 2% sind. Die Abnahme des Ertrinkens ist einmal darauf zurück zu führen, dass der Anteil der Schwimmer in der Population zugenommen hat und zum anderen hat sich die Vorstellung, dass das Ersticken im Wasser durchaus qualvoll sein kann durchgesetzt. Dagegen sind Intoxikationen durch Medikamente und Gifte von 1,4% auf 14,0% angestiegen. Sie sind auch weiter im Vormarsch, da sie die Kriterien der Wahl erfüllen. Da die beabsichtigte Wirkung bei Intoxikationen mit Arzneimitteln (ca. 95%) und Giften (ca. 5%) von einem für den Suizidenten ungestörten Zeitintervall abhängt, wird dieses Suizidmittel vorwiegend im häuslichen Milieu angewendet. Auch in der Auswahl des Giftes ist eine Trendwende zu erkennen. Die klassischen toxischen Substanzen wie Arsenik, Zyankali oder Strychnin treten kaum mehr in Erscheinung.
Wie eng die Verknüpfung von Suizid und technischen Fortschritt ist, zeigt die Gasvergiftung. Bis 1900 stand das kohlenmonoxidhaltige Gas den Haushalten nicht zur Verfügung. Erst mit seiner Etablierung wurde es zum „Modegift“, so dass es um 1931, neben dem „Erhängen“, am meisten angewendet wurde (26,7%). Diese hohe Beteiligung der Haushaltsgase am Suizidgeschehen war bis Ende 1980 zu beobachten, diese Intoxikation lag bei 20%. Seit der Umstellung der Haushalte auf Erdgas spielt es als Suizidmittel keine Rolle mehr.

Risikofaktoren

Die Fülle der Literatur über die Ursachen des Suizids ist nicht mehr überschaubar, so dass sie nur kurz skizziert werden können. Zu den häufigsten subjektiven Beweggründen[6], die Anlass für einen Suizid geben, zählen wohl psychische Störungen (94%) und körperliche Erkrankungen (4%). Als weitere Auslöser kommen solche Motive hinzu wie Versagensängste, Partnerprobleme, wirtschaftlicher Ruin, Enttäuschung, Isolierung, Trauer, Nichtfertigwerden mit dem Alter, Sucht etc., die Depressionen auslösen können und somit suizidfördernd sind. Insgesamt gesehen ist und bleibt der Suizid ein multikausales Problem, das auch gesellschaftliche Wurzeln haben kann.

In der Literatur werden die Risikofaktoren des Suizids[7] in 4 Gruppen unterteilt, die wir modifiziert kommentarlos wiedergeben wollen:

1. medizinische Ursachen (körperliche und psychische Erkrankungen, Sucht)
2. psychosoziale Ursachen (Angst vor Erkrankung, Enttäuschung, Eheprobleme, Isolierung, Trauer, Alter)
3. kulturelle Ursachen (Religion)
4. sozioökonomische Ursachen (Arbeitslosigkeit, Existenzangst)

Ausblick

Die Einbindung der Molekulargenetik zur Klärung dieser spezifischen Autoaggression scheint neue Perspektiven in Diagnostik und Therapie zu eröffnen. In der DNA befinden sich bei Suizidenten Genabschnitte, die die Neigung zum Suizid fördern können. Eine Arbeitsgruppe um den Münchener Wissenschaftler Kuznik fand einen klaren Zusammenhang zwischen Suizidrisiko und der kurzen Version eines DNA-Abschnittes (Promotor). Dieser Gen-Abschnitt ist mit dem Nervenbotenstoff Serotonin assoziiert. Da bekanntlich Impulsivität und Aggressivität mit einem niedrigen Serotoninspiegel zusammenhängen, ist nicht auszuschließen, dass die Autoaggression auch in diesem Zusammenhang gesehen werden kann. Jedenfalls gibt es dafür kein eigenes Suizidgen. Die auslösende Ursache zum Suizid ist nach wie vor ein multikausales Geschehen und ist nicht genetisch vorbestimmt.
Trotzdem beschert uns die Molekularbiologie eine interessante Diskussions-Plattform, um das Suizidgeschehen in Zukunft auch von der biochemischen Seite betrachten zu können.

Fußnoten

1 Synonym: Freitod, Selbstmord, Selbsttötung, Selbstentleibung
2 Suizid = aus dem lateinischen „sui cidium“ = selbst Tötung
3 In der Literatur auch Parasuizid genannt
4 Jap. „göttlicher Wind“; Freiwillige, die sich während des 2. Weltkrieges mit Sprengstoff beladenen Fliegern auf feindliche Stellungen stürzten.
5 Rohmaterial wurde den statistischen Jahrbüchern entnommen
6 Zitiert in B. Vetter, Psychiatrie. Urban Fischer Verlag 2001
7 A. Marusic and A.Farmer: Brit. J. Psych. (2001), 179, 194 – 196.

Statistische Daten zum Suizidgeschehen

Von Prof. Dr. med. Erich Müller, ehem. Direktor des Instituts für Rechtsmedizin

Die statistische Erfassung von Suiziden erfolgt seit Beginn des 19. Jahrhunderts. Um die einzelnen Suizidhäufigkeiten an verschiedenen Orten vergleichen zu können, ist der Begriff „Suizidrate[1]“ eingeführt worden. Die Todesursachen-Feststellung und ihre Klassifizierung obliegen in den meisten Ländern den Ärzten, so dass an dieser Schnittstelle die Entscheidung getroffen wird, ob der Todesfall als Suizid, Unfall oder als natürlicher Todesfall eingeordnet wird.
Die Weltgesundheitsorganisation schätzt ein, dass pro Jahr auf der Welt ca. 1 Million Menschen sich das Leben nehmen. Es ist aber nur eine grobe Schätzung, da in der World Health Statistics Annual[2] nur 56 Staaten von 166 Mitgliedsstaaten ihre Suizidzahlen[3] melden und registrieren lassen. Manche Staaten haben gute Gründe ihre Suizidzahlen nicht der Öffentlichkeit preiszugeben, aber in den meisten Ländern ist der Suizid infolge des unterentwickelten Gesundheitswesens einfach nicht erfassbar (Afrika, Mittelamerika).
So muss man vorwegnehmen, dass die internationale Statistik nur einen partiellen Einblick in die Suizidproblematik erlaubt, die mit der Realität nicht immer übereinstimmen muss.

Trotz aller Fehlermöglichkeiten gibt es Länder mit hoher und niedriger Suizidrate.

Bei Betrachtung der Daten in Tab. 1 ist es augenscheinlich, dass unter den männlichen Suizidenten viele aus Osteuropa stammen. In Fachkreisen wird in diesem Zusammenhang auch von einem Ost-West-Gefälle bzw. Nord-Süd-Gefälle gesprochen. Ohne die Ursachen im Einzelnen zu ken-

Männer			Frauen		
Rang	Land	Suizidrate	Rang	Land	Suizidrate
1	Litauen	80,7	1	Sri Lanka	16,8
2	Russland	69,3	2	China	14,8
3	Weißrussland	60,3	3	Japan	13,4
4	Ukraine	52,1	4	Litauen	13,1
5	Kasachstan	50,2	5	Luxemburg	13,1
6	Lettland	48,4	6	Ungarn	12,2
7	Estland	47,4	7	Cuba	12,0
8	Ungarn	45,5	8	Russland	11,9
9	Sri Lanka	44,6	9	Lettland	11,8
10	Slowenien	44,4	10	Belgien	11,4
11	Japan	35,2	11	Schweiz	10,8
12	Finnland	32,3	12	Slowenien	10,5
13	Belgien	31,2	13	Finnland	10,2
14	Österreich	30,5	14	Ukraine	10,0
15	Kroatien	30,2	15	Kroatien	10,0

Tabelle 1: Länder mit hohen Suizidraten bei Männern und Frauen (um 2000)

nen, werden dafür zunehmend genetische Einflüsse in die Diskussion einbezogen. Als Beispiel soll die europäische Ost-West-Achse genannt werden, wo zwischen Osteuropa bis England die Suizidrate um ca. 80 % abnimmt (siehe Tab.2). Diese Polarisierung wird weitgehend vom männlichen Geschlecht getragen.

	Gesamt	Männer	Frauen
Russland	38,19	69,3	11,9
Ukraine	28,17	52,1	10,0
Polen	14,17	26,7	4,3
Deutschland	13,50	20,4	7,0
Niederlande	8,59	12,7	6,2
England	6,59	11,8	3,3

Tabelle 2: Suizidraten in der Ost-West-Achse

Grundsätzlich nehmen sich mehr Männer als Frauen das Leben. Das Geschlechtsverhältnis liegt zwischen 1,9 (Albanien, Malta) und 8,6 (Island). Nur in China suizidierten sich mehr Frauen als Männer.

Unter den Ländern mit geringer Suizidrate sind vor allem die islamischen Staaten[4] zu nennen, wie Ägypten (Männer 0,1; Frauen 0,0), Syrien (0,2; 0,0), Iran (0,3; 0,1), Kuwait (1,9; 0,9), Bahrein (4,9; 0,5) und Jordanien (0,0; 0,0). Es ist natürlich eine deutliche Differenz zu der weltweiten Suizidrate von 14,5 zu erkennen. Eine plausible Erklärung für diesen eklatanten Unterschied scheint es nicht zu geben. Möglicherweise hat die enge Beziehung von Toleranz bzw. Intoleranz der Gesellschaft und der Religion einen nachhaltigen Einfluss auf das Suizidgeschehen. Suizidales Verhalten gibt es in allen Kulturen, aber die jeweilige Bewertung des Deliktes ist abhängig von religiösen, gesellschaftlichen und auch von politischen Aspekten. Dort wo die Suizide und deren Angehörige geächtet werden, sind die Hemmnisse für den Menschen, eine psychosoziale Krise durch Tötung der eigenen Person zu beenden, besonders groß. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass dadurch die Suizidzahlen in islamischen Ländern fehlerhaft sind.

Suizide in Deutschland

In Deutschland nehmen sich jährlich ca. 11000 bis 12000 Menschen das Leben. Die Suizidrate beträgt ca.13,5/pro 100 000 Einwohnern. Das Verhältnis der Suizidrate von Männern zu Frauen liegt bei 3:1. Die Suizidrate ist in den einzelnen Bundesländern außerordentlich unterschiedlich, so ist in Sachsen die Suizidrate (18,3) doppelt so hoch wie in Nordrhein-Westfalen (9,6). Auch hier deutet sich eine Abnahme der Suizidrate in Ost-West-Richtung an, wenn man die östlichen (Sachsen, Thüringen) mit den westlichen Bundesländern vergleicht (Saarland, Nordrhein-Westfalen).

Natürlich muss man bei Suizidzahlen auch in Deutschland eine Dunkelziffer vermuten. Man kann davon ausgehen, dass sich auch unter den Verkehrstoten, Drogentoten, akzidentiellen Intoxikationen nicht erkannte Suizidfälle verbergen. Eine Auswertung unklarer Todesursachen im Regierungsbezirk Dresden ergab, dass bis zu 25% der Suizide als solche weder erkannt bzw. noch registriert wurden.

Aber noch eine andere Fehlerquelle bereitet uns große Sorge: das ist der besorgniserregende Rückgang der Obduktionsfrequenz. So wurden im Regierungsbezirk Dresden im Zeitraum von 2001 - 03 nur noch 23,6 % aller Suizide obduziert. Das bringt die Diagnose „Suizid“ in eine große Unsicherheit, die besonders bei den Suizidarten auftritt, die äußerlich wenig spezifische Merkmale für ihre Erkennung bieten. Es bedarf schon „übermenschlicher Fähigkeiten“ von Ärzten und Kriminalisten, wenn man durch äußere Umstände eine Schlafmittel- oder Drogenvergiftung diagnostiziert, wenn nicht gerade eine leere Tabletten-Packung oder ein Spritzenbesteck neben der Leiche auf einen Suizid hinweisen.

Die Suizidraten in Deutschland, eingeschlossen Ost- und Westdeutschland, scheinen eine der interessantesten Statistiken der Neuzeit zu sein, da sich beide Staaten trotz gleicher kultureller Historie auf gegensätzlichen politischen Ebenen von 1945 – 1989/90 bewegten.

Betrachtet man die Suizidrate für Gesamtdeutschland, so nimmt sie in der Zeit des 1.Weltkrieges ab, steigt dann bis 1940 stetig an (von 1939-45 liegen keine gesicherten Daten vor). Nach 1946 werden unter Einbeziehung von BRD und DDR die höchsten Suizidraten um 1976 errechnet. Aus dieser Position nimmt der Suizid in der deutschen Bevölkerung stetig ab, bis auf die jetzige Suizidrate von 13,5.

Es war nicht ungewöhnlich, dass nach der Wende der Suizidstatistik Deutschlands

Rang	Bundesland	Suizidfrequenz	Rang	Bundesland	Suizidfrequenz
1.	Sachsen	18,3	9.	Baden-Württemberg	14,2
2.	Thüringen	16,6	10.	Niedersachsen	14,2
3.	Sachsen-Anhalt	16,6	11.	Rheinland-Pfalz	13,2
4.	Bremen	15,9	12.	Hessen	13,0
5.	Hamburg	15,7	13.	Berlin	12,8
6.	Bayern	15,5	14.	Mecklenb.-Vorp.	12,8
7.	Brandenburg	15,3	15.	Saarland	12,7
8.	Schleswig-Holstein	15,1	16.	Nordrhein-Westf.	9,6

Tabelle 3: Suizidraten in den Bundesländern (2001)

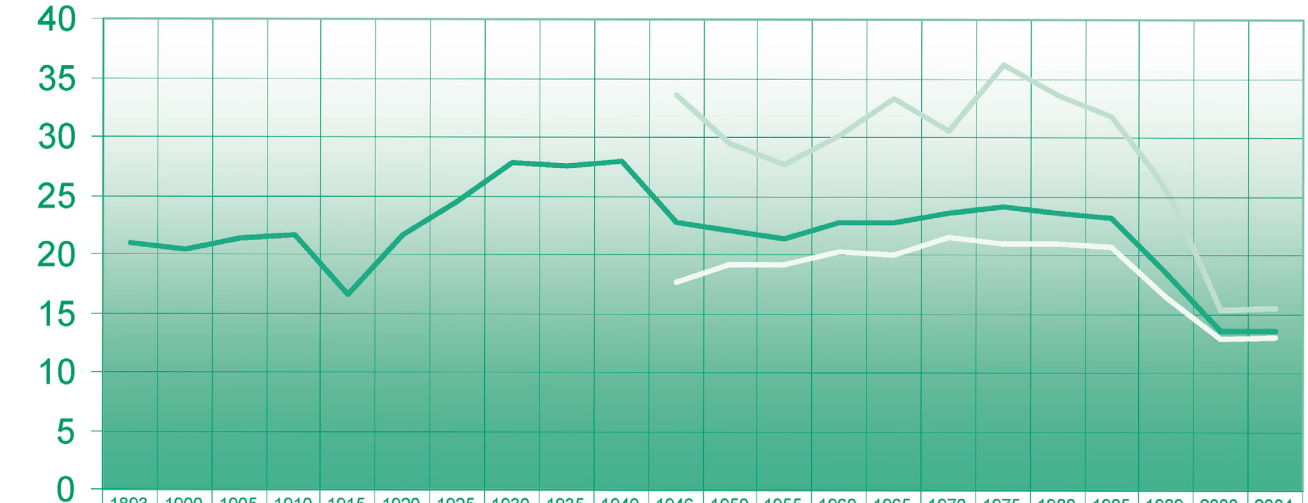

	1893	1900	1905	1910	1915	1920	1925	1930	1935	1940	1946	1950	1955	1960	1965	1970	1975	1980	1985	1989	2000	2004
D	20,9	20,4	21,4	21,6	16,6	21,7	24,5	27,8	27,5	28,0	22,7	22,0	21,4	22,7	22,7	23,5	24,1	23,6	23,1	18,5	13,5	13,5
West											17,7	19,2	19,2	20,3	20,0	21,5	20,9	20,9	20,7	16,5	12,9	13,0
Ost											33,6	29,4	27,7	30,1	33,3	30,5	36,2	33,6	31,8	25,8	15,4	15,5

Tabelle 4: Suizidraten für Deutschland, Deutschland -West und -Ost[5]

große Aufmerksamkeit gewidmet wurde, zumal die Suiziddaten der DDR seit 1963 nicht mehr veröffentlicht wurden. Aus einer nichtwissenschaftlichen Position heraus wurden diese Daten zum „Staatsgeheimnis“ erklärt, um einer politischen Polemik aus dem Wege zu gehen. Die Ursachen lagen in der hohen Suizidrate der DDR, die fast doppelt so hoch war wie die in der BRD. Diese Differenz war bereits nach der Teilung Deutschlands aufgetreten und setzte sich bis 1989 fort. Natürlich veranlasste diese Situation eine populistische Diskussion in dem Sinne, dass in Diktaturen „mehr Menschen in den Selbstmord getrieben werden als in Demokratien“[6]. Diese These ist anhand der Literatur aber nicht verifizierbar, denn diese Differenz war auch in den davor liegen Jahren zu beobachten, wenn man die Suizidrate separat in den korrespondierenden Grenzen von Ost- und Westdeutschland betrachtete. In den deutschsprachigen Ländern hatten Sachsen[7] und seine angrenzenden Staaten schon immer die höchsten Suizidraten aufzuweisen. Wäre dieser Tabuisierung eine fachliche Beratung voraus gegangen, so hätte der Zusammenhang schon damals geklärt werden können[8].

Da die Suizidforschung gesellschaftliche Umwälzungen als eine der wesentlichsten Ursachen für einen Anstieg der Suizidrate ansieht, war man gespannt auf das Verhalten nach der Wiedervereinigung Deutschlands. Nach der bisherigen Doktrin war eine Zunahme der Suizidrate zu erwarten, die aber nicht eintrat.

Aber Vorsicht, wenn die Ursachen der Abnahme der Suizidzahlen nur der Wende-Politik zugesprochen werden. Unbestritten erreichte 1989 die Suizidrate in der DDR den niedrigsten Wert in ihrer Geschichte, aber dieser quantitative Aspekt hat bereits vor 30 Jahren begonnen und nicht erst Ende der 80-er; seine Erklärung bleibt aus heutiger Sicht nach wie vor eine offene Frage. Da im analogen Zeitraum die Suizidraten der BRD dem gleichen Trend unterlagen, sind es möglicherweise nicht die politisch-ökonomischen Bedingungen, die einen Einfluss auf das Suizidgeschehen ausübten, sondern es waren ursächlich die neuen Therapiestrategien dafür verantwortlich, die zur Behandlung von Depressionen in Verbindung mit Programmen der Suizidprävention eingesetzt wurden.

Bisherige Versuche, diesen Trend nur mittels ökonomischer, politischer oder freiheitlicher Entwicklungen zu erklären, sind fehlgeschlagen bzw. konnten nicht überzeugen.

Fußnoten

1 Die Suizidrate beinhaltet die Suizide auf 100 000 Einwohner pro Jahr
2 Im Internet unter www.who.int/mental_health einzusehen
3 Unter Suizidzahlen ist die tatsächliche Anzahl der registrierten Suizide über einen bestimmten Zeitraum gemeint.
4 Für die übrigen islamische Staaten konnten keine Suizidzahlen erbracht werden
5 Zahlenmaterial entnommen von W. Felber, Uniklinikum Dresden (Internet)
6 Grashoff, U.: Der Umgang mit Selbsttötungen in der DDR 1949 - 1990
7 Kürte, O.: Statistik des Selbstmordes im Königreich Sachsen. Verlag G. Bauer , Leipzig 1913
8 Müller, E., Bach, O.: Psychiat. Prax. 21 (1994) 184 - 186

Hilfe für Opfer von Frauenhandel: Die Arbeit der Fachberatungsstellen

Von Ulrike Richter, KOBRAnet, Zweigstelle Leipzig und
Naile Tanis, Geschäftsführerin Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist ein Gewaltdelikt, das überwiegend Frauen betrifft und bei den Betroffenen häufig physische und psychische Schäden hinterlässt. Die Bekämpfung des Menschenhandels und die damit zusammenhängenden polizeilichen Ermittlungen gestalten sich als schwierig und zeitaufwändig, zumal Ermittlungserfolge und die Sicherung des Strafverfahrens in starkem Maße von der Kooperationsbereitschaft und der Zeuginnenaussage betroffener Frauen abhängen.
Opfer von Menschenhandel befinden sich in einer ausgesprochen schwierigen persönlichen Situation, sind psychischem Stress ausgeliefert und häufig sind sie auf Grund der zurückliegenden Erfahrungen traumatisiert.
In der effektiven Bekämpfung des Menschenhandels sind die Strafverfolgungsbehörden jedoch auf die Unterstützung gerade dieser Frauen angewiesen. Nur durch die Zeuginnenaussagen betroffener Frauen können Strafverfahren erfolgreich zum Abschluss gebracht und damit Täter und Täterinnen verurteilt werden. Die besondere Situation sogenannter Opferzeuginnen verlangt daher nach speziellen polizeilichen Schutzmaßnahmen sowie einer fachkompetenten intensiven psychosozialen Betreuung.

Ulrike Richter
KOBRAnet, Zweigstelle Leipzig

Diese fachkompetente intensive psychosoziale Betreuung wird von den Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstellen für Betroffene von Frauenhandel (FBS) geleistet.

Arbeit der Fachberatungsstellen

Fachberatungsstellen sind Nichtregierungsorganisationen, die von Frauenhandel betroffenen Frauen konkrete Hilfen anbieten. Mitte der 80er Jahre haben sich in Deutschland die ersten Beratungsstellen gegründet und ihre Arbeit aufgenommen. Die Unterstützungsangebote stehen grundsätzlich allen betroffenen Frauen offen und zwar völlig unabhängig davon, ob die Frauen mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren oder nicht. Im Mittelpunkt der Beratungsarbeit stehen überwiegend die Bedürfnisse, Interessen und Belange der betroffenen Frauen.
Fachberatungsstellen assistieren den Klientinnen in der Wahrnehmung ihrer Rechte. Sie unterstützen betroffene Frauen bedarfsgerecht bei allen notwendigen Schritten. Mit psycho-sozialer Beratung und der Organisation verschiedener Angebote unterstützen sie die Stabilisierung und Gesundung der Klientinnen. Die Beratungsarbeit erfolgt auf freiwilliger Basis und je nach Bedarf muttersprachlich. Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht und behandeln alle Angaben ihrer Klientinnen vertraulich.[1]

Mittlerweile gibt es in fast jedem Bundesland solche spezialisierten Fachberatungsstellen (Grafik), die ihre Angebote jedoch häufig mit nur engen personellen Ressourcen und Sachmitteln ausgestalten müssen.

Diese Fachberatungsstellen haben sich mit Migratinnenorganisationen, Lobbyorganisationen, Schutzwohnungen und Frauenhäusern sowie Prostituiertenberatungsstellen zusammengeschlossen und den Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V. (KOK e.V.) gegründet. Ziel war und ist, die Themen Frauenhandel und Gewalt an Migrantinnen auf die politische Agenda zu setzen und Maßnahmen gegen dieses Unrecht einzufordern. Heute sind im KOK bundesweit 35 Mitgliedsorganisationen vertreten. Der KOK ist europaweit die einzige nationale Koordinierungsstelle und kann auch als Modell für eine erfolgreiche fachspezifische Vernetzung gesehen werden.

Das Beratungs- und Betreuungsangebot der verschiedenen Fachberatungsstellen ist ähnlich, kann aber in Detailfragen auch Unterschiede aufweisen. Exemplarisch wird die Arbeit während der Kontaktaufnahme und dem Erstgespräch, die notwendigen Rahmenbedingungen, die psychosoziale Betreuung sowie die Rückkehrhilfen vorgestellt.

Kontaktaufnahme

Oftmals findet die Kontaktaufnahme zwischen Fachberatungsstelle und dem Opfer von Menschenhandel über die Vermittlung der Polizei statt. Trifft die Polizei bei Kontrollen oder Razzien potenzielle Opfer an, sollte sie die betreffenden Frauen über das Beratungsangebot der zuständigen Fachberatungsstelle informieren und

Naile Tanis
Geschäftsführerin KOK

diese dann hinzuziehen. Damit sich die jeweilige Frau im Vorfeld ein eigenes Bild über das Angebot der Beratungsstelle machen kann ist es sinnvoll, wenn der Polizeidienststelle mehrsprachiges Infomaterial vorliegt, welches die Beamten und Beamtinnen dann bei Bedarf aushändigen können.

Der Zeitpunkt der Einschaltung der Fachberatungsstelle durch die Polizei variiert zum Teil sehr – dies kann vor geplanten Aktionen sein sowie vor, während oder nach den Vernehmungen. Grundsätzlich lässt sich festhalten: Je früher die Fachberatungsstelle eingeschaltet wird umso besser ist dies für die betroffenen Frauen, da sich die Vertrauensbeziehung zwischen der Klientin und der Beraterin leichter aufbauen lässt. Weitere Argumente für eine frühe Einschaltung der FBS sind:

- Je früher die Beratungsstelle informiert ist, umso reibungsloser lässt sich die Unterbringung organisieren.
- Zudem ermöglicht eine frühe Einschaltung, dass die Interessen der Frauen besser vertreten werden können – beispielsweise gegenüber Polizei oder Staatsanwaltschaft.
- Die Mitarbeiterin der Fachberatungsstelle kann die Aussage- und Kooperationsbereitschaft der Zeugin positiv fördern.
- Wenn die Frau es wünscht, sollte der Beraterin die Teilnahme an weiteren Vernehmungen durch die Polizei gestattet werden. Dies ist natürlich nur möglich, wenn die Beratungsstelle rechtzeitig informiert wird.[2]

Erstgespräch

Sofern eine Verständigung möglich ist, sollte das Erstgespräch alleine zwischen Beraterin und Zeugin statt finden. Gegebenenfalls sollte eine Dolmetscherin hinzugezogen werden. Ein von der Polizei getrenntes Gespräch ermöglicht der betroffenen Frau das Auseinanderhalten der unterschiedlichen Rollen und Aufgaben der beiden Berufsgruppen. Dafür sollte auch ein geeigneter Raum zur Verfügung stehen, da es sich hierbei nicht um ein Gespräch zwischen Tür und Angel auf dem Gang der Polizeidienststelle handeln sollte.

Ziele des Erstgesprächs sind:

- Kennenlernen und Aufbau einer Vertrauensbeziehung
- Erfassen der besonderen Problemlage der betroffenen Frau
- Förderung der Aussage- und Kooperationsbereitschaft
- Information über das Beratungs- und Betreuungsangebot der Fachberatungsstelle

Selbstverständlich ist darauf zu achten, dass die potenzielle Zeugin in ihrer Entscheidung nicht beeinflusst wird und ihr keine fiktiven Versprechungen gemacht werden.

Schaffung von Rahmenbedingungen

Hat sich herausgestellt, dass eine Frau zur Kooperation mit der Polizei bereit ist, sie wichtige Zeugenaussagen machen kann und bis zum Ende der Hauptverhandlung in Deutschland bleiben wird, müssen in der Folge zunächst die wichtigsten Rahmenbedingungen für sie geschaffen werden, so dass ein rechtlich und finanziell abgesicherter Aufenthalt für sie möglich ist. Dazu gehören folgende Elemente:

- Unterbringung
  Die Unterbringung der Opferzeugin wird von der Fachberatungsstelle geregelt. Hierzu sind Absprachen mit der Polizei jedoch dringend erforderlich. Die zuständige Polizei muss sich klar über die Gefährdungslage der betroffenen Frau äußern, da sie nur an einem Ort untergebracht werden kann, der weit genug von den Tatorten entfernt ist. Bei der Wahl einer geeigneten Unterbringung hat die Sicherheit der Frau absolute Priorität, so muss weitestgehend sichergestellt sein, dass sie an diesem Ort keinem Tatbeteiligten oder ehemaligen Kunden begegnet.
- Erwirken einer Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde. Dafür muss zunächst eine schriftliche Stellungnahme der zuständigen Staatsanwaltschaft eingeholt werden, aus der hervorgeht, dass die betroffene Frau als unverzichtbare Zeugin für ein Strafverfahren benötigt wird und aus diesem Grund ein Verbleib im Bundesgebiet notwendig ist.
- Finanzielle Absicherung
  Die finanzielle Grundsicherung ist über das zuständige Sozialamt gewährleistet. Die Opferzeugin erhält Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (vgl. § 1 AsylbLG). Dabei handelt es sich allerdings nur um eingeschränkte Leistungen, so dass seitens der Fachberatungsstelle in der Regel noch zusätzliche Kosten übernommen

werden müssen – so z.B. Kosten für Bekleidung, Handy (die Erreichbarkeit der Klientin ist aus Sicherheitsgründen dringend erforderlich), Wörterbuch, Dolmetscherkosten, Fahrtkosten, Gebühren für Deutschkurse und andere Qualifizierungsangebote.

- Anmeldung bei dem Einwohnermeldeamt
  Die Frau muss bei dem Einwohnermeldeamt des Wohnorts angemeldet werden. Dabei ist besonders wichtig, dass ihr aus Sicherheitsgründen eine generelle Auskunftssperre erteilt wird. Hierfür ist in der Regel eine kurze Stellungnahme von Polizei oder Staatsanwaltschaft erforderlich.

- Besorgung von Dokumenten (Pass, Zeugnisse, Geburtsurkunde u.ä.)
  Ist der Opferzeugin der Reisepass abgenommen oder gestohlen worden, oder hat sie noch nie einen besessen, so müssen Reisdokumente oder im Einzelfall auch ein neuer Pass bei dem zuständigen Konsulat beantragt werden. Mitunter ist es auch wichtig andere Dokumente zu besorgen – z.B. Zeugnisse aus dem Herkunftsland, Geburtsurkunden oder Ehefähigkeitsbescheinigungen.

Die Zuständigkeiten der Praxis für die Regelung von Behördenangelegenheiten variiert in den einzelnen Bundesländern – so kann sie entweder bei der Fachberatungsstelle oder der Polizei liegen.

Einen Schwerpunkt in der Arbeit der FBS bildet die psychosoziale Beratung:

Psychosoziale Betreuung

Die Ziele der psychosozialen Beratung sind:

- Ausbau der Vertrauensbeziehung
- Psychische Stabilisierung
- Integration der traumatischen Erfahrungen
- Entwicklung von Zukunftsperspektiven

Inhalte:

- Hilfen zur Bewältigung des Alltags, Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte
- Stärkung des Selbstwertgefühls
- Förderung der Eigenverantwortung sowie der Fähigkeit selbstbestimmt zu handeln
- medizinische Versorgung, evtl. Vermittlung psychotherapeutischer Hilfsangebote
- Gesprächsangebot bezüglich verschiedener Themen – z.B. Tatgeschehen, emotionale Bindungen an Personen aus dem Milieu, lebensgeschichtlicher Hintergrund, familiäre Situation, Ängste, aktuelle Probleme
- Krisenintervention – z.B. bei Problemen mit der Bewältigung von Gewalterfahrungen, Einsamkeit, Heimweh, Zukunftsängsten, Schuldfragen
- schulische und berufliche Perspektiven – Deutschkurse, andere Schulabschlüsse, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Erwerbstätigkeit

Das Beratungsangebot der FBS

Die Fachberatungsstellen bieten je nach Konzept und personeller Ausstattung in folgenden Bereichen Beratung und Unterstützung an:

- fortlaufende psychosoziale Beratung
- Klärung ausländer- und sozialrechtlicher Fragen, Sicherung des Lebensunterhaltes
- Angebot/Vermittlung von Unterbringung, medizinischer Versorgung, Therapieangeboten, Bildungsmaßnahmen und Freizeitgestaltung
- Begleitung zu Behörden
- Begleitung im Ermittlungs- und Strafverfahren und vor Gericht
- Vermittlung RechtsanwältIn (Anm: rechtlicher Unterschied zwischen juristischem Beistand und Rechtsanwalt)
- Organisation und Unterstützung bei der Ausreise und Vermittlung von Hilfsangeboten in den Herkunftsländern

Ein besonderes Problem stellt die Tatsache dar, dass Frauen, die Opfer von Menschenhandel wurden, häufig auf Grund der massiven Gewalt- und Abhängigkeitserfahrungen traumatisiert sind. Mögliche Symptome einer Traumatisierung können sein: quälende Erinnerungen und immer wiederkehrende Bilder, Wiedererleben des Traumas, Erinnerungsverlust, Vermeidung, körperliche Reaktionen (z.B. Kopfschmerzen, Schwitzen, Anstieg des Blutdrucks), Aggressivität und Reizbarkeit, mangelnde Konzentrationsfähigkeit, Schreckhaftigkeit, Interesseverlust, Gefühl der Hoffnungslosigkeit sowie übertriebene Wachsamkeit. Darüber hinaus können auch zwanghafte Reaktionen auftreten – beispielsweise Waschzwänge.
Um einer Chronifizierung entgegenzuwirken wäre in vielen Fällen eine schnelle therapeutische Intervention nötig, doch lässt sich dies aus unterschiedlichen Gründen meist nicht bewerkstelligen. So stehen mangelnde Sprachkenntnisse, unzureichende Motivation der Betroffenen und vor allem ungeklärte Finanzierungsfragen diesem Anliegen entgegen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit von Fachberatungsstellen ist die Vermittlung einer Rechtsanwältin zur Nebenklagevertretung sowie die Prozessvorbereitung, -begleitung und -nachbereitung Die Ladung zum Gerichtstermin und die anstehende Aussage als Zeugin setzt die Frauen in der Regel unter großen psychischen Druck. Sie müssen von daher intensiv darauf vorbereitet werden. Nach Beendigung ihrer Aussage steht die Beraterin als Ansprechpartnerin für die gemachten Erlebnisse zur Verfügung, da die Frauen meist das Bedürfnis haben nochmals über die Gerichtsverhandlung zu reden. Dieser Teilbereich der Arbeit der FBS ist sehr personal- und zeitintensiv, wird hier aber auf Grund der vorhandenen Sachkenntnis der Leser und Leserinnen nicht im Detail beschrieben.

Die Arbeit der FBS endet jedoch nicht mit dem Strafverfahren oder der Beratung mit den betroffenen Frauen, wenn diese sich nicht für eine Aussage entscheiden, sondern die Beratungsstellen unterstützen die Frauen auch bei ihrer Rückkehr in ihr Herkunftsland oder bei der weiteren Integration in Deutschland:

Rückkehrhilfen sowie Hilfen bei der weiteren Integration in Deutschland

Bei Klientinnen, die nach Beendigung des Gerichtsverfahrens in das Herkunftsland zurückkehren müssen, ist dieser Schritt genau zu planen. Die Rückkehr muss sowohl psychologisch als auch organisatorisch vorbereitet werden. Dies beinhaltet

im einzelnen die Kontaktherstellung bzw. – verbesserung zu der Familie vor Ort, die Kontaktherstellung zu Beratungsstellen in den Herkunftsländern sowie die gesamte organisatorische Abwicklung der Rückkehr - damit verbunden auch die Prüfung und Abwicklung finanzieller Unterstützungsmöglichkeiten für die Betroffenen Frauen.

Bei Klientinnen, die aus Gefährdungsgründen nicht in das Herkunftsland ausreisen können, wird die begonnene Betreuung gegebenenfalls weiter fortgesetzt. Da, wo die Frau noch Unterstützung braucht, soll sie sie erhalten, aber grundsätzlich ist eine Lockerung der Beratungsbeziehung anzustreben. Die Frau soll darin gefördert werden ein möglichst selbständiges und unabhängiges Leben in Deutschland zu führen. Voraussetzungen dafür sind die finanzielle Eigenständigkeit, ein intaktes soziales Umfeld sowie psychische Stabilität.

Die Notwendigkeit von FBS wird auch in Fachkreisen anerkannt:

„Die Bekämpfung des Menschenhandels ist im Bundeskriminalamt priorisiert. Die Opfer von Menschenhandel sind für die polizeiliche Arbeit entscheidend, da oftmals nur durch ihre Aussage diese Straftaten angeklagt werden können. Nur physisch und psychisch stabilisierte Opfer sind in der Lage, als Zeuginnen vor Gericht verwertbare Aussagen zu machen. Voraussetzung hierfür ist eine umfassende psycho-soziale Betreuung, die durch besonders qualifizierte Fachberatungsstellen geleistet wird.“ [3]

Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden

Um eine adäquate Betreuung der Opferzeuginnen zu ermöglichen ist eine Kooperation zwischen Fachberatungsstelle und den Strafverfolgungsbehörden unerlässlich. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der Kooperation mit der zuständigen Polizei zu.
„Die Strafverfolgung des Delikts Menschenhandel ist in erster Linie Ländersache. In den einzelnen Bundesländern bestehen sehr unterschiedliche Erfahrungen bezüglich des Zusammenwirkens von Polizei und Fachberatungsstellen. So hängt es vom Engagement der Beteiligten und dem Maß der gegenseitigen Akzeptanz ab, inwieweit solche Kooperationen Wirksamkeit entfalten. Ferner ist es von erheblicher Bedeutung, wie die jeweilige Landespolizei gegen Menschenhandel vorgeht – so gibt es in einigen Bundesländern Spezialermittlungsstellen und polizeiliche Opferschutzprogramme, in anderen nicht. Auch die Fachberatungsstellen sind in ihren Ressourcen äußerst unterschiedlich ausgestattet.“[4]

Modell der Kooperationsvereinbarungen

Um der Zusammenarbeit einen verbindlichen Rahmen zu geben, wurde die Idee von Kooperationsvereinbarungen entwickelt. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel[5] hat als Modell ein Kooperationskonzept entwickelt, bei dem Polizei und Fachberatungsstellen im Sinne eines effektiven Opferschutzes zusammenwirken: Die Polizei sorgt für den Schutz der Opfer und die Fachberatungsstellen für ihre professionelle Betreuung. Kooperationsvereinbarungen sind also schriftlich festgehaltene Vereinbarungen, wodurch die Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden und Fachberatungsstellen geregelt wird. Je nach Ausgestaltung in Form von Verträgen oder Erlassen (Verwaltungsvorschrift auf Landesebene) entfalten Kooperationsvereinbarungen eine hohe Verbindlichkeit.

In der Vorbemerkung des Bundeskooperationskonzeptes wird auf die allgemeine Problemlage eingegangen, die den Deliktsbereich Menschenhandel betrifft, ebenso werden die Rechtsgrundlagen und die Auswirkungen auf die Opfer dargestellt. Die Durchführung des Strafverfahrens und Berücksichtigung der psychischen Situation der Opferzeuginnen besitzen die gleiche Priorität. Ferner kann von einer deliktsimmanenten Gefährdung ausgegangen werden. Schließlich wird das Grundverständnis dargestellt, auf welches sich die Beteiligten einigen konnten – es umfasst folgende Punkte:

Eckpunkte

- Effektive Strafverfolgung durch den Verbleib der Opferzeuginnen in Deutschland und Recht auf würdige Behandlung der Opferzeuginnen.
- Positive Auswirkungen einer adäquaten Betreuung auf die Opferzeuginnen.
- Bleiberecht nach Verfahrensende bei konkreter Gefährdung und gegenseitige Absprachen bezüglich der Maßnahmen für Opferzeuginnen.
- Für eine Umsetzung des Kooperationskonzeptes wird es als wichtig erachtet, dass bei der Polizei entsprechende Sachbereiche eingerichtet und bundesweit flächendeckend Fachberatungsstellen etabliert werden. Nachdrücklich wird betont, dass wichtige Voraussetzungen für eine gelingende Kooperation erfüllt sein müssen: Akzeptanz der unterschiedlichen Zielsetzungen beider Seiten, klare Trennung zwischen Ermittlung und Betreuung, Transparenz der Arbeitsgebiete und Berufsrollen vor allem auch für die Opferzeuginnen. Darüber hinaus werden Kriterien für eine Aufnahme in das Programm benannt. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt bei der Polizei im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, aber auch die Fachberatungsstellen sollen daran beteiligt werden.[6]

Im Weiteren werden konkrete Aufgabenzuweisungen an beide beteiligten Berufsgruppen festgeschrieben:

Maßnahmen der Polizei

1. Bereits bei der ersten Kontaktaufnahme der Ermittlungsbehörden zu einem potentiellen Opfer ist dieses über die Möglichkeit der Unterstützung durch eine unabhängige Fachberatungsstelle aufzuklären. Sobald die ermittlungsführende Dienststelle den Verdacht hat, dass es sich um ein Opfer von Menschenhandel handeln könnte, nimmt sie umgehend Kontakt mit der Fachberatungsstelle und dem für die Schutzmaßnahmen zuständigen polizeilichen Sachbereich auf.
2. Die Polizei regelt die Formalitäten bei den zuständigen Behörden und richtet Sperrvermerke ein.
3. Sie führt Schutzmaßnahmen für Opferzeugen/innen vor, während und nach Orts-, Vernehmungs- und Gerichtsterminen durch.
4. Sie berät hinsichtlich des Schutzes der Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstellen.

Maßnahmen der Fachberatungsstellen

1. Die Fachberatungsstelle entscheidet in Absprache mit der Polizei über den künftigen Unterbringungsort der Opferzeugen/innen. Die Fachberatungsstelle bringt Opferzeugen/innen in geeigneten Einrichtungen unter.

2. Sie gewährleistet eine kontinuierliche psycho-soziale Betreuung der Opferzeugen/innen und vermittelt medizinische Versorgung.

3. Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstelle nehmen bei Vernehmungen der Opferzeugen/innen, sofern von diesen gewünscht, teil.

4. Die Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstelle gewährleisten psychologische Unterstützung der Zeugin vor, während und nach Orts-, Vernehmungs- und Gerichtsterminen.

5. Die Fachberatungsstelle vermittelt der Zeugin Aus- und Fortbildungsangebote für reintegrative Maßnahmen.[7]

Praktische Anwendung kann das Kooperationskonzept, auf Grund der föderalen Struktur der Polizei, nur auf Bundesebene finden. Daher wurde das Kooperationskonzept als Empfehlung in die einzelnen Bundesländer weitergeleitet mit dem Ziel, dass es dort als Vorlage für länderspezifische Vereinbarungen Verwendung finden soll.

Seit 1998 sind in neun Bundesländern (Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt. Baden-Würtemberg) und einer Kommune (Köln) Kooperationsvereinbarungen geschlossen worden. Vorgespräche finden in Sachsen statt. In Bremen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Thüringen liegt bisher kein Ergebnis vor.

Um die Wirksamkeit solcher Kooperationsvereinbarungen zu evaluieren, fand im Januar 2006 eine länderübergreifende Fachklausur statt[8], die vom KOK e.V. (www.kok-buero.de) organisiert und in Kooperation mit dem BMFSFJ, BKA und BMZ/GTZ vorbereitet wurde. Hierbei wurde klar benannt, dass Kooperationsvereinbarungen ein wirksames Instrument sind und sowohl den Opferschutz für betroffene Frauen verbessern sowie im Umkehrschluss die Strafverfolgung des Menschenhandels begünstigen. Die Empfehlung der TeilnehmerInnen war, dass in allen Bundesländern Kooperationsvereinbarungen geschlossen und regelmäßig evaluiert werden müssen. Festgehalten wurde, dass eine schriftliche Vereinbarung notwendig ist, da andernfalls eine Kooperation zwischen Polizei und Fachberatungsstellen immer von der Bereitschaft der einzelnen Beteiligten und von ihrem guten Willen abhängig ist. Der Hintergrund für dieses Ergebnis ist, dass eine gut funktionierende Kooperation schnell hinfällig werden kann, wenn es zu personellem Wechsel kommt und deswegen ein gemeinsames Vorgehen neu abgesprochen und gestaltet werden muss. Darüber hinaus kann es sein, dass nur einige Polizeidienststellen eines Bundeslandes der Kooperation zustimmen, andere jedoch nicht. Ziel und Zweck von Kooperationsvereinbarungen ist aber, klare und verbindliche Regelungen bezüglich Schutz und Betreuung von Opferzeuginnen festzuschreiben. Die Notwendigkeit der Erarbeitungen von Kooperationsvereinbarungen ist in jedem Bundesland gegeben, auch wenn dort punktuell schon eine gute Zusammenarbeit möglich ist.

In Vorbereitung für die Klausurtagung wurde die Sozialpädagogisches Institut und Forschung gGmbH Berlin vom KOK e.V. beauftragt eine Expertise zu den Kooperationsvereinbarungen zwischen Fachberatungsstellen und Polizeien in Deutschland als ein wirksames Instrument der Bekämpfung des Menschenhandels zu erstellen. Eines der wesentlichen Ergebnisse dieser Expertise war, „dass Fachberatungsstellen mit Kooperationsvereinbarungen im Durchschnitt in allen Erhebungszeiträumen mehr Opfer von Menschenhandel erreichten und mehr Opferzeuginnen betreuten als Fachberatungsstellen ohne Kooperationsvereinbarung. Sie tragen also zur Erhellung des Dunkelfeldes bei. (...) Wichtig ist es jedoch, veränderte Gegebenheiten und neue gesetzliche Grundlagen erwachsenden Veränderungen Raum zu geben und auch die Schriftformen und die praktische Umsetzung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen.“ [9] Ein positiver Effekt der Klausurtagung war, dass sich die TeilnehmerInnen einigten, die Bundeskooperation aus dem Jahr 2001 auf Grund der eingetretenen gesetzlichen Änderungen sowie den gewonnen Erfahrungen aus der Praxis zu überarbeiten. In der Folge wurde daher eine Arbeitsgemeinschaft gegründet, welche sich zusammensetzt aus Vertretern und Vertreterinnen vom KOK e.V., Bundeskriminalamt, Polizeidienststellen sowie Fachberatungsstellen, die diese Überarbeitung vornimmt.

Genügend Fachberatungsstellen dauerhaft absichern

Auf Grund der ausgesprochenen schwierigen persönlichen Situation der Opfer von Menschenhandel müssen diese, wenn sie sich bereit erklären mit der Polizei zu kooperieren und in einem Gerichtsverfahren zur Verfügung zu stehen, auf Grund der potentiellen Gefährdung ausreichenden Schutz von der Polizei erhalten, aber auch angemessen von der Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstellen betreut werden.

Beide Aspekte sind unbedingt erforderlich. Im Interesse der betroffenen Frauen als auch im Interesse der Verfahrenssicherung ist deswegen die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei erforderlich. Dieser Zusammenarbeit kann Struktur und Verbindlichkeit durch eine Kooperationsvereinbarung gegeben werden.

Ferner ist es ein dringendes Erfordernis, dass bereits existierende Fachberatungsstellen mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden, die eine kontinuierliche Arbeit und deren Ausbau ermöglichen. In Bundesländern ohne entsprechendes Angebot muss vordringlich die Einrichtung spezifischer Fachberatungsstellen umgesetzt werden. Bestehende Fachberatungsstellen müssen mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet und dauerhaft abgesichert werden.

Fußnoten

1 Vgl. Franke, Handbuch zur Kampagne anlässlich der Fußball-WM 2006, Herausgeberinnen: Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen e.V. und dem Deutschen Frauenrat, S. 12
2 vgl. KOBRA-net 2006, S. 4 - 5
3 Zierke, Jörg, Präsident des BKA, am 27.01.2006 in der Presseerklärung von KOK e.V., BMFSFJ, BKA
4 Franke, Handbuch zur Kampagne anlässlich der Fußball WM 2006, Hrsg. KOK e.V. und Deutscher Frauenrat, S. 18
5 Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel ist beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) angesiedelt, wurde 1997 eingerichtet und bildet seither den Rahmen für einen kontinuierlichen, länderübergreifenden Fach- und Informationsaustausch zum Thema Frauenhandel zwischen beteiligten Behörden sowie Nichtregierungsorganisationen aus Bund und Ländern. Ziel: Empfehlungen für die politischen Entscheidungsträger in Bund und Ländern zu erarbeiten.
6 vgl. Bundeskooperationskonzept (1998), Hrsg: Bundesarbeitsgemeinschaft Frauenhandel, S. 1 - 5
7 vgl. Bundeskooperationskonzept (1998), Hrsg. Bundesarbeitsgemeinschaft Frauenhandel, S. 6
8 Fachklausur „ Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bekämpfen – Kooperation intensivieren“, Januar 2006 in Berlin, Teilnehmerkreis: Innen-, Sozial- und Frauenministerien der Länder, LKAs der Länder, Fachberatungsstellen und Mitglieder der o.g. B-L-AG Frauenhandel wie BMFSFJ, BKA, KOK, BMZ, GTZ etc.
9 Steffan, Expertise „Kooperationsvereinbarungen zwischen Fachberatungsstellen und Polizeien in Deutschland als wirksames Instrument der Bekämpfung des Menschenhandels“ (2006), Hrsg: KOK e.V. (nicht öffentliches Manuskript) S. 56

Das Projekt Korruptionscontrolling – Teil 2

Von Dr. Jürgen Stierle, Geschäftsführer der Unternehmensberatung Stierle-Consulting

4. Fortbildung und Aufklärung

Während in den 70er und 80er Jahren die Agenten in den öffentlichen Verwaltungen zur Korruptionsprävention überwiegend von ihren Vorgesetzten nur belehrt worden sind, werden seit Mitte der 90er Jahre überwiegend Seminare durchgeführt. Nach der Ansicht von Holz wird eine jährliche Belehrung über die Annahme von Geschenken den Bedürfnissen der Polizeibeamten nicht gerecht.[1] Es sollten nicht nur die Ermittlungsbeamten im Bereich Wirtschaftskriminalität oder organisierte Kriminalität zur Erhöhung der Aufdeckungswahrscheinlichkeit von Korruptionsdelikten geschult werden, sondern auch alle Führungskräfte sowie Sachbearbeiter in sensiblen Organisationsbereichen (z.B. Durchführung von Beschaffungen oder Genehmigungen) sollten zur Korruptionsprävention ausreichend geschult werden. Hinsichtlich des zeitlichen Rahmens können halbtägige, eintägige oder mehrtägige Seminare durchgeführt werden. Die Seminare sollten auf die spezifischen Verhältnisse der Polizeibehörden bzw. Polizeifortbildungsinstitutionen mit dem Seminarleiter abgestimmt werden. Folgende Seminarinhalte sollten u.a. im Seminar behandelt werden:

- Vorführung des BKA-Videofilmes „Korruption – hinnehmen oder handeln?“
- oder Vorführung des Videofilmes „Korruption“ des Medienzentrums Polizei Hamburg;
- oder Vorführung des ZDF-Videofilms „Der Unbestechliche“;
- Diskussion mit den Seminarteilnehmern über einzelne Fallbeispiele der Videofilme;
- Darstellung von internen Regelungen zur Korruptionsprävention, beispielsweise Erlass, Korruptionsbekämpfungsgesetz, Ethikrichtlinie usw., und Diskussion mit den Seminarteilnehmern;
- Präsentation der Korruptionsdelikte sowie der Begleitstraftaten;
- kritische Prüfung von Dilemma-Situationen in Kleingruppen und die Erarbeitungen von Lösungsvorschlägen, die im Seminar präsentiert und diskutiert werden;
- Präsentation der Ursachen und Erscheinungsformen der Korruption;
- Aktivitäten zur Schaffung eines Korruptionscontrolling;
- Vorstellung bzw. Erarbeitung eines Frühwarnsystems für Korruption;
- Kommunikative Aspekte im internen Umgang mit Verdächtigten und Überführten;
- wissenschaftliche Definitionen und Indikatoren für Korruption.

Da nach Ansicht von Sozialwissenschaftlern das korruptive Verhalten der Agenten das Resultat von Lernprozessen ist, sollten die Ziele der Korruptionsseminare u.a. die Verhaltensänderung der Polizeibeamten sowie die Optimierung des Führungsverhaltens und der Organisationskultur sein. Das Zollkriminalamt führte beispielsweise am 18. und 21. Dezember 2000 zwei eintägige Korruptionsseminare für Führungskräfte (Gruppen- und Referatsleiter) sowie Mitarbeiter der Arbeitsbereiche TKÜ und Beschaffung mit einem Seminarleiter der Firma Stierle Consulting durch. Seit dem 16.04.2002 führt ein interner Mitarbeiter des ZKA im Zollkriminalamt sowie in den dezentralen Zollfahndungsämtern halbtägige Korruptionsseminare durch. Vom 16.4.2002 bis 7.5.2004 wurden in insgesamt 31 Seminarveranstaltungen alle Entscheidungsträger geschult.

5. Wirksame Identifizierungspolitik

Nach den Erfahrungen der Strafverfolgungsorgane sind Identifikationsdefizite der Agenten, Probleme der inneren Kündigung (Burnout) und Unzufriedenheit psychologische Ursachen für ein korruptes Verhalten der Agenten. Des Weiteren entstehen hierdurch für die Polizeibehörden Leistungsdefizite und damit eine Gefährdung der strategischen Zielerreichung. Aktiv vollzieht sich die innere Kündigung, wenn beispielsweise Polizeibeamte das Gefühl haben, ungerecht behandelt worden zu sein. Sie kündigen den psychologischen Arbeitsvertrag, der das Gegenstück zum rechtlich bindenden Arbeitsvertrag darstellt. Dieser psychologische Vertrag beinhaltet die unausgesprochenen Erwartungen, Hoffnungen und Wünsche des Polizeibeamten gegenüber den Vorgesetzen bzw. den Kollegen. Durch die innere Kündigung versucht der Polizeibeamte eine „gerechte“ Situation für sich herbeizuführen und die unbefriedigende Arbeitssituation wieder in den Griff zu bekommen. Die innere Kündigung (Burnout) kann zu körperlicher, emotionaler und geistiger Erschöpfung des Polizeibeamten führen sowie zu einem Fluchtverhalten in eine Nebenbeschäftigung, die zu einer Interessenkollision führt oder sich zu einer Korruptionsbeziehung entwickelt.

Nach einem Bericht in der FAZ vom 3.11.2003 verspüren ca. 90 % der Mitarbeiter in deutschen Unternehmen keine echte Verpflichtung ihrem Arbeitsplatz gegenüber. Ca. 70 % machen lediglich Dienst nach Vorschrift und 18 % der Mitarbeiter haben „innerlich gekündigt“. Schuld seien insbesondere Führungsfehler wie z.B. mangelnde Anerkennung und Lob und der Einsatz von Mitarbeitern in Positionen, die ihnen nicht lägen. Nach einem Bericht in der FAZ vom 1.4.2006 betragen die geschätzten Kosten durch innerlich gekündigte Mitarbeiter insgesamt 72,1 Milliarden Euro. Diese Summe macht deutlich, dass mit innerlich Gekündigten immense Produktivitätsreserven brachliegen.

Die Projektgruppe „Korruptionscontrolling“ müsste zunächst prüfen, ob auch innerhalb ihrer Behörde das Problem der „inneren Kündigung“ von Bedeutung ist. Sie könnte das Ziel verfolgen die Identifikation der Polizeibeamten mit den Vorgesetzten, den Kollegen, den Arbeitsabläufen sowie den Klienten durch aktives Wertemanagement zu erhöhen. Es ist zunächst zu betonen, dass der Identifizierungsbedarf in den einzelnen Organisationseinheiten der Polizeibehörden unterschiedlich ist und stark von der durchgeführten Aufgabe und der Organisationskultur abhängt. Die Polizeibeamten haben zum Teil gemeinsame Wert- und Glaubensvorstellungen, Normen und Überzeugungen darüber, welche Ziele und Verhaltensweisen in ihrer Organisationseinheit bzw. in der gesamten Behörde von grundlegender Bedeutung sind. Diese Werte werden den Polizeibeamten zum Teil im Rahmen der

Aus- und Fortbildung vermittelt. Andererseits bilden sich gemeinsame Wert- und Glaubensvorstellungen, Normen und Überzeugungen bei der täglichen Zusammenarbeit mit Kollegen, Vorgesetzten oder Klienten. Der Identifikationsbedarf könnte von der Projektgruppe durch schriftliche anonyme Mitarbeiterbefragungen oder mündliche Einzel- oder Gruppenbefragungen im Rahmen von Seminaren oder Coachings ermittelt werden. Anschließend sollten im Rahmen des strategischen Personalmanagements[2] Strategien und Aktivitäten zur Steigerung der arbeitsrelevanten Werte (z.B. Erfolg, Freude) vermittelt werden.

Eine menschengerechte Unternehmenskultur mit einem offenen und vertrauensvollen Klima sowie ein menschengerechtes Führungsverhalten, das sich durch Wertschätzung der Mitarbeiter auszeichnet sind nach Ansicht von Werner Then die beste Absicherung gegen Korruption.[3] Nach der Auffassung von Robert Bossard entwickelt sich Korruption vor allem in einem Klima der Verheimlichung und der Verunsicherung.[4]

6. Frühwarnsysteme zum Erkennen von Korruptionsrisiken

Korruptive Handlungen der Agenten und Klienten können auch in Polizeibehörden zu materiellen Schäden oder einen Imageschaden führen. Zur Vermeidung einer Krise könnte die Projektgruppe ein Frühwarnsystem entwickeln und implementieren, welches Veränderungen der Polizei und der Umwelt, die Korruptionsgefahren bedeuten, frühzeitig ankündigt, so dass Maßnahmen zur Abwendung der Ereignisse möglich sind. Beispielsweise betreibt das LKA Niedersachsen seit dem 1. März 2004 zur Bekämpfung von Korruption und Wirtschaftskriminalität für die Landespolizei ein neuartiges anonymes Internet-Postkastensystem der Firma Business Keeper aus Potsdam, das Rückschlüsse auf Absenderinformationen nicht zulässt. Juristische Regelungen der Frühwarnung befinden sich beispielsweise in der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 17. Juni 1998, der Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Niedersachsen vom 14. Juni 2001, sowie dem Korruptionsbekämpfungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.12.2004.

Es ist zunächst festzulegen, wer die Frühwarnung durchführt. Der Impuls für die Frühwarnung sollte von jedem Polizeibeamten, ob Sachbearbeiter oder Führungskraft, an die Projektgruppe erfolgen. Weitere Informationsanbieter könnten Lieferanten, Kunden, die Innenrevision bzw. der Rechnungshof sowie Kreditinstitute sein. Die Projektgruppe sollte im Rahmen der durchgeführten Risiko- und Schwachstellenanalyse festlegen, welche Organisationsbereiche der Polizeibehörde eine mögliche Bedrohung sein können und beobachtet werden sollten. Die Risiko-Schwachstellenanalyse könnte beispielsweise mit Hilfe der Beantwortung speziell entwickelter Fragen einer Checkliste oder in Seminaren mittels Kleingruppenarbeiten erfolgen. Ferner sollte das Verhalten der Polizeibeamten sowie der Klienten (Kunden, Lieferanten) berücksichtigt werden. Sensible Organisationsbereiche sind in einer Polizeibehörde insbesondere der Beschaffungs-, der Genehmigungs-, der Leistungs- und der Kontrollbereich, in denen die Gewinnmaximierungs-, die Genehmigungs-, die Leistungs- und die Kontrollkorruption vorkommen können. Hier ist danach zu fragen, wie viele Polizeibeamte arbeiten in diesen sensiblen Bereichen und wie werden die einzelnen Geschäftsprozesse verrichtet? Gibt es korruptionsbedingte Risiken bei der Ausführung der einzelnen Geschäftsprozesse? Je nach der Festlegung des Beobachtungsbereiches sollte das Projektteam, sowie die übrigen Polizeibeamten einzelne Kennzahlen (z.B. Fluktuationsquote, Krankheitsquote, Aufwandsverbrauch) oder Indikatoren beobachten. Indikatoren beschreiben Gegebenheiten und Verhaltensweisen, die die Existenz von Korruption möglichst frühzeitig, zuverlässig, eindeutig und vollständig anzeigen sollen.

Nach den Ergebnissen des Forschungsprojektes[5] des Bundeskriminalamtes und der Polizei-Führungsakademie wurden folgende Aufgabenfelder als besonders gefährdet eingestuft:

- Verdeckte Ermittlungen sowie das Führen von V-Personen;
- Auskunft- und Fahndungsdienst, Dateiführung und Aktenverwaltung;
- Ermittlungen und Durchführung von Strafverfahren;
- Aufgabenbereiche der Verwaltung mit unmittelbarer Auswirkung auf hoheitlicher Aufgabenwahrnehmungen (z.B. Ausstattung);
- Gefahrenabwehr, Streifendienst sowie Verkehrsüberwachung.

Im dienstlichen Bereich der Polizeibeamten wurden folgende Indikatoren genannt:

- Verrat von Dienstgeheimnissen;
- Auffinden behördeninterner Unterlagen beim Straftäter;
- Verschwinden von Akten und Aktenteilen;
- Vermeidung bzw. Verzögerung von Strafverfolgungsmaßnahmen;
- Dateiabfrage ohne ersichtlichen Grund;
- Bevorzugung bestimmter Unternehmer (z.B. Abschleppaufträge);
- unerklärliche Misserfolge bei polizeilichen Einsätzen bzw. Maßnahmen.

Im persönlichen Bereich der Polizeibeamten wurden folgende Indikatoren genannt:

- Ausüben bzw. Verheimlichen von Nebentätigkeiten;
- Desinteresse bzw. „innere Kündigung“;
- private Kontakte zu Straftätern;
- Hang zum Rotlichtmilieu;
- Suchtprobleme;
- häufige, dienstlich nicht erklärbare Kontakte zu bestimmten Unternehmen;
- ständiger Geldmangel bzw. Verschuldung;
- enge, private oder dienstliche Kontakte zu Medienvertretern.

Es ist von der Projektgruppe zu regeln, wann und bei welcher Gelegenheit ein Kennzahlen- oder Indikatorwert abgegeben oder abgefragt wird. Die einzelnen Kennzahlen oder Indikatoren stellen für das Projektteam keine Beweise für eine Korruptionsstraftat dar. Zum einen sind viele Indikatoren, die als Korruptionsanzeichen gewertet werden können, einzeln bewertet, wertneutral, bisweilen sogar sozial erwünscht. Erst wenn die Kennzahlen und Indikatoren von bestimmten Sollgrößen abweichen und gehäuft oder in bestimmten Konstellationen auftreten, ergeben sich „deutliche Warnungen“, die zu weiteren Ermittlungen und Steuerungsmaßnahmen führen sollten. Es ist bei der Polizeibehörde nicht immer möglich, exakt und objektiv die „Normalsituation“ zu definieren. Es bestehen „Grauzonen“ zwischen den Normal- und Ausnahmesituationen. Die Festlegung von Toleranzgrenzen ist unter Berücksichtigung der Sozialadäquanz und der Genehmigung nach § 331 Abs. 3 StGB behördenindividuell vorzunehmen. Hierbei kommt das Risikobewusstsein des Behördenleiters sowie des Projektteams zum Ausdruck. So spricht ein geringer Abstand zwischen Normalwert und Toleranzgrenze, unterhalb derer eine Bedrohung vermutet wird, für eine geringe Risikobereitschaft und für ein Streben nach größtmöglicher Sicherheit. Diese Wahlentscheidung wird durch eine entsprechend größere Anzahl von Kennzahlen- oder Indikatormeldungen und damit einen höheren Aufwand bei der Informationsgewinnung und -verarbeitung

„erkauft". Nach der Bewertung der Kennzahlen und Indikatoren sollte deren Ursachen erforscht werden. In der Praxis sind für das Auftreten einer Kennzahl oder eines Indikators meist mehrere Ursachen denkbar. Des Weiteren sollte die Wirkung der Kennzahlen oder Indikatoren für die mögliche Beeinträchtigung der Behördenziele geprüft werden. Abschließend ist ein Lagebericht vom Projektleiter zu erstellen, indem die von der Projektgruppe durchgeführten Aktivitäten an den Behördenleiter berichtet werden. Abschließend muss berücksichtigt werden, dass Frühwarnsysteme die Polizeibehörde nicht in jedem Fall vor Schäden schützen. Es kann sein, dass bestimmte Signale von den Führungskräften oder dem Projektteam nicht oder zu spät erkannt werden.

7. Der Projekterfolg

Der Projekterfolg ist u.a. abhängig von Fähigkeiten und durchgeführten Aktivitäten des Projektteams, dem Projektmarketing sowie dem politischen Willen zur Korruptionsbekämpfung innerhalb der Polizeibehörde bzw. innerhalb der Landes- bzw. Bundesregierung. Während der Aufwand (bzw. Kosten) zur Durchführung der Projektaktivitäten ziemlich genau erfasst werden könnte ist der Nutzen nicht genau zu ermitteln. Es sollte bei der Korruptionsbekämpfung berücksichtigt werden, dass die Integrität und die Funktionalität des Staates auf dem Spiel stehen. Korruption gefährdet die Demokratie und das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der staatlichen Verwaltung.

Fußnoten

1 Vgl. Holz, K. (6/1997): Korruption in der Polizei? Eine Untersuchung zum Umfang von Korruption in der Polizei und zur Einstellung von Polizeibeamten zu Korruption, in: Kriminalistik, S. 414.

2 Vgl. Wunderer, R. (2003): Führung und Zusammenarbeit – Eine unternehmerische Führungslehre, S. 109.

3 Vgl. Then, W. (1997): Korruption im Unternehmen wirksam verhindern – Handlungsfreiheit und Glaubwürdigkeit für Unternehmen und Gesellschaft erhalten, in: Reichmann, H./Schlaffke, W./Then, W. (Hrsg.), Korruption in Staat und Wirtschaft, Köln, S. 71.

4 Vgl. Bossard, R. (2000): Psychologische und historische Gesichtspunkte zur Beurteilung der Korruption, in: Jakob, R./Fikentscher, W. (Hrsg.), Korruption. Reziprozität und Recht: Grundlagenwissenschaftliche und rechtsdogmatische Forschungsbeiträge, Bern, S. 35.

5 Vgl. Mischkowitz, R./Bruhn, H. (4/2001): Korruption – (K)ein Thema für die Polizei? Ergebnisse eines gemeinsamen Forschungsprojekts von Bundeskriminalamt und Polizei-Führungsakademie, in : Kriminalistik, S. 232.

WICHTIGES IN KÜRZE

Termine

Vom 17. bis 19. April 2007 findet in der Münsterlandhalle in Münster die **3. Internationale Polizeifachmesse und Konferenz IPOMEX** statt, zu der Vertreter von Polizei, Militär, Katastrophenschutz und anderen Behörden aus dem In- und Ausland erwartet werden. Mehr unter **www.ipomex.com**

Unter dem Motto „starke Jugend – starke Zukunft" steht der **12. Deutsche Präventionstag,** der am 18. und 19. Juni 2007 in Wiesbaden stattfindet.
Fachvorträge und Projektvorstellungen bieten Interessierten Möglichkeiten, Neues zu erfahren, darüber zu sprechen und Erfahrungen auszutauschen.
Darüber hinaus gibt es vielfältige Möglichkeiten, sich aktiv zu beteiligen. Aber nicht mehr unbegrenzt lange. Mehr unter **www.praeventionstag.de**

Am 4. und 5. September 2007 findet in Bonn der **3. Europäische Katastrophenschutzkongress:** Die Europäische Koordination von Planung, Einsatz und Finanzierung" statt. Mehr unter **www.behoerdenspiegel.de**

Kriminalprävention

Hilfreich: Leitfaden „Polizei und Moscheeverein"
Erkenntnisse aus dem Modellprojekt „Kooperation von Polizeidienststellen mit Moscheevereinen" in Stuttgart, Berlin und Essen wurden von propk in einem Leitfaden zusammengefasst, der auch für andere Organisationen oder Verbände interessante Tipps geben kann. Mehr unter **www.polizei.propk.de**

Politik

Signal aus Dresden: Europäische Innen- und Sicherheitspolitik
Am 1. Januar 2007 hat Deutschland die EU-Ratspräsidentschaft übernommen. Bei dem informellen Treffen der Justiz- und Innenminister vom 14. bis zum 16. Januar in Dresden gab es grundsätzliche Zustimmung zu einem europaweiten Datenaustausch nach dem Vorbild des Prümer Vertrages. Er regelt zwischen Deutschland und Österreich den wechselseitigen Zugriff u.a. auf DNA-Dateien nach dem Hit-/No-Hit-System und gilt jetzt schon als Erfolgsmodell. Über eine mögliche Weiterentwicklung bei dem nächsten formellen Treffen der EU-Minister im Februar und weitere innenpolitische Fragen im Zusammenhang mit der EU-Ratspräsidentschaft informiert **http://www.eu2007.bmi.bund.de**

Strittig: Luftsicherheit
Heftig kritisiert wird Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble für die Absicht, mit der Konstruktion eines „Quasi-Verteidigungsfall" doch noch gesetzliche Voraussetzungen für den potentiellen Einsatz der Bundeswehr im Fall von Flugzeugentführungen mit terroristischem Hintergrund zu schaffen, nachdem das Bundesverfassungsgericht die im vom Deutschen Bundestag beschlossenen Luftsicherheitsgesetz vorgesehene Abschussermächtigung für nichtig erklärt hatte. Der GdP-Vorsitzende Konrad Freiberg empfahl Schäuble, sich sinnvoller um wirklich drängende Probleme der Luftsicherheit sowie der personellen und sachlichen Polizeiausstattung zu kümmern. Gerhard Baum, ehemaliger Bundesinnenminister, kündigte eine erneute Klage in Karlsruhe an, sollte Schäuble seine Pläne wahr machen.

Peinlich: Albanien und Deutschland
Das Entsetzen über das erneute Scheitern der Einführung eines Digitalfunks für Polizei und Feuerwehren ist groß. Von einem „Desaster" und einer entstehenden „nicht unerheblichen Sicherheitslücke" sprach der GdP-Vorsitzende Konrad Freiberg. Der Unionsfraktionsvorsitzende Wolfgang Bosbach bedauerte die entstandene „dramatische Lage" und die peinliche Situation, dass „neben Albanien nur Deutschland" noch keinen Digitalfunk eingeführt habe. Ob die Einführung eines Digitalfunks bis 2010 gelingen kann, steht in den Sternen.

Europa: Deutsche CEPOL-Präsidentschaft 2007
Der Gründungspräsident der Deutschen Hochschule der Polizei, Klaus Neidhardt, übernimmt am 1. Januar den Vorsitz im Verwaltungsrat der Europäischen Polizeiakademie – Collège Européen de Police (CEPOL).
Mehr über CEPOL unter **http://www.dhpol.de und http://www.cepol.net**

Verwaltung

Neu: Bundesamt für Justiz zum 1.1.2007 errichtet
Als zentrale Dienstleistungsbehörde nimmt das Bundesamt für Justiz (BfJ) ab dem 1. Januar 2007 Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet des Registerwesens, des internationalen Rechtsverkehrs, der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Justizverwaltung wahr. Darüber hinaus wird das neue Amt das Bundesministerium der Justiz unter anderem auch bei der Durchführung der Justizforschung, der kriminologischen Forschung sowie auf dem Gebiet der Kriminalprävention unterstützen. Mehr über Arbeitsbereiche und Kompetenzen der in Bonn ansässigen Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz unter **www.bundesjustizamt.de**

Verschoben: Prints im Pass
Erst im November 2007 werden biometrische Fingerabdruckdaten in die neuen E-Pässe aufgenommen. Lediglich eine Pilotphase bei einzelnen Meldestellen beginnt Anfang des Jahres.

Gerücht: Von der BW zum BND
Der BND würde sich gern das Zentrum für Nachrichtenwesen der Bundeswehr einverleiben. Das berichtet der „Behördenspiegel“ im Dezember 2006 ohne Angaben von Quellen. Das Zentrum sei jüngst wegen seiner guten Lageberichte gelobt worden, zum Beispiel „Kongo“, die auch für Bundeswehreinsätze gedacht seien. Ob mit der möglichen Integration in den BND auch ein Umzug nach Berlin verbunden sei, liege zwar in der Logik der derzeitigen Zentralisierung der Dienste; es gebe dafür aber keine Bestätigung, so der „Behördenspiegel“.

Urteile

Presse: Schweigen erlaubt
Ein Reporter des „Wiesbadener Tageblatt“ verschwieg im Prozess um eine Fehde zwischen zwei türkischen Familien Namen von Informanten und Gesprächsinhalte. Das durfte er. Ihm stehe ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht zu, urteilte das Oberlandesgericht Frankfurt in zweiter Instanz und hob ein Ordnungsgeld von 250 Euro des Landgerichtes Wiesbaden auf. Darüber berichtet unter anderem der DJV Hessen: **www.djvhessen.de**

Forschung und Entwicklung

Sieht alles: Erster deutscher Aufklärungssatellit gestartet
Er heißt SAR Lupe und sieht auch bei bewölktem Himmel, was auf der Erde los ist: Der erste von fünf deutschen Aufklärungssatelliten startete im Dezember 2006 vom russischen Weltraumhof Plesetzk aus mit einer Cosmos 3M-Rakete in All. Die weiteren Satelliten sollen in Abständen von jeweils sechs Monaten folgen. SAR-Lupe ist das erste satellitengestützte Aufklärungssystem Deutschlands. Es besteht aus fünf baugleichen Kleinsatelliten sowie einem Bodensegment zur Satellitenkontrolle, zum Empfang und zur Verarbeitung der Bilddaten.
SAR-Lupe wird Bestandteil des Europäischen Aufklärungsverbunds. Im Zuge des Projekts ESGA (Europäisierung der satellitengestützten Aufklärung), das anteilig von Deutschland und Frankreich finanziert wird, erhält Frankreich Zugriff auf die SAR-Daten, im Gegenzug Deutschland auf die Daten des französischen HELIOS II-Systems. Mehr unter **www.dlr.de**

Internet

Preiswürdig: Fitte Eltern gewinnen
Beim Quiz „hats Klick gemacht“ können Eltern testen, ob sie wissen, wie sich ihre Kinder sicher im Internet bewegen können. Der Test, bei dem wertvolle Preise zu gewinnen sind, ist Teil der Initiative „Sicher im Netz“ der Polizeilichen Kriminalprävention gemeinsamen mit anderen Partnern. Mehr unter **www.polizei-beratung.de**

Weltweit präsent: OK-Website informiert
Ein umfassendes Angebot von Informationen zum Thema Organisierte Kriminalität, von der Auflistung von Ereignissen und Personen in den USA und Deutschland von Literaturlisten oder Vorträge bis hin zu Linksammlungen finden Interessierte unter **www.organized-crime.de**

Buntes

Zeitgemäß: Blau statt grün kommt gut
Immer häufiger prägt die Farbe Blau das polizeiliche Erscheinungsbild. Neben der Bundespolizei haben inzwischen auch zahlreiche Bundesländer mit der Beschaffung von blauen Polizeiuniformen begonnen oder bereiten sie vor. Auch die Polizeiautos fahren oft schon silber-blau durch und übers Land. Nach einem Bericht der Zeitung „Die Welt“ gilt die bisherige Farbgebung bei Designern als „einfach nicht aktuell“. Allerdings sind deren Meinungen über die Farbe Blau ebenfalls nicht durchweg positiv. Sie reichen von „Kultcharakter“ über „autoritär, nicht brutal“ bis hin zu „nicht gerade progressiv“.

50. Geburtstag: Und blitzt, und blitzt ...
Den ersten Autofahrer lichtete das Geburtstagskind vor 50 Jahren in Düsseldorf ab. Seitdem ist es unermüdlich im Einsatz. Es blitzt ohne Unterlass - im bevölkerungsreichsten Bundesland Nordrhein-Westfalen allein auf Veranlassung der Polizei im vergangenen Jahr 1,4 Millionen Mal. Das Urteil über das Geburtstagskind, das verschiedene unfreundliche oder behördendeutsch geprägte Namen trägt, fällt, je nach Perspektive, unterschiedlich aus. Ein echtes Hassobjekt für die Geblitzten, eine wirksame Waffe gegen den Tod im Straßenverkehr für die Anderen. «Geschwindigkeitskontrollen sind nach wie vor unverzichtbar», ist sich eine Sprecherin des NRW- Innenministeriums nach Presseberichten sicher. Immerhin sei die Hälfte aller Verkehrstoten auf zu schnelles Fahren zurückzuführen.

Talent: Polizeibeamter mit spitzer Feder
Man versteht beim ersten Blick und schmunzelt – so könnte man im Ratespiel eine Karikatur beschreiben. Dahinter steckt immer ein kluger Kopf und ein besonderes Talent. Das gilt auch für den Kollegen aus Nordrhein-Westfalen, der unter dem Künstlernamen Tomicek täglich in über 40 Zeitschriften politische und andere Ereignisse mit seinem besonderen Blick auf die Dinge und seinem Sinn für Komik karikiert. Mehr über den Klasse-Kollegen unter **http://www1.polizei-nrw.de/iaf/Start/** oder unter **www.tomicek.de**

23. Ordentlicher Bundeskongress der Gewerkschaft der Polizei in Berlin

Auf dem 23. Ordentlichen Bundeskongress der Gewerkschaft der Polizei haben die 254 Delegierten auch einige Beschlüsse in Bezug auf die Kriminalitätsbekämpfung gefaßt. So setzten sich die Delegierten für eine verbesserte Aufarbeitung von Gewalttaten gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten ein. Mit großer Mehrheit forderten sie, die jährliche Polizeiliche Kriminalstatistik um das Thema „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte während der Dienstausübung" zu erweitern. Seit Jahren sei zu beobachten, dass die Gewalt gegenüber polizeilichen Vollzugskräften zunehme. Leider werde eine generelle Sammlung dieser Gewalttaten nicht vorgenommen. Die bloße Zahl der Widerstandshandlungen erlaube lediglich Mutmaßungen über die Entwicklung der gewalttätigen Angriffe auf Polizistinnen und Polizisten. Ziel der GdP-Initiative soll es sein, die Beamtinnen und Beamten bei der Eigensicherung besser fortbilden zu können. Die ausführliche Analyse und Bewertung der Sachverhalte solle auch zu Verbesserungen der polizeilichen Ausrüstung führen.
Eine klare Absage erteilten die Delegierten der Legalisierung von Cannabis. Parteiübergreifende Aussagen legten nahe, dass die bisher geltende breite Position gegen eine Legalisierung von Cannabis bröckele. Offensichtlich werde bei diesen Gedankenspielen vergessen, dass sich der Wirkstoffgehalt des Cannabis durch moderne Züchtungen fast vervierfacht habe. Cannabis der heutigen Zeit komme von der Wirkung fast einer harten Droge gleich. Es bestehe bei Konsumenten eine große Gefahr der Schädigung des Gehirns. Auch die Entwicklung von Jugendlichen könne bedrohlich beeinträchtigt werden. Eine verminderte Denk- und Leistungsfähigkeit könnten die Folge des Cannabis-Konsums sein. Mit einer Legalisierung, so die GdP in einer begleitenden Pressemeldung, würde die Gefährlichkeit von Cannabis eindeutig verharmlost. Anstelle sich Gedanken um eine Legalisierung zu machen, sollte es dagegen ein Hauptanliegen der Politik sein, die Drogenprävention zu verbessern.
Gefordert wird von der GdP eine bundesweite Einführung amtlich bestellter Leichenbeschauer und eine dafür entsprechend angepasste Rechtslage. Es dürfe zukünftig nur durch diese besonders qualifizierten Mediziner der Tod eines Menschen rechtsgültig bescheinigt werden. Polizeipraktiker befürchten, dass andernfalls immer mehr Straftaten mit Todesfolge nicht erkannt würden. Amtlich bestellte Leichenbeschauer sollten verpflichtet sein, Verdachtsfälle der Polizei mitzuteilen. Ebenso sollten sie in engem Kontakt mit den Ermittlungsbehörden stehen, wenn polizeiliche Ermittlungen zur Beurteilung des Todesfalles erforderlich seien. Ersatzweise könnte diese Funktion von Ärzten wahrgenommen werden, die dem Gesundheitsamt eine entsprechende Zertifizierung über eine gerichtsmedizinische Aus- und Fortbildung nachweisen.
Die Delegierten sprachen sich weiterhin dafür aus, sich stärker dem Phänomen der Nichtanzeige von unnatürlichen Todesfällen in bestimmten Bevölkerungsgruppen zu widmen. Sie regten eine kriminologische Studie an. Sollte sich diese vorsichtige Arbeitshypothese einiger Praktiker durch wissenschaftlich fundierte Analysen bestätigen, so sei die Einführung eines amtlichen Leichbeschauers umso dringender.
Auch der Bekämpfung des Rechtsextremismus widmeten sich die Delegierten. Sie sprachen sich u.a. für eine erneute Initiative zum Verbot der NPD aus. In einer umfangreichen Resolution fordern sie außerdem eine Änderung des Versammlungsrechts. Die NPD werde, solange sie nicht verboten sei, durch das Parteienprivileg geschützt. Ihre verfassungsfeindliche Arbeit werde durch die Parteienfinanzierung gefördert. In der Resolution heißt es wörtlich: „Da öffentliche Versammlungen der NPD regelmäßig Gegendemonstrationen hervorrufen, nimmt sie ständig den Schutz der Polizei in Anspruch. Die NPD geht sogar soweit, diese dienstlichen Einsätze der Polizei zu instrumentalisieren. Nahezu jedes Wochenende werden Demonstrationen oder öffentliche Auftritte angemeldet. Die Polizei muss regelmäßig quer durch das Land reisen, um hohe Einsatzanforderungen zum Schutz dieser Veranstaltungen zu leisten. Für die Polizistinnen und Polizisten bedeutet dieses Einsatzgeschehen nicht nur eine dienstliche Leistung, sondern auch einen emotionalen Spagat. Sie haben ihren Diensteid auf die Verfassung abgelegt, werden im Dienst aber oft mit der Formel ‚Deutsche Polizisten schützen die Faschisten' diskreditiert."

Zudem beklagen die Delegierten, dass die Schwerpunkte polizeilicher Arbeit in immer kürzer werdenden Zeiträumen und immer häufiger je nach politischer oder öffentlicher Meinung verschoben würden: „Die Politiker, die von der Polizei ständig fordern, gegen bestimmte Erscheinungsbilder gesellschaftlicher Verwerfungen besonders intensiv vorzugehen, dürfen nicht andererseits angesichts leerer öffentlicher Kassen immer drastischer Stellen im Bereich der Polizei streichen oder nicht besetzen." ■

Bündnis für Sicherheit in der Gesellschaft verankern

Deutscher Städte- und Gemeindebund und Gewerkschaft der Polizei legen Aktionsprogramm vor

Wir müssen mehr für die Sicherheit in Städten und Gemeinden tun. Sie ist die Voraussetzung für Freiheit, Lebensqualität und Wachstum. Notwendig ist ein Bündnis für Sicherheit, das die gesamte Gesellschaft einbindet", sagten der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB), Dr. Gerd Landsberg und Konrad Freiberg, Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei (GdP) auf einer Pressekonferenz am 13.12.2006 in Berlin. Sicherheit müsse als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begriffen werden. Dabei sei es notwendig, schon vom Kindergarten an bis zum Altenheim, Gewaltprävention zu etablieren.
Eine unverändert hohe Kriminalitätsbelastung in den Städten und Gemeinden, die Verwahrlosung öffentlicher Räume durch Vandalismus und illegaler Müllbeseitigung, eine Zunahme der „Regelverletzungen" und unerwünschten sozialen Verhaltensweisen verbreiteten Angst und minderten die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger. Die Zahl der Straftaten sei unverändert hoch und liege bei ca. 6,4 Millionen 2005. In den letzten Jahren habe insbesondere die Gewalt zugenommen. Die registrierte Gewaltkriminalität sei seit 1999 um fast 20 Prozent gestiegen, die Körperverletzungen hätten sich seit 1994 nahezu verdoppelt. Die Zahl der schweren und gefährlichen Körperverletzungen habe allein von 2004 bis 2005 um 8,4 Prozent zugenommen.
Mit großer Sorge betrachteten sowohl DStGB wie GdP die zunehmende Gewalt an Schulen. Landsberg: „Der Erziehungsauftrag der Eltern darf nicht an die Schulen abgegeben werden. Elternrechten stehen auch Elternpflichten gegenüber." Weiterhin gehörten Streitschlich-

terschulungen auf den Stundenplan. Die GdP kritisierte den massiven Personalabbau bei der Polizei in den letzten Jahren. Die Bemühungen um verbesserte Sicherheitsstrukturen dürften nicht mit einem durch falsche Sparpolitik erzwungenen Rückzug der Polizei aus dem öffentlichen Raum einhergehen. Immer mehr junge Menschen wollten Polizist werden, würden aber abgewiesen, weil keine Stellen da wären. DStGB und GdP forderten weiterhin ein soziales Frühwarnsystem gegen Kindesmisshandlungen. Ein Informations-Netzwerk, das Hebamme, Kinderarzt, Kindergarten, Schule, Jugendamt, Polizei und Justiz verbinde, könne schneller Hinweise auf Vernachlässigungen und Misshandlungen geben. Bei 150.000 geschätzten Fällen von Kindesmisshandlungen sei es zudem notwendig, dass Jugendämter ein umfassendes Auskunftsrecht beim Bundeszentralregister für Strafsachen erhielten. Kinderschutz gehe vor Datenschutz. Gleichzeitig befürworteten beide Organisationen auch eine verstärkte Videoüberwachung insbesondere an Bahnhöfen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln. Videoüberwachung könne Polizeiarbeit vor Ort jedoch nur ergänzen und dürfe nicht zum weiteren Abbau polizeilicher Präsenz benutzt werden. Ob und in welchem Umfang, Videokameras auf öffentlichen Plätzen eingesetzt würden, sollte zwischen Polizei und Kommune entschieden werden. Beide Organisationen sprachen sich dafür aus, die auf kommunaler Ebene gut funktionierenden Sicherheitspartnerschaften fortzuführen und durch hinzustoßende Partner auszubauen. ■

Weiteres Desaster bei Polizei-Digitalfunk

Das vorläufige Scheitern der Einführung des Digitalfunks für die Polizei bedeute eine nicht unerhebliche Sicherheitslücke in Deutschland, dies verdeutlichte die GdP nach dem Bekanntwerden der fehlgeschlagenen Beratungen zwischen Bund und Ländern. Das unrühmliche Ende der anfänglich fortschrittlichen und zukunftsgerichteten Einführung eines von allen Behörden mit Sicherheits- und Ordnungsaufgaben genutzten Digitalfunks ließe jetzt die Sicherheitsbehörden in der Steinzeit der elektronischen Kommunikation verharren. Die GdP bezweifele, dass der von Bund und Ländern weiterhin angestrebte Termin der Einführung im Jahr 2010 noch zu halten sei. Auch ein Auseinanderdriften der Länder sei denkbar. Jetzt werde jeder prüfen, ob er seine eigene Technik etablieren könne.

Die Serie der Pannen und Peinlichkeiten bei Großprojekten unter Regierungsaufsicht, reißt nach GdP-Auffassung nicht ab. Der nicht enden wollende Hickhack um den so genannten BOS-Digitalfunk reihe sich nahezu nahtlos an die sehr problembehaftete Einführung des polizeilichen Informationssystems „Inpol-neu“ und der Installation des LKW-Mautsystems. Schon dort habe die Regierung durch wenig systematisches Arbeiten die Großprojekte unnötig verzögert. Fest stehe für die GdP, dass die Polizei nun weiter mit einem Funksystem arbeiten müsse, das störanfällig sei, weiterhin nicht abhörsicher sei und in der technischen Unterhaltung hohe Kosten verursache. Viele Kolleginnen und Kollegen müssten sogar ihre Privat-Handys benutzen. Deutschland dürfe nun noch länger den zweifelhaften Ruhm auskosten, neben Albanien das einzige Land Europas zu sein, in dem die Polizei noch mit museumsreifer Funk-Technik arbeiten muss. Das ist für die GdP schlicht empörend und wirft auf den Wirtschaftsstandort Deutschland einen dunklen Schatten. ■

GdP zur Internet-Überwachung illegalen Waffenhandels: Schuss in den Ofen

Den Vorschlag von Bayerns Innenminister, Dr. Günther Beckstein, im Internet verstärkt nach illegalem Waffenhandel zu suchen, hat der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Konrad Freiberg, als „Schuss in den Ofen“ bezeichnet. „Dafür braucht die Polizei ausreichend Internet erfahrene Experten mit tief greifenden waffentechnischen Kenntnissen. Nur dann ist überhaupt eine sinnvolle Überprüfung zu gewährleisten.“ Innenminister Beckstein, so forderte Freiberg, müsse nun erklären, woher er diese Experten nehmen wolle. Schon jetzt seien die Internet-Ermittlungen in den Bereichen Terrorismus und Kinderpornographie nicht ausreichend personell besetzt. Natürlich sei eine Kontrolle des Internets nötig, wo schon seit Jahr und Tag sowohl erlaubnispflichtige wie auch erlaubnisfreie Waffen bzw. deren Teile angeboten würden. „Wer heute nach Kontrolle ruft, gibt zu, dass er jahrelang den Missstand hingenommen hat“, erklärte Freiberg. Das Ganze sei ein weiteres Beispiel, dass der Personalabbau bei der Polizei sich bitter räche. „Immer dann, wenn das Kind im Brunnen liegt, nach mehr polizeilicher Überwachung zu rufen, ist schlicht unredlich.“ ■

NGG und GdP fordern Bundesfinanzpolizei und Bündnisse gegen Schwarzarbeit

„Den Schwarzarbeitgebern das Handwerk legen!“

Mit einem starken Zuwachs der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung rechnen Gewerkschaft der Polizei (GdP) und die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG). Ursache dafür sei u.a. die geplante Erhöhung der Mehrwertsteuer. Auf einer gemeinsamen Pressekonferenz in Berlin bezifferten die beiden Gewerkschaften den durch die „Schattenwirtschaft“ entstehenden Schaden auf rund 350 Milliarden Euro.

Den größten Anteil dieser „Schattenwirtschaft“ machten Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung aus. NGG-Vorsitzender Franz-Josef Möllenberg: „Betroffen sind nicht nur wie in der Vergangenheit vor allem das Baugewerbe, das Handwerk, der Gartenbau, das Hotel- und Gaststättengewerbe sowie soziale haushaltsbezogene Dienstleistungen.“ Auch Outsourcing sei, so Möllenberg, ein Einfallstor für Schwarzarbeit und organisierte Kriminalität. Allein im Hotel- und Gaststättengewerbe liegt das Ausmaß der Schwarzarbeit bei knapp sieben Milliarden Euro. Notwendig ist es, mehr und effizienter zu kontrollieren und härtere Strafen zu verhängen.“

Möllenberg unterstrich die Forderung seiner Organisation nach Bündnissen gegen die Schwarzarbeit, um den Schwarzarbeitgebern das Handwerk zu legen. Nach Auffassung der Gewerkschaft der Polizei sei die Einrichtung einer Bundesfinanzpolizei überfällig. Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sei sinnvoll, aber bei der personellen und organisatorischen Umsetzung habe der Gesetzgeber gekniffen. Notwendig sei es laut GdP, alle Vollzugsbereiche des Zolls (Fahndung, Mobile Kontrollgruppen, Grenzaufsichtsdienst) einschließlich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit zu einer Bundesfinanzpolizei zusammenzufassen. Eine deutlich umfassendere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität sei dann möglich. ■